

Pflichtveröffentlichung gemäß §§ 27 Abs. 3 Satz 1, 14 Abs. 3 Satz 1
des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG)

GEMEINSAME STELLUNGNAHME

des Vorstands und des Aufsichtsrats

der

Nexus AG

Irmastraße 1, 78166 Donaueschingen,
Bundesrepublik Deutschland,

**gemäß § 27 Abs. 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG)
zu dem freiwilligen Übernahmeangebot
(Barangebot)**

der

Project Neptune Bidco GmbH

c/o SCUR24 Holding GmbH
Schwanthalerstraße 73, 80336 München,
Bundesrepublik Deutschland,

an die Aktionäre

der

Nexus AG

Irmastraße 1, 78166 Donaueschingen,
Bundesrepublik Deutschland,

vom 29. November 2024

Aktien der Nexus AG: ISIN DE0005220909
Zum Verkauf eingereichte Aktien der Nexus AG: ISIN DE000A40UT39

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL	8
1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN	9
1.1 Rechtliche Grundlagen der Stellungnahme	9
1.2 Stellungnahme von Arbeitnehmern oder einem Betriebsrat der Nexus AG.....	9
1.3 Tatsächliche Grundlagen der Stellungnahme	10
1.4 Veröffentlichung dieser Stellungnahme und etwaiger zusätzlicher Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Angebots.....	11
1.5 Zukunftsbezogene Aussagen	11
1.6 Rundungsdifferenzen	12
1.7 Eigenverantwortliche Prüfung durch die Aktionäre der Nexus AG.....	12
2. INFORMATIONEN ÜBER DIE NEXUS AG UND DIE NEXUS-GRUPPE	13
2.1 Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse und Börsennotierung der Nexus AG.....	13
2.2 Kapitalstruktur der Nexus AG	13
2.2.1 Überblick	13
2.2.2 Genehmigtes Kapital I 2023.....	14
2.2.3 Genehmigtes Kapital II 2023.....	14
2.3 Geschäftstätigkeit der NEXUS-Gruppe	15
2.3.1 Überblick über die Geschäftstätigkeit der NEXUS-Gruppe	15
2.3.2 Ergebnisse der Geschäftstätigkeit	16
2.4 Organe.....	16
2.5 Mit der Nexus AG gemeinsam handelnde Personen	17
2.6 Aktionärsstruktur.....	17
3. INFORMATIONEN ÜBER DIE BIETERIN	18
3.1 Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse, Kapitalstruktur, Organe und Tochterunternehmen der Bieterin	18
3.2 Gesellschafterstruktur der Bieterin und Kontrolle über die Bieterin	19
3.2.1 Beherrschende Gesellschafter der Bieterin	19
3.2.2 Beherrschende Gesellschafter der Master Luxco	20
3.2.3 Beherrschende Gesellschafter der Lux-Akquisitionsgesellschaften	21

3.2.4	Nicht beherrschende Gesellschaften der TA Cayman	24
3.3	Beabsichtigte Änderungen der Gesellschafterstruktur der Bieterin vor Abwicklung des Angebots	24
3.4	Hintergrundinformationen zu TA	25
3.5	Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen	25
3.6	Von der Bieterin und mit ihr gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen gehaltene NEXUS-Aktien; Zurechnung von Stimmrechten	26
3.6.1	Aktien	26
3.6.2	Instrumente	26
3.7	Weitere Angaben zu Wertpapiergeschäften	26
3.8	Unwiderrufliche Annahmeverpflichtungen	26
3.9	Mögliche zukünftige Erwerbe von NEXUS-Aktien	27
4.	INVESTORENVEREINBARUNG	28
4.1	Wesentliche Bestimmungen für das Angebot	28
4.2	Unterstützung des Angebots	28
4.3	Kapitalerhöhungsoption	29
4.4	Laufzeit der Investorenvereinbarung	29
5.	INFORMATIONEN ZUM ANGEBOT	29
5.1	Durchführung des Angebots	29
5.2	Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage	30
5.3	Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots	30
5.4	Wesentlicher Inhalt des Angebots	30
5.4.1	Gegenstand des Angebots	30
5.4.2	Angebotspreis	31
5.4.3	Annahmefrist	31
5.4.4	Verlängerung der Annahmefrist	31
5.4.5	Weitere Annahmefrist	31
5.4.6	Angebotsbedingungen	32
5.4.7	Status der Regulatorischen Freigaben und Verfahren	34
5.5	Annahme und Abwicklung des Angebots	35
5.6	Finanzierung des Angebots	37

5.6.1	Finanzierungsbedarf	37
5.6.2	Finanzierungsmaßnahmen	37
5.6.3	Finanzierungsbestätigung.....	38
5.6.4	Bewertung durch Vorstand und Aufsichtsrat	38
5.7	Weitere Informationen.....	39
6.	STELLUNGNAHME ZU ART UND HÖHE DER GEGENLEISTUNG (§ 27 ABS. 1 SATZ 2 NR. 1 WPÜG)	39
6.1	Art und Höhe der Gegenleistung	39
6.2	Gesetzliche Anforderungen an den Mindestwert der Gegenleistung (Angebotspreis)	39
6.2.1	Vorerwerbe während der letzten sechs Monate	39
6.2.2	Drei-Monats-Durchschnittskurs	40
6.2.3	Bewertung durch Vorstand und Aufsichtsrat	40
6.3	Bewertung der Angemessenheit des Angebotspreises	40
6.3.1	Historische Börsenkurse	41
6.3.2	Kursziele von unabhängigen Equity Research-Analysten	42
6.3.3	Bewertung des Unabhängigen Gutachters.....	43
6.3.4	Peer-Group Multiplikatorenvergleich.....	43
6.3.5	WTS Fairness Opinion	44
6.3.6	J.P. Morgan Fairness Opinion	46
6.3.7	Unterstützung des Angebots durch die größten NEXUS-Aktionäre und die Mitglieder des Vorstands.....	48
6.3.8	Zusammenfassende Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises	49
7.	BEWERTUNG DER ZIELE UND ABSICHTEN DER BIETERIN UND DER BIETER-MUTTERUNTERNEHMEN SOWIE DER VORAUSSICHTLICHEN FOLGEN DES ANGEBOTS.....	50
7.1	Wirtschaftlicher und strategischer Hintergrund der Transaktion.....	50
7.2	Ziele und Absichten der Bieterin in Bezug auf die Bieterin und die Zielgesellschaft	51
7.2.1	Künftige Geschäftstätigkeit, Vermögen und künftige Verpflichtungen der Nexus AG.....	51
7.2.2	Vorstand und Aufsichtsrat der Nexus AG	52
7.2.3	Arbeitnehmer, Arbeitnehmervertretungen und Beschäftigungsbedingungen.....	53
7.2.4	Sitz der Nexus AG, Standort wesentlicher Unternehmensteile	53
7.2.5	Mögliche Strukturmaßnahmen.....	54

7.2.6	Absichten im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen	55
7.3	Bewertung der Ziele und Absichten der Bieterin und der voraussichtlichen Folgen des Angebots	55
7.3.1	Künftige Geschäftstätigkeit, Vermögen und künftige Verpflichtungen der Nexus AG.....	56
7.3.2	Vorstand und Aufsichtsrat der Nexus AG	57
7.3.3	Arbeitnehmer, Arbeitnehmervertretungen und Beschäftigungsbedingungen.....	57
7.3.4	Sitz der Nexus AG, Standort wesentlicher Unternehmensteile	58
7.3.5	Mögliche Strukturmaßnahmen.....	59
7.3.6	Absichten im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen	60
7.3.7	Auswirkungen des Angebots auf die Finanzierung der Gesellschaft	60
7.3.8	Steuerliche Auswirkungen des Angebots auf die Nexus AG	60
8.	INTERESSENLAGES DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS.....	61
9.	ABSICHT DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS, DAS ANGEBOT ANZUNEHMEN (§ 27 ABS. 1 SATZ 2 NR. 4 WPÜG).....	61
10.	MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN DES ANGEBOTS AUF DIE AKTIONÄRE DER NEXUS AG	62
10.1	Mögliche Auswirkungen bei Annahme des Angebots	62
10.2	Mögliche Auswirkungen bei Nichtannahme des Angebots	64
11.	ABSCHLIESSENDE BEWERTUNG UND HANDLUNGSEMPFEHLUNG	66

Definitionsverzeichnis

A		G	
AktG	8	Genehmigtes Kapital I 2023	14
Angebot	8	Genehmigtes Kapital II 2023	15
Angebotsbedingungen	32	Gesellschaft	8
Angebotskosten	37	H	
Angebotspreis	8	Harvest Luxco	20
Angebotsunterlage	8	Hero Luxco	20
Annahmeerklärung	36	I	
Annahmefrist	31	IDW	44
Aufsichtsrat	9	Impala Luxco	20
B		Investorenvereinbarung	28
BaFin	8	J	
Bankarbeitstag	10	J.P. Morgan	41
Bewertungsgutachten	43	J.P. Morgan Fairness Opinion	41
Bieterin	8	K	
Bieter-Mutterunternehmen	19	Kapitalerhöhung	29
Börsenhandelstag	10	Kapitalerhöhungsaktien	29
C		M	
Cayman Company Register	19	MAR	33
Ciudad Luxco	20	Marvel Luxco	20
Clearstream	36	Master Luxco	19
Cross Luxco	20	Maximal zum Verkauf Eingereichte NEXUS-Aktien	37
D		Maximale Angebotskosten	37
Depotführende Bank	36	Mindestannahmeschwelle	33
Deutschland	8	N	
Drei-Monats-Durchschnittskurs	40	Neptune German Topco	24
E		Neptune Luxco 2	19
EBIT	16	Neptune Luxco 3	24
EBITDA	16	Neptune Luxco 4	24
Eigenkapitalfinanzierung	38	Neptune Midco	19
Eigenkapitalfinanzierungszusage	38	Nexus AG	8
EUR	10	NEXUS-Aktie	8
F		NEXUS-Aktien	8
Feline Luxco	20		
Freiwilliges Übernahmeangebot	8		

NEXUS-Aktionär8
 NEXUS-Aktionäre8
 NEXUS-Gruppe8
 Nina Luxco20

R

RCS19
 Regulatorischen Freigaben.....34

S

Sonic Luxco20
 Stellungnahme9
 Surfaces Luxco.....20

T

TA 25
 TA Cayman.....19
 TA Fonds 2024.....23
 TA Investors IV21
 TA Investors XIII.....22
 TA XII Fonds.....21
 TA XII Fonds A.....21
 TA XII Fonds B.....21
 TA XII GP22
 TA XII und XIII Lux-Akquisitionsgesellschaften20
 TA XIII Fonds21
 TA XIII Fonds A.....21
 TA XIII Fonds B.....21
 TA XIII GP22
 TA XIV Fonds A22
 TA XIV Fonds B22
 TA XIV GP22
 TA XIV Lux-Akquisitionsgesellschaften.....20
 TA XV EU GP23

TA XV Fonds..... 23
 TA XV Fonds A 23
 TA XV Fonds B..... 23
 TA XV Fonds C..... 23
 TA XV GP 23
 TA XV Lux-Akquisitionsgesellschaften 20
 Tochterunternehmen 10
 Transaktion..... 34
 Transaktionskosten 37

U

Umsatz..... 16
 Unabhängiger Gutachter 43
 Unwiderrufliche Annahmeverpflichtung 26
 Unwiderruflichen Annahmeverpflichtungen 26

V

Vereinigte Staaten 10
 Vorerwerbszeitraum 26
 Vorstand9

W

Weitere Annahmefrist 31
 Wesentliche Aktionäre 17
 WpÜG8
 WpÜG-AngebotsVO 29
 WTS..... 40
 WTS Fairness Opinion 40

Z

Zentrale Abwicklungsstelle8
 Zielgesellschaft8
 Zum Verkauf Eingereichte NEXUS-Aktien 36

PRÄAMBEL

Die Project Neptune Bidco GmbH, eine nach deutschem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in München, Bundesrepublik Deutschland („**Deutschland**“), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Registernummer HRB 296422 („**Bieterin**“), hat am 18. November 2024 eine Angebotsunterlage im Sinne von § 11 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes („**WpÜG**“) („**Angebotsunterlage**“) für ihr freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot (Barangebot) an die Aktionäre der Nexus AG mit Sitz in Donaueschingen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg i. Br. unter der Registernummer HRB 602434, Geschäftsanschrift: Irmastraße 1, 78166 Donaueschingen, Deutschland, („**Nexus AG**“, „**Gesellschaft**“ oder „**Zielgesellschaft**“ und gemeinsam mit den mit ihr im Sinne von §§ 15 ff. des Aktiengesetzes („**AktG**“) verbundenen Unternehmen die „**NEXUS-Gruppe**“) gemäß § 14 Abs. 2 und 3 WpÜG veröffentlicht („**Freiwilliges Übernahmeangebot**“ oder das „**Angebot**“).

Gegenstand des Angebots ist der Erwerb sämtlicher nicht unmittelbar von der Bieterin gehaltener, auf den Inhaber lautender nennwertloser Stückaktien der Nexus AG mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je auf den Inhaber lautender Stückaktie (ISIN DE0005220909) einschließlich aller Nebenrechte, insbesondere der Gewinnanteils- und Stimmberechtigung, die zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehen (jede auf den Inhaber lautende Stückaktie der Gesellschaft einzeln eine „**NEXUS-Aktie**“ und gemeinsam die „**NEXUS-Aktien**“), gegen Zahlung einer Geldleistung in Höhe von EUR 70,00 je NEXUS-Aktie („**Angebotspreis**“).

Das Angebot richtet sich an alle Inhaber von NEXUS-Aktien (zusammen „**NEXUS-Aktionäre**“ und jeder einzeln ein „**NEXUS-Aktionär**“), umfasst jedoch nicht die bereits von der Bieterin unmittelbar gehaltenen NEXUS-Aktien.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) die Angebotsunterlage geprüft und ihre Veröffentlichung am 18. November 2024 gestattet. Die Bieterin hat darauf hingewiesen, dass Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen der Angebotsunterlage und/oder des Angebots nach einem anderen Recht als dem Recht Deutschlands weder erfolgt noch beabsichtigt sind. NEXUS-Aktionäre können daher nicht auf die Anwendung ausländischer Bestimmungen zum Schutz von Anlegern vertrauen. Die in Folge der Annahme des Angebots zu Stande kommenden Verträge unterliegen ausschließlich dem Recht Deutschlands.

Die Bieterin hat die Angebotsunterlage durch Bekanntgabe im Internet unter

<https://www.neptune-public-offer.com>

veröffentlicht. Außerdem werden Exemplare der Angebotsunterlage nach Angabe der Bieterin zur kostenlosen Ausgabe bei der BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland, Senckenberganlage 19, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland (Anfragen unter Angabe der vollständigen postalischen Anschrift per Telefax an +49 69 1520 5277 oder per E-Mail an Frankfurt.GCT.Operations@bnpparibas.com) (die „**Zentrale Abwicklungsstelle**“) bereitgehalten.

Die Hinweisbekanntmachung über

- (i) die Internetadresse, unter der die Angebotsunterlage veröffentlicht ist, und
- (ii) die Bereithaltung der Angebotsunterlage bei der Zentralen Abwicklungsstelle

ist am 18. November 2024 im Bundesanzeiger veröffentlicht worden.

Die Angebotsunterlage wurde dem Vorstand der Nexus AG (der „**Vorstand**“) am 18. November 2024 von der Bieterin übermittelt. Der Vorstand hat daraufhin am selben Tag die Angebotsunterlage unverzüglich dem Aufsichtsrat der Nexus AG (der „**Aufsichtsrat**“) sowie den Arbeitnehmern übermittelt.

Vorstand und Aufsichtsrat der Nexus AG haben das Angebot sorgfältig geprüft und beraten. Sie geben hiermit in Bezug auf das Angebot gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG diese gemeinsame Stellungnahme (die „**Stellungnahme**“) ab, die von beiden Gremien am 29. November 2024 unabhängig voneinander beschlossen wurde. Der Beschluss wurde sowohl vom Vorstand als auch vom Aufsichtsrat jeweils einstimmig gefasst. Den NEXUS-Aktionären wird die vollständige Lektüre sowohl der Angebotsunterlage als auch dieser Stellungnahme empfohlen.

1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1.1 Rechtliche Grundlagen der Stellungnahme

Gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 WpÜG haben Vorstand und Aufsichtsrat der Nexus AG als Zielgesellschaft eine begründete Stellungnahme zu dem Angebot und jeder seiner Änderungen abzugeben. In ihrer Stellungnahme haben der Vorstand und der Aufsichtsrat gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 WpÜG insbesondere einzugehen auf

- (i) die Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung,
- (ii) die voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Angebots für die Zielgesellschaft, die Arbeitnehmer der Zielgesellschaft und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der Zielgesellschaft,
- (iii) die von der Bieterin mit dem Angebot verfolgten Ziele und
- (iv) die Absicht der Mitglieder des Vorstands und der Mitglieder des Aufsichtsrats, soweit sie Inhaber von Wertpapieren der Zielgesellschaft sind, das Angebot anzunehmen.

Die Stellungnahme kann von Vorstand und Aufsichtsrat der Nexus AG gemeinsam abgegeben werden. Vorstand und Aufsichtsrat haben sich entschieden, eine solche gemeinsame Stellungnahme zu dem Angebot abzugeben. Zudem geben Vorstand und Aufsichtsrat eine Empfehlung an die NEXUS-Aktionäre zur Annahme des Angebots ab.

1.2 Stellungnahme von Arbeitnehmern oder einem Betriebsrat der Nexus AG

Gemäß § 27 Abs. 2 WpÜG können die Arbeitnehmer – in Ermangelung eines Betriebsrats – gegenüber dem Vorstand eine Stellungnahme zum Angebot übermitteln, die der Vorstand gemäß § 27 Abs. 2 WpÜG unbeschadet seiner Verpflichtung nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WpÜG seiner Stellungnahme beizufügen hat. Die Arbeitnehmer der Nexus AG haben dem Vorstand zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme keine eigene Stellungnahme übermittelt, so dass der Vorstand seiner Stellungnahme keine solche Stellungnahme gemäß § 27 Abs. 2 WpÜG beifügen konnte.

1.3 Tatsächliche Grundlagen der Stellungnahme

Sämtliche in dieser Stellungnahme enthaltenen Informationen, Prognosen, Vermutungen, Erwartungen, Beurteilungen und zukunftsbezogenen Aussagen (siehe dazu auch Ziffer 1.51.5 dieser Stellungnahme) und Absichtserklärungen beruhen auf den Informationen, über die Vorstand und Aufsichtsrat am Tage der Beschlussfassung und Veröffentlichung dieser Stellungnahme verfügen und geben ihre zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einschätzungen und Absichten wieder. Die Informationen, Einschätzungen und Absichten können sich nach der Veröffentlichung der Stellungnahme ändern. Weder Vorstand noch Aufsichtsrat der Nexus AG verpflichten sich – über etwaige nach deutschem Recht bestehende Pflichten hinaus – zur Aktualisierung dieser Stellungnahme.

Zeitangaben in dieser Stellungnahme beziehen sich, soweit nicht anders angegeben, auf die Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland. Soweit in dieser Stellungnahme Begriffe wie „zur Zeit“, „derzeit“, „momentan“, „jetzt“, „gegenwärtig“, „heute“ oder ähnliche Begriffe verwendet werden, beziehen sich diese, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme.

Verweise in dieser Stellungnahme auf einen „**Börsenhandelstag**“ beziehen sich auf einen Tag, an dem die Frankfurter Wertpapierbörse für den Handel geöffnet ist.

Verweise in dieser Stellungnahme auf einen „**Bankarbeitstag**“ beziehen sich auf einen Tag, an dem Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, New York City, Vereinigte Staaten von Amerika ("Vereinigte Staaten") und Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg für den allgemeinen nicht automatisierten Kundenverkehr geöffnet sind.

Finanzkennzahlen, wie der Umsatz, das EBITDA und das EBIT (wie unter Ziffer 2.3.2 dieser Stellungnahme definiert) werden gemäß ihrer jeweiligen Entsprechung in der Quartalsmitteilung zum 30. September 2024 bzw. im Geschäftsbericht für das am 31. Dezember 2023 abgelaufene Geschäftsjahr der Nexus AG (beide abrufbar unter <https://www.nexus-ag.de/unternehmen/investor-relations/finanzberichte>) verwendet. Verweise auf „**EUR**“ beziehen sich auf Währungsangaben in Euro. Verweise auf „**Tochterunternehmen**“ beziehen sich auf Tochterunternehmen im Sinne des § 2 Abs. 6 WpÜG.

Die in der Stellungnahme enthaltenen Informationen zu der Bieterin und über das Angebot beruhen in erster Linie auf in der Angebotsunterlage enthaltenen Angaben sowie unter Umständen ergänzend auf öffentlich zugänglichen Informationen. Vorstand und Aufsichtsrat übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen. Dies gilt insbesondere für die unter Ziffern 3, 5, 7.1 und 7.27.1 dieser Stellungnahme wiedergegebenen Angaben. Darüber hinaus weisen Vorstand und Aufsichtsrat darauf hin, dass sie nicht in der Lage sind, die von der Bieterin in der Angebotsunterlage gemachten Angaben, soweit sie nicht die Nexus AG betreffen, auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen oder die Umsetzung von Zielen oder Absichten der Bieterin zu gewährleisten. Vorstand und Aufsichtsrat weisen (ebenso wie die Bieterin unter Ziffer 2.3 der Angebotsunterlage) darauf hin, dass sich die in der Angebotsunterlage veröffentlichten Absichten der Bieterin zu einem späteren Zeitpunkt ändern können. Von der Bieterin in der Angebotsunterlage veröffentlichte Absichten könnten dementsprechend nicht oder anders umgesetzt werden.

Soweit diese Stellungnahme auf das Angebot oder die Angebotsunterlage Bezug nimmt, diese zitiert, zusammenfasst oder ohne ausdrücklichen Hinweis auf die Angebotsunterlage wiedergibt, handelt es sich um bloße Hinweise, durch welche sich Vorstand und Aufsichtsrat das Angebot beziehungsweise die Angebotsunterlage weder zu eigen machen noch eine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Angebots beziehungsweise der Angebotsunterlage übernehmen. Entsprechendes gilt für sonstige Informationen, die die Bieterin unter <https://www.neptune-public-offer.com> veröffentlicht bzw. dort zum Abruf bereitstellt.

1.4 Veröffentlichung dieser Stellungnahme und etwaiger zusätzlicher Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Angebots

Diese Stellungnahme sowie alle eventuellen weiteren Stellungnahmen zu etwaigen Änderungen des Angebots werden gemäß § 27 Abs. 3, 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG in deutscher Sprache im Internet unter der Adresse

<https://www.nexus-ag.de/unternehmen/investor-relations>

veröffentlicht. Die Stellungnahme wird außerdem von der Nexus AG unter ihrer Geschäftsanschrift, Irmastraße 1, 78166 Donaueschingen, Deutschland, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Darüber hinaus kann die kostenfreie Versendung unter der E-Mail-Adresse ir@nexus-ag.de angefordert werden. Hierauf wird durch Veröffentlichung einer Hinweisbekanntmachung im Bundesanzeiger hingewiesen. Die Stellungnahme und eventuelle zusätzliche Stellungnahmen zu etwaigen Änderungen des Angebots werden in deutscher Sprache gemäß den gesetzlichen Anforderungen veröffentlicht.

1.5 Zukunftsbezogene Aussagen

Diese Stellungnahme enthält bestimmte in die Zukunft gerichtete Aussagen, einschließlich Aussagen über den erwarteten Zeitplan und Abschluss des Angebots. Zukunftsbezogene Aussagen drücken Absichten, Ansichten oder Erwartungen aus und schließen bekannte oder unbekannt Risiken und Unsicherheiten ein, da sich diese Aussagen auf Ereignisse beziehen und von Umständen abhängen, die in der Zukunft geschehen werden. Wörter wie „sollte“, „werden“, „erwarten“, „beabsichtigen“, „anstreben“, „davon ausgehen“, „glauben“, „planen“ oder ähnliche Ausdrücke weisen auf zukunftsbezogene Aussagen hin. Auch wenn der Vorstand und der Aufsichtsrat der Nexus AG davon ausgehen, dass die in solchen zukunftsbezogenen Aussagen enthaltenen Erwartungen auf berechtigten Annahmen basieren und nach bestem Wissen und Gewissen zum heutigen Tag zutreffend und vollständig sind, kann keine Zusicherung dahingehend abgegeben werden, dass diese Erwartungen eintreten werden oder sich als zutreffend erweisen. Auch kann keine Garantie hinsichtlich der zukünftigen Richtigkeit und Vollständigkeit solcher Aussagen übernommen werden. Bezüglich jeder zukunftsbezogenen Aussage ist zu berücksichtigen, dass die tatsächlichen Ereignisse oder Ergebnisse aufgrund politischer, wirtschaftlicher oder rechtlicher Veränderungen in Märkten oder Umfeldern, in denen die Nexus AG ihre Geschäftstätigkeit entfaltet, Wettbewerbsbedingungen oder Risiken, welche das Geschäftsmodell der Nexus AG mit sich bringt, sowie Unsicherheiten, Risiken und Volatilität in den Finanzmärkten und anderer Faktoren, die auf die Nexus AG einwirken, wesentlich von den getätigten zukunftsbezogenen Aussagen abweichen können.

1.6 Rundungsdifferenzen

Die Zahlen in dieser Stellungnahme sind kaufmännisch auf eine oder zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Veränderungen, einschließlich prozentualer Veränderungen, werden auf der Grundlage der in dieser Stellungnahme dargestellten Zahlen berechnet und kaufmännisch auf eine oder zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Aufgrund von Rundungseffekten können die aggregierten Zahlen in Tabellen von den gezeigten Gesamtsummen abweichen, und die aggregierten Prozentsätze entsprechen möglicherweise nicht 100,00 %. Darüber hinaus können gerundete Summen und Zwischensummen geringfügig von den ungerundeten Zahlen abweichen, die an anderer Stelle in dieser Stellungnahme dargestellt sind.

1.7 Eigenverantwortliche Prüfung durch die Aktionäre der Nexus AG

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Darstellung des Angebots in dieser Stellungnahme keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und dass für den Inhalt und die Abwicklung des Angebots ausschließlich die Bestimmungen der Angebotsunterlage, einschließlich deren Anlagen sowie etwaiger Änderungen, maßgeblich sind. Die in der Stellungnahme enthaltenen Wertungen des Vorstands und des Aufsichtsrats binden die NEXUS-Aktionäre nicht. Vielmehr obliegt es jedem NEXUS-Aktionär in eigener Verantwortung, unter Würdigung der Gesamtumstände, seiner individuellen Verhältnisse (insbesondere seiner persönlichen steuerlichen Situation), der für ihn persönlich geltenden Rechtsvorschriften und seiner persönlichen Einschätzung über die zukünftige Entwicklung des Börsenpreises und des Handelsvolumens der NEXUS-Aktie eine eigene Einschätzung darüber zu treffen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang er das Angebot annimmt. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie nicht in der Lage und nicht verpflichtet sind zu überprüfen, ob die NEXUS-Aktionäre mit Annahme des Angebots in Übereinstimmung mit allen sie persönlich treffenden rechtlichen Verpflichtungen handeln. NEXUS-Aktionäre, die das Angebot annehmen wollen, sollten prüfen, ob die Annahme des Angebots mit etwaigen rechtlichen Verpflichtungen, die sich aus ihren persönlichen Verhältnissen ergeben (zum Beispiel Sicherungsrechte an den Aktien oder Verkaufsbeschränkungen), vereinbar ist. Solche individuellen Verpflichtungen können Vorstand und Aufsichtsrat weder einschätzen noch bei ihrer Empfehlung berücksichtigen.

Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen insbesondere, dass alle Personen, die die Angebotsunterlage außerhalb Deutschlands erhalten oder die das Angebot annehmen möchten, aber den Wertpapiergesetzen einer anderen Rechtsordnung als der Deutschlands unterliegen, sich über diese Gesetze informieren und diese befolgen. NEXUS-Aktionäre sollten daher die Angebotsunterlage sorgfältig lesen, da diese für sie wichtige Information enthält (siehe dazu insbesondere Ziffer 1.1, 1.2, 1.5 und Ziffer 1.6 der Angebotsunterlage). Vorstand und Aufsichtsrat übernehmen keine Haftung für die Entscheidung eines NEXUS-Aktionärs im Hinblick auf das Angebot und empfehlen den NEXUS-Aktionären, gegebenenfalls individuelle steuerliche und rechtliche Beratung einzuholen.

Die Bieterin hat in Ziffer 1.2 der Angebotsunterlage unter anderem darauf hingewiesen, dass keine Bekanntmachungen, Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen der Angebotsunterlage oder des Angebots außerhalb Deutschlands beantragt oder veranlasst worden sind. Vorstand und Aufsichtsrat machen daher darauf aufmerksam, dass das Angebot dementsprechend nicht

Gegenstand eines Prüf- oder Registrierungsverfahrens einer Aufsichtsbehörde außerhalb Deutschlands sein wird und von keiner solchen Aufsichtsbehörde genehmigt oder empfohlen wurde.

2. INFORMATIONEN ÜBER DIE NEXUS AG UND DIE NEXUS-GRUPPE

2.1 Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse und Börsennotierung der Nexus AG

Die Nexus AG ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg i. Br. unter der Registernummer HRB 602434 eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Donaueschingen, Deutschland. Die Hauptverwaltung der Nexus AG befindet sich in Irmastraße 1, 78166 Donaueschingen, Deutschland. Gegenstand des Unternehmens der Nexus AG ist die Beratung bei Hard- und Softwareauswahl von Computern, Vertrieb von Hard- und Software und die Entwicklung sowohl von individueller als auch generell einsetzbarer Software sowie die Beteiligung an anderen Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Gesellschaftszweck im In- und Ausland, die Gründung solcher Unternehmen und der Erwerb von sämtlichen oder einzelnen Wirtschaftsgütern, unabhängig davon, ob materiell oder immateriell, oder Teilbetrieben von solchen Unternehmen. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann Filialen im Inland und Ausland errichten.

Das Geschäftsjahr der Nexus AG entspricht dem Kalenderjahr.

Die NEXUS-Aktien sind unter der ISIN DE0005220909 zum Handel im regulierten Markt und im Teilssegment des regulierten Markts mit weiteren Zulassungsfolgepflichten an der Frankfurter Wertpapierbörse (*Prime Standard*) zugelassen, wo sie im elektronischen Handelssystem XETRA® gehandelt werden (Börsensymbol: NXU). Darüber hinaus werden die NEXUS-Aktien im Freiverkehr an den Wertpapierbörsen in Berlin, Düsseldorf, Hamburg, München und Stuttgart sowie bei Tradegate gehandelt.

Die Hauptversammlung der Nexus AG hat den Vorstand nicht zur Vornahme von in ihre Zuständigkeit fallenden Handlungen ermächtigt, um den Erfolg von etwaigen Übernahmeangeboten zu verhindern.

2.2 Kapitalstruktur der Nexus AG

2.2.1 Überblick

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme beträgt das Grundkapital der Nexus AG EUR 17.274.695,00 und ist eingeteilt in Stück 17.274.695 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie. Es besteht lediglich eine Aktiengattung. Jede Aktie ist voll stimm- und dividendenberechtigt.

Die Nexus AG hält zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme Stück 37.814 NEXUS-Aktien als eigene Aktien, die als solche aber keine Stimmrechte vermitteln.

2.2.2 Genehmigtes Kapital I 2023

Durch Beschluss der Hauptversammlung der Nexus AG am 16. Mai 2023 ist der Vorstand ermächtigt, in der Zeit bis zum 30. April 2028 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt EUR 1.727.469,00 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender nennwertloser Inhaberaktien (Stückaktien) gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen („**Genehmigtes Kapital I 2023**“). Die neuen Aktien können auch an Arbeitnehmer der Gesellschaft oder eines verbundenen Unternehmens sowie an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft ausgegeben werden. Der Vorstand entscheidet mit Zustimmung des Aufsichtsrats über die Bedingungen der Aktienaussgabe; bei der Ausgabe von Aktien an den Vorstand entscheidet allein der Aufsichtsrat über die Bedingungen der Aktienaussgabe. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit der Zustimmung des Aufsichtsrats über den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in folgenden Fällen zu entscheiden:

- a) für Spitzenbeträge,
- b) zur Ausgabe neuer Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft oder eines verbundenen Unternehmens sowie an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft,
- c) zur Ausgabe neuer Aktien gegen Sacheinlage zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen,
- d) zur Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlage, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Feststellung des Ausgabebetrages durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 % des zum Zeitpunkt der Eintragung dieser Ermächtigung im Handelsregister vorhandenen Grundkapitals (EUR 17.274.695,00) und – kumulativ – 10 % zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt. Von der Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals ist der anteilige Betrag am Grundkapital abzusetzen, der auf neue oder zurückerworbene Aktien entfällt, die seit der Eintragung dieser Ermächtigung im Handelsregister unter vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert worden sind. Ebenso der anteilige Betrag am Grundkapital, auf den sich Options- und/oder Wandlungsrechte aus Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen und/oder Wandlungspflichten aus Wandelschuldverschreibungen beziehen, die seit der Eintragung dieser Ermächtigung im Handelsregister in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben worden sind.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme hat der Vorstand von der Ermächtigung im Rahmen des Genehmigten Kapitals I 2023 keinen Gebrauch gemacht.

2.2.3 Genehmigtes Kapital II 2023

Durch Beschluss der Hauptversammlung der Nexus AG am 16. Mai 2023 ist der Vorstand ermächtigt, bis zum Ablauf des 30. April 2028 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des

Aufsichtsrats einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt EUR 3.454.900,00 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender nennwertloser Stückaktien gegen Bareinlage zu erhöhen („**Genehmigtes Kapital II 2023**“). Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Gemäß § 186 Abs. 5 AktG können die neuen Aktien auch von einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre lediglich für Spitzenbeträge einmalig oder mehrmalig auszuschließen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus diesem Genehmigten Kapital II 2023, einschließlich des weiteren Inhalts der jeweiligen Aktienrechte und der Bedingungen der Aktienaussgabe festzusetzen.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme hat der Vorstand von der Ermächtigung im Rahmen des Genehmigten Kapitals II 2023 keinen Gebrauch gemacht.

2.3 Geschäftstätigkeit der NEXUS-Gruppe

2.3.1 Überblick über die Geschäftstätigkeit der NEXUS-Gruppe

Die NEXUS-Gruppe ist ein führender Anbieter von Softwarelösungen für das Informationsmanagement und die medizinische Dokumentation im Gesundheitswesen mit dem Ziel, die Effizienz und Sicherheit in der Patientenbehandlung zu erhöhen. Hauptprodukte sind ein klinisches Informationssystem (NEXUS/KIS) und integrierte Diagnosemodule (NEXUS/DIS). Die Haupteinnahmequellen sind Softwarelizenzen, die Erbringung damit verbundener Dienstleistungen und der Verkauf von Hardware.

Die NEXUS-Gruppe hat mehr als 10.000 Kunden und über 250.000 Produktnutzer (Ärzte, Pflegepersonal und Verwaltungspersonal in Krankenhäusern, psychiatrischen Kliniken, Rehabilitationseinrichtungen, radiologischen und pathologischen Abteilungen). Ihre Produkte werden in über 70 Ländern vertrieben, wobei der Schwerpunkt auf Deutschland, der Schweiz, den Niederlanden, Frankreich, Polen, Spanien und Österreich liegt.

Die Nexus AG ist die Konzernobergesellschaft der NEXUS-Gruppe und verfügt als Holdinggesellschaft über keine eigene operative Geschäftstätigkeit, sondern erbringt im Wesentlichen als Dienstleister der Gruppe zentrale Verwaltungs- und Servicefunktionen für die verbundenen Unternehmen (u. a. Personalverwaltung, Rechnungswesen, Finanzierung, Konzernkommunikation, Recht und Steuern, IT, Rechnungswesen und Controlling und Riskmanagement).

Zum 30. September 2024 beschäftigte die NEXUS-Gruppe im Durchschnitt 1.853 Mitarbeiter (30. September 2023: 1.640 Mitarbeiter) (ohne Vorstand) im In- und Ausland, ausgedrückt in Vollzeitäquivalenten. Der Durchschnitt der von der NEXUS-Gruppe in den am 31. Dezember 2021, 2022 bzw. 2023 abgelaufenen Geschäftsjahren beschäftigten Mitarbeitern betrug 1.469, 1.551 bzw. 1.690 – je (ohne Vorstand) im In- und Ausland, ausgedrückt in Vollzeitäquivalenten.

2.3.2 Ergebnisse der Geschäftstätigkeit

Als wesentliche und bedeutsame finanzielle Leistungsindikatoren zur Konzernsteuerung verwendet die NEXUS-Gruppe die Entwicklung des Umsatzes, das EBITDA und das EBIT.

Der **Umsatz** wird durch die Summierung aller Einnahmen aus dem Verkauf von Produkten und Dienstleistungen vor Abzug jeglicher Kosten oder Ausgaben ermittelt. Das EBITDA (*earnings before interest, taxes, depreciation and amortization* – „**EBITDA**“) bezieht sich auf die Ertragskraft eines Unternehmens und berechnet das Betriebsergebnis vor Abzug der Zinsen, Steuern (nur Ertragsteuern) und Abschreibungen. Die Kennzahl EBIT (*earnings before interest and taxes* – „**EBIT**“) stellt Ergebnis vor Zinsen und Steuern (nur Ertragsteuern) dar.

Im Neunmonatszeitraum zum 30. September 2024 lag der Umsatz der NEXUS-Gruppe mit TEUR 190.805 über dem Vorjahreswert von TEUR 171.266, wobei im Neunmonatszeitraum zum 30. September 2024 ca. 45,25 % auf das Ausland entfielen. Im zum 31. Dezember 2023 endenden Geschäftsjahr erzielte die Nexus-Gruppe einen Umsatz in Höhe von TEUR 241.459 (31. Dezember 2022: TEUR 209.128; 31. Dezember 2021: TEUR 188.178).

Im Neunmonatszeitraum zum 30. September 2024 erzielte die NEXUS-Gruppe ein EBITDA in Höhe von TEUR 40.856 (30. September 2023: TEUR 35.454). Im zum 31. Dezember 2023 endenden Geschäftsjahr betrug das EBITDA der NEXUS-Gruppe TEUR 50.389 (31. Dezember 2022: TEUR 44.292; 31. Dezember 2021: TEUR 40.770).

Das EBIT im Konzern ist im Neunmonatszeitraum zum 30. September 2024 gegenüber dem Vergleichszeitraum im Vorjahr von TEUR 22.352 auf TEUR 27.179 ebenfalls gestiegen. Im zum 31. Dezember 2023 endenden Geschäftsjahr lag das EBIT im Konzern bei TEUR 31.873 (31. Dezember 2022: TEUR 27.788; 31. Dezember 2021: TEUR 24,114).

Die Geschäftsberichte sind auf der Webseite der Nexus AG unter <https://www.nexus-ag.de/unternehmen/investor-relations/finanzberichte> veröffentlicht.

2.4 Organe

Der Vorstand der Nexus AG besteht nach ihrer Satzung aus einer oder mehreren Personen. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl.

Gegenwärtig gehören dem Vorstand die folgenden Mitglieder an:

- Dr. Ingo Behrendt (Chief Executive Officer (CEO))
- Ralf Heilig (Chief Sales Officer (CSO))
- Edgar Kuner (Chief Digital Officer (CDO))

Der Aufsichtsrat der Nexus AG besteht nach ihrer Satzung aus sechs Mitgliedern, die durch die Hauptversammlung gewählt werden. Gegenwärtig gehören dem Aufsichtsrat die folgenden Mitglieder an:

- Dr. Hans-Joachim König (Vorsitzender)
- Dr. Dietmar Kubis (Stellvertretender Vorsitzender)
- Florian Herger
- Prof. Dr. med. Felicia Mechtild Rosenthal
- Jürgen Rottler
- Rolf Wöhrle

Zu den Absichten der Bieterin im Hinblick auf eine Zusammensetzung der Organe nach Vollzug des Angebots siehe auch unter Ziffer 9.4 der Angebotsunterlage bzw. Ziffer 7.2.2 dieser Stellungnahme.

2.5 Mit der Nexus AG gemeinsam handelnde Personen

Hinsichtlich der mit der Nexus AG gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG wird auf die Angaben in Ziffer 7.5 i. V. m. Anlage 5 der Angebotsunterlage verwiesen, die der Bieterin von der Gesellschaft zur Verfügung gestellt wurden und die auch derzeit noch zutreffend sind.

2.6 Aktionärsstruktur

In der folgenden Tabelle sind die direkten und indirekten wesentlichen Aktionäre („**Wesentliche Aktionäre**“) der Nexus AG zum Datum dieser Stellungnahme auf der Grundlage der bei der Emittentin eingegangenen Stimmrechtsmitteilungen nach dem WpHG aufgeführt. Nach diesen Mitteilungen halten folgende Aktionäre zum Datum dieser Stellungnahme 3,00 % oder mehr der Stimmrechte aus Aktien, die von ihnen gehalten werden oder ihnen gemäß § 34 WpHG zuzurechnen sind,

Aktionär (letztlich kontrollierende Person)	Stimmrechte*	
	Stück	Prozent**
Luxunion S.A.	1.737.012	10,06
Morgan Stanley	946.384	5,48
UBS Group AG	535.973	3,10
Samson Rock Event Driven Fund	553.347	3,20
Raphael Kain	553.347	3,20
Brown Capital Management, LLC	1.585.001	9,18
Glasauer Investment Trust KGaA	1.030.020	5,96
Allianz SE	763.743	4,42
Edmond de Rothschild Investment Advisors S.A.	697.763	4,04
Streubesitz	8.872.105	51,36
Gesamt	17.274.695	100,00

* Stimmrechte aus Instrumenten nach § 38 WpHG sind vorliegend nicht berücksichtigt.

** Der Prozentsatz der Stimmrechte aus Aktien wurde auf der Grundlage der Anzahl der zu dem in der jeweiligen Mitteilung angegebenen Referenzdatum mitgeteilten Stimmrechte im Verhältnis zur Gesamtzahl der Stimmrechte der Emittentin zum Datum dieser Stellungnahme (17.274.695 Stimmrechte) berechnet. Die Gesamtzahl der von dem jeweiligen Aktionär gehaltenen bzw. ihm zuzurechnenden Stimmrechte kann sich seit dem in seiner Stimmrechtsmitteilung genannten Referenzdatum geändert haben; eine neue Stimmrechtsmitteilung ist nur erforderlich, wenn ein meldepflichtiger Schwellwert berührt wurde.

Jede Aktie der Gesellschaft gewährt in der Hauptversammlung der Nexus AG eine Stimme. Soweit Aktien von der Gesellschaft als eigene Aktien gehalten werden, vermitteln diese der Gesellschaft jedoch kein Stimmrecht und gewähren keinen Anspruch auf Dividende. Die Nexus AG hält zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme Stück 37.814 eigene Aktien der Gesellschaft.

3. INFORMATIONEN ÜBER DIE BIETERIN

Die folgenden Informationen hat die Bieterin, soweit nicht anders angegeben, in Ziffer 6 der Angebotsunterlage veröffentlicht. Diese Informationen konnten von Vorstand und Aufsichtsrat nicht bzw. nicht vollständig überprüft werden. Vorstand und Aufsichtsrat übernehmen für ihre Richtigkeit daher insgesamt keine Gewähr.

3.1 Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse, Kapitalstruktur, Organe und Tochterunternehmen der Bieterin

Die Bieterin ist eine nach deutschem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Registernummer HRB 296422 und mit der Geschäftsanschrift c/o SCUR24 Holding GmbH, Schwanthalerstraße 73, 80336 München, Deutschland. Die Bieterin wurde am 13. September 2024 gegründet und erstmals am 26. September 2024 in das Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen.

Das ausgegebene und eingezahlte Stammkapital der Bieterin beträgt EUR 25.000,00, eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile, jeweils mit einem Nennbetrag von EUR 1,00, mit den laufenden Nummern 1 bis 25.000.

Das Geschäftsjahr der Bieterin entspricht dem Kalenderjahr.

Der im Gesellschaftsvertrag der Bieterin angegebene Unternehmensgegenstand ist der Erwerb, das Halten und das Verwalten von Beteiligungen an Unternehmen, der Erwerb, das Halten und das Verwalten von sonstigen Vermögensgegenständen, die Übernahme der persönlichen Haftung und die Geschäftsführung und Vertretung von Gesellschaften. Die Bieterin kann alle Geschäfte betreiben und Handlungen vornehmen, die geeignet sind, dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen.

Alleiniger Geschäftsführer der Bieterin ist Stefan Dandl.

Die Bieterin hat nach eigenen Angaben keine Tochterunternehmen. Die Bieterin hat nach eigenen Angaben keine Arbeitnehmer.

3.2 Gesellschafterstruktur der Bieterin und Kontrolle über die Bieterin

Die in Ziffer 6.2 der Angebotsunterlage aufgeführten Gesellschaften sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage unmittelbar oder mittelbar an der Bieterin beteiligt. Eine Übersicht über die Gesellschaftsstruktur der Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage ist als Schaubild in Anlage 1 der Angebotsunterlage enthalten. Die unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschafter der Bieterin, die die Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage kontrollieren, sind als „**Bieter-Mutterunternehmen**“ bezeichnet und werden in Anlage 2 der Angebotsunterlage aufgeführt. Nach Ziffer 6.2 der Angebotsunterlage haben die Kommanditisten (*limited partners*) der dort beschriebenen Kommanditgesellschaften (*limited partnerships*) ausländischen Rechts – soweit nicht anders beschrieben – keinen beherrschenden Einfluss auf die jeweilige Kommanditgesellschaft.

3.2.1 Beherrschende Gesellschafter der Bieterin

Gemäß den Angaben der Bieterin in Ziffer 6.2.1 der Angebotsunterlage wird die Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage von den folgenden Gesellschaftern beherrscht:

Alleinige Gesellschafterin der Bieterin ist die Project Neptune Midco GmbH, eine nach deutschem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in München, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 294656 („**Neptune Midco**“).

Alleinige Gesellschafterin der Neptune Midco ist die Bock Capital EU Luxembourg Horizon S.à r.l. (zukünftig: Bock Capital EU Luxembourg Neptune S.à. r.l.), eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*société à responsabilité limitée*) nach luxemburgischen Recht, eingetragen im Handels- und Unternehmensregister des Großherzogtums Luxemburg (*Registre de Commerce et des Sociétés*, „**RCS**“) unter Registernummer B286565 mit Sitz in Strassen, Großherzogtum Luxemburg, („**Neptune Luxco 2**“).

Alleinige Gesellschafterin der Neptune Luxco 2 ist Bock Capital Investors II S.à r.l., eine nach luxemburgischem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*société à responsabilité limitée*), eingetragen im RCS unter Registernummer B256124 und mit Sitz in Strassen, Großherzogtum Luxemburg, („**Master Luxco**“). Master Luxco hält indirekt Beteiligungen an verschiedenen Portfoliounternehmen, für deren Erwerb die Eigenkapitalfinanzierung jeweils von bestimmten von TA Associates Cayman, LLC, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*limited liability company*) nach dem Recht der Kaimaninseln, eingetragen im Unternehmensregister der Kaimaninseln (*Registry of Companies of the Cayman Islands*, „**Cayman Company Register**“) unter der Unternehmensnummer 5960, mit Sitz in Grand Cayman, Kaimaninseln („**TA Cayman**“) (mittelbar) kontrollierten Fonds (wie unten in Ziffer 6.2.3 der Angebotsunterlage näher beschrieben) gestellt wurde.

3.2.2 Beherrschende Gesellschafter der Master Luxco

Gemäß den Angaben der Bieterin in Ziffer 6.2.2 der Angebotsunterlage wird die Neptune Luxco 1 zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage von den folgenden Gesellschaftern beherrscht:

Die Gesellschafter der Master Luxco sind die folgenden nach luxemburgischem Recht gegründeten Gesellschaften mit beschränkter Haftung (*société à responsabilité limitée*), jeweils mit Sitz in Strassen, Großherzogtum Luxemburg, die zusammen alle Anteile an der Master Luxco halten:

- Bock Capital EU Acquisitions Impala S.à r.l., eingetragen im RCS unter Registernummer B246037 („**Impala Luxco**“),
- Bock Capital EU Acquisitions Surfaces S.à r.l., eingetragen im RCS unter Registernummer B246432 („**Surfaces Luxco**“),
- Bock Capital EU Acquisitions Nature S.à r.l., eingetragen im RCS unter Registernummer B256010 (zusammen mit Impala Luxco und Surfaces Luxco, die „**TA XII und XIII Lux-Akquisitionsgesellschaften**“),
- Bock Capital EU Acquisitions Ciudad S.à r.l., eingetragen im RCS unter Registernummer B270572 („**Ciudad Luxco**“),
- Bock Capital EU Acquisitions Cross S.à r.l., eingetragen im RCS unter Registernummer B266706 („**Cross Luxco**“),
- Bock Capital EU Acquisitions Feline S.à r.l., eingetragen im RCS unter Registernummer B260253 („**Feline Luxco**“),
- Bock Capital EU Acquisitions Hero S.à r.l., eingetragen im RCS unter Registernummer 270937 („**Hero Luxco**“),
- Bock Capital EU Acquisitions Marvel S.à r.l., eingetragen im RCS unter Registernummer B264479 („**Marvel Luxco**“),
- Bock Capital EU Acquisitions Nina S.à r.l., eingetragen im RCS unter Registernummer B263832 („**Nina Luxco**“),
- Bock Capital EU Acquisitions Sonic S.à r.l., eingetragen im RCS unter Registernummer B279422 („**Sonic Luxco**“);
- Bock Capital EU Acquisitions Windsor S.à r.l., eingetragen im RCS unter Registernummer B260102 (zusammen mit Ciudad Luxco, Cross Luxco, Feline Luxco, Hero Luxco, Marvel Luxco, Nina Luxco und Sonic Luxco, die „**TA XIV Lux-Akquisitionsgesellschaften**“),
- Bock Capital EU Acquisitions Harvest S.à r.l., eingetragen im RCS unter Registernummer B286822 („**Harvest Luxco**“),
- Bock Capital EU Acquisitions Neptune S.à r.l., mit derzeit noch laufendem Eintragungsverfahren beim RCS, (zusammen mit Harvest Luxco, die „**TA XV Lux-Akquisitionsgesellschaften**“),

Sofern Entscheidungen auf Gesellschafterebene der Master Luxco getroffen werden, erfolgt eine einheitliche Stimmabgabe sämtlicher Lux-Akquisitionsgesellschaften, die mittels der bei allen Lux-Akquisitionsgesellschaften personenidentisch besetzter Vertretungsorgane gemeinschaftlich Kontrolle über die Master Luxco ausüben (Mehrmütterherrschaft).

3.2.3 Beherrschende Gesellschafter der Lux-Akquisitionsgesellschaften

Gemäß den Angaben der Bieterin in Ziffer 6.2.3 der Angebotsunterlage werden die Lux-Akquisitionsgesellschaften zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage von den folgenden Gesellschaftern beherrscht:

Alle Lux-Akquisitionsgesellschaften werden letztlich von der mittelbaren Gesellschafterin TA Cayman kontrolliert. Diese mittelbare Kontrolle wird, wie im Folgenden dargestellt, über bestimmte Fondsgesellschaften vermittelt, die insgesamt alle Anteile an den Lux-Akquisitionsgesellschaften halten und bei Entscheidungen auf Gesellschafterebene der Lux-Akquisitionsgesellschaften mit einer einheitlichen Stimmabgabe aufgrund personenidentisch besetzter Vertretungsorgane gemeinschaftliche Kontrolle über die entsprechenden Lux-Akquisitionsgesellschaften ausüben (Mehrmütterherrschaft):

(i) Im Falle der TA XII und XIII Lux- Akquisitionsgesellschaften sind das

- TA XIII-A, L.P., eine steuerbefreite Kommanditgesellschaft (*exempted limited partnership*) nach dem Recht der Kaimaninseln, eingetragen im Cayman Company Register unter der Unternehmensnummer 100384, mit Sitz in Grand Cayman, Kaimaninseln („**TA XIII Fonds A**“),
- TA XIII-B, L.P., eine steuerbefreite Kommanditgesellschaft (*exempted limited partnership*) nach dem Recht der Kaimaninseln, eingetragen im Cayman Company Register unter der Unternehmensnummer 85305, mit Sitz in Grand Cayman, Kaimaninseln („**TA XIII Fonds B**“ und zusammen mit TA XIII Fonds A, die „**TA XIII Fonds**“),
- TA XII-A EU AIV, L.P., eine steuerbefreite Kommanditgesellschaft (*exempted limited partnership*) nach dem Recht der Kaimaninseln, eingetragen im Cayman Company Register unter der Unternehmensnummer 110876, mit Sitz in Grand Cayman, Kaimaninseln („**TA XII Fonds A**“),
- TA XII-B EU AIV, L.P., eine steuerbefreite Kommanditgesellschaft (*exempted limited partnership*) nach dem Recht der Kaimaninseln, eingetragen im Cayman Company Register unter der Unternehmensnummer 100385, mit Sitz in Grand Cayman, Kaimaninseln („**TA XII Fonds B**“ zusammen mit TA XII Fonds A, die „**TA XII Fonds**“),
- TA Investors IV EU AIV, L.P., eine steuerbefreite Kommanditgesellschaft (*exempted limited partnership*) nach dem Recht der Kaimaninseln, eingetragen im Cayman Company Register unter der Unternehmensnummer 84328, mit Sitz in Grand Cayman, Kaimaninseln („**TA Investors IV**“), und

- TA Investors XIII, L.P., eine steuerbefreite Kommanditgesellschaft (*exempted limited partnership*) nach dem Recht der Kaimaninseln, eingetragen im Unternehmensregister der Kaimaninseln unter der Unternehmensnummer 100870, mit Sitz in Grand Cayman, Kaimaninseln („**TA Investors XIII**“).

TA Associates XIII GP, L.P., eine steuerbefreite Kommanditgesellschaft nach dem Recht der Kaimaninseln (*exempted limited partnership*), eingetragen im Unternehmensregister der Kaimaninseln unter der Unternehmensnummer 100370, mit Sitz in Grand Cayman, Kaimaninseln („**TA XIII GP**“) ist die alleinige Komplementärin von TA XIII Fonds A und TA XIII Fonds B und kontrolliert diese. TA XIII Fonds A und TA XIII Fonds B haben ferner verschiedene Kommanditisten, von denen keiner beherrschenden Einfluss auf den TA XIII Fonds A oder TA XIII Fonds B hat.

TA Associates XII Cayman GP, L.P., eine steuerbefreite Kommanditgesellschaft nach dem Recht der Kaimaninseln (*exempted limited partnership*), eingetragen im Unternehmensregister der Kaimaninseln unter der Unternehmensnummer 85270, mit Sitz in Grand Cayman, Kaimaninseln („**TA XII GP**“) ist die alleinige Komplementärin von TA XII Fonds A und TA XII Fonds B und kontrolliert diese. TA XII Fonds A und TA XII Fonds B haben ferner verschiedene Kommanditisten, von denen keiner beherrschenden Einfluss auf den TA XII Fonds A oder TA XII Fonds B hat.

TA Cayman ist die alleinige Komplementärin der TA XII GP, der TA XIII GP, der TA Investors IV und der TA Investors XIII und beherrscht diese jeweils. TA XII GP, TA Investors IV, TA Investors XIII und TA XIII GP haben ferner verschiedene Kommanditisten, von denen keiner beherrschenden Einfluss auf diese hat.

(ii) Im Falle der TA XIV Lux-Akquisitionsgesellschaften sind das

- TA XIV-A, L.P., eine steuerbefreite Kommanditgesellschaft (*exempted limited partnership*) nach dem Recht der Kaimaninseln, eingetragen im Cayman Company Register unter der Unternehmensnummer 110876, mit Sitz in Grand Cayman, Kaimaninseln („**TA XIV Fonds A**“),
- TA XIV-B, L.P., eine steuerbefreite Kommanditgesellschaft (*exempted limited partnership*) nach dem Recht der Kaimaninseln, eingetragen im Cayman Company Register unter der Unternehmensnummer 110877, mit Sitz in Grand Cayman, Kaimaninseln („**TA XIV Fonds B**“), und
- TA Investors XIII.

TA Associates XIV GP, L.P., eine steuerbefreite Kommanditgesellschaft (*exempted limited partnership*) nach dem Recht der Kaimaninseln, eingetragen im Unternehmensregister der Kaimaninseln unter der Unternehmensnummer 110796, mit Sitz in Grand Cayman, Kaimaninseln („**TA XIV GP**“), ist die alleinige Komplementärin von TA XIV Fonds A und TA XIV Fonds B und kontrolliert diese. TA XIV Fonds A und TA XIV Fonds B haben ferner verschiedene Kommanditisten, von denen keiner beherrschenden Einfluss auf den TA XIV Fonds A oder TX XIV Fonds B hat.

TA Cayman ist die alleinige Komplementärin der TA XIV GP und der TA Investors XIII und beherrscht diese. TA XIV GP und TA Investors XIII haben ferner verschiedene Kommanditisten, von denen keiner beherrschenden Einfluss auf TA XIV GP und TA Investors XIII hat.

(iii) Im Falle der TA XV Lux-Akquisitionsgesellschaften sind das

- TA XV-A, L.P., eine Kommanditgesellschaft (*limited partnership*) nach dem Recht der Kaimaninseln, eingetragen im Cayman Company Register unter der Unternehmensnummer 120624, mit Sitz in Grand Cayman, Kaimaninseln („**TA XV Fonds A**“)
- TA XV-B, L.P., eine steuerbefreite Kommanditgesellschaft nach dem Recht der Kaimaninseln (*exempted limited partnership*), eingetragen im Cayman Company Register unter der Unternehmensnummer 120622, mit Sitz in Grand Cayman, Kaimaninseln („**TA XV Fonds B**“),
- TA Investors 2024, L.P., eine steuerbefreite Kommanditgesellschaft nach dem Recht der Kaimaninseln (*exempted limited partnership*), eingetragen im Cayman Company Register unter der Unternehmensnummer 121560, mit Sitz in Grand Cayman, Kaimaninseln („**TA Fonds 2024**“), und
- TA XV-C, SCSp, eine Kommanditgesellschaft (*société en commandite spéciale*) nach luxemburgischem Recht, eingetragen im RCS unter der Registernummer B272744, mit Sitz in Münsbach, Großherzogtum Luxemburg („**TA XV Fonds C**“ und zusammen mit TA XV Fonds A, TA XV Fonds B und TA Fonds 2024 der „**TA XV Fonds**“).

TA Associates XV GP, L.P., eine steuerbefreite Kommanditgesellschaft nach dem Recht der Kaimaninseln (*exempted limited partnership*), eingetragen im Cayman Company Register unter der Unternehmensnummer 120596, mit Sitz in Grand Cayman, Kaimaninseln („**TA XV GP**“) ist die alleinige Komplementärin von TA XV Fonds A und TA XV Fonds B und kontrolliert diese. TA XV Fonds A und TA XV Fonds B haben ferner verschiedene Kommanditisten, von denen keiner beherrschenden Einfluss auf TA XV Fonds A oder TA XV Fonds B hat.

TA XV Fonds C wird von ihrer alleinigen Komplementärin, TA Associates XV EU GP S.à. r.l., eine nach luxemburgischem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragen im luxemburgischen Handels- und Unternehmensregister (*Registre de Commerce et des Sociétés*) unter Registernummer B272356 und mit Sitz in Strassen, Großherzogtum Luxemburg („**TA XV EU GP**“) kontrolliert. TA XV Fonds C hat ferner verschiedene Kommanditisten, von denen keiner beherrschenden Einfluss auf den TA XV Fonds C hat. TA XV EU GP wiederum wird von ihrer alleinigen Gesellschafterin TA XV GP kontrolliert.

TA Fonds 2024 wird von ihrer alleinigen Komplementärin TA Cayman kontrolliert. TA Fonds 2024 hat ferner verschiedene Kommanditisten, von denen keiner beherrschenden Einfluss auf TA Fonds 2024 hat.

TA Cayman ist auch die alleinige Komplementärin der TA XV GP und beherrscht diese. TA XV GP hat ferner verschiedene Kommanditisten, von denen keiner beherrschenden Einfluss auf TA XV GP hat.

3.2.4 Nicht beherrschende Gesellschaften der TA Cayman

Gemäß den Angaben der Bieterin in Ziffer 6.2.4 der Angebotsunterlage werden zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage die Anteile an TA Cayman von bestimmten nicht beherrschenden Gesellschaften und/oder Personen mit Minderheitsbeteiligungen gehalten, die ihr Stimmverhalten nicht abstimmen und TA Cayman nicht gemeinsam beherrschen. Angabegemäß wird TA Cayman von einem sog. *Board of Managers* geleitet, das sich aus vier Personen zusammensetzt, die jeweils einzeln keinen kontrollierenden Einfluss haben und ihr Verhalten in Bezug auf TA Cayman nicht abstimmen.

3.3 Beabsichtigte Änderungen der Gesellschafterstruktur der Bieterin vor Abwicklung des Angebots

Gemäß den Angaben der Bieterin in Ziffer 6.3 der Angebotsunterlage sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage die folgenden Änderungen der Gesellschafterstruktur der Bieterin vor Abwicklung des Angebots beabsichtigt:

Nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage, aber vor Abwicklung des Angebots, wird die Neptune Luxco 2 eine weitere luxemburgische Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*société à responsabilité limitée*) mit Sitz in Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im luxemburgischen Handels- und Unternehmensregister („**Neptune Luxco 3**“), gründen oder erwerben.

Neptune Luxco 3 wird eine weitere luxemburgische Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*société à responsabilité limitée*) mit Sitz in Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im luxemburgischen Handels- und Unternehmensregister („**Neptune Luxco 4**“) gründen oder erwerben.

Neptune Luxco 4 soll eine zusätzliche Holdinggesellschaft in der Rechtsform einer deutschen Gesellschaft mit beschränkter Haftung („**Neptune German Topco**“) gründen oder erwerben.

Anschließend wird Neptune Luxco 2 ihre Anteile an Neptune MidCo in Neptune German Topco einbringen und übertragen. Infolgedessen werden alle Anteile an Neptune Midco direkt von Neptune German Topco gehalten.

Vor oder bei Abwicklung des Angebots wird Neptune Luxco 1 weitere Anteile der Master Luxco zeichnen, wodurch sich ihre Beteiligung an der Master Luxco von 0,08 % auf ca. 7,14 % erhöhen wird.

Anlage 4 der Angebotsunterlage enthält ein Schaubild, das eine Übersicht über die in Ziffer 6.3 der Angebotsunterlage dargestellten beabsichtigten Änderungen der Gesellschaftsstruktur der Bieterin vor Abwicklung des Angebots zeigt.

3.4 Hintergrundinformationen zu TA

Gemäß den Angaben der Bieterin in Ziffer 6.4 der Angebotsunterlage ist die TA Associates Management, L.P. (zusammen mit ihren verbundenen Unternehmen, „TA“) ein weltweit führendes Private-Equity-Unternehmen, das sich auf die Wachstumsskalierung profitabler Unternehmen konzentriert. Seit 1968 hat TA in mehr als 560 Unternehmen in den fünf Zielbranchen – Technologie, Gesundheitswesen, Finanzdienstleistungen, Verbraucher- und Unternehmensdienstleistungen – investiert. TA nutzt seine fundierte Branchenkenntnis und strategische Ressourcen und arbeitet mit Management-Teams weltweit zusammen, um qualitativ hochwertige Unternehmen dabei zu unterstützen, einen nachhaltigen Mehrwert zu erzielen. Seit der Eröffnung des Büros in London im Jahr 2003 hat TA mehr als USD 10 Milliarden in 58 Unternehmen in der EMEA-Region investiert, von denen viele bis heute erfolgreich veräußert wurden. Technologie war in der 55-jährigen Unternehmensgeschichte der größte Investitionsbereich für TA. TA hat fast 300 Investitionen in diesem Sektor getätigt, darunter viele der größten Technologieunternehmen der Welt. Dies gilt auch weiterhin, indem Technologie der aktivste Sektor für den Kapitaleinsatz von TA ist.

3.5 Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen

Die Bieterin ist zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage ein unmittelbares oder mittelbares Tochterunternehmen der und wird kontrolliert durch die in Anlage 2 der Angebotsunterlage aufgeführten Bieter-Mutterunternehmen (wie in den Ziffern 6.2.1, 6.2.2 und 6.2.3 der Angebotsunterlage von der Bieterin beschrieben und in den Ziffern 3.2.1, 3.2.2 und 3.2.3 dieser Stellungnahme wiedergegeben); diese gelten daher jeweils als mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG.

Außerdem gelten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage die in Anlage 3 der Angebotsunterlage aufgeführten weiteren Tochterunternehmen der Bieter-Mutterunternehmen gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG als mit der Bieterin und untereinander als gemeinsam handelnde Personen.

Ferner stimmt nach den Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage keine der in Anlage 2 und Anlage 3 der Angebotsunterlage aufgeführten Gesellschaften – weder direkt noch indirekt – ihr Verhalten im Hinblick auf den Erwerb von NEXUS-Aktien oder ihre Ausübung von Stimmrechten aus NEXUS-Aktien mit der Bieterin aufgrund einer Vereinbarung oder in sonstiger Weise im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 1 WpÜG ab.

Gemäß den Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage gibt es darüber hinaus zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage keine weiteren mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG.

3.6 Von der Bieterin und mit ihr gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen gehaltene NEXUS-Aktien; Zurechnung von Stimmrechten

3.6.1 Aktien

Nach den in Ziffer 6.6.1 der Angebotsunterlage zum Datum ihrer Gestattung enthaltenen Angaben halten weder die Bieterin noch die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren Tochterunternehmen im Sinne des § 2 Abs. 6 WpÜG zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage NEXUS-Aktien und ihnen sind auch keine mit NEXUS-Aktien verbundenen Stimmrechte nach § 30 WpÜG zuzurechnen.

3.6.2 Instrumente

Nach den in Ziffer 6.6.2 der Angebotsunterlage zum Datum ihrer Gestattung enthaltenen Angaben hat die Bieterin Unwiderrufliche Annahmeverpflichtungen (wie in Ziffer 6.8 der Angebotsunterlage von der Bieterin beschrieben und in Ziffer 3.8 dieser Stellungnahme dargestellt) für Stück 4.650.748 NEXUS-Aktien abgeschlossen und hält damit zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage Finanzierungsinstrumente im Sinne des § 38 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WpHG, die sich auf 26,92 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Gesellschaft beziehen. Diese Instrumente werden auch mittelbar von den Bieter-Mutterunternehmen gehalten.

Darüber hinaus halten angabegemäß weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren Tochterunternehmen im Sinne des § 2 Abs. 6 WpÜG zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage unmittelbar oder mittelbar Instrumente betreffend NEXUS-Aktien oder damit verbundene Stimmrecht der Zielgesellschaft, die nach §§ 38, 39 WpHG mitzuteilen wären.

3.7 Weitere Angaben zu Wertpapiergeschäften

Nach den in Ziffer 6.7 der Angebotsunterlage zum Datum ihrer Gestattung enthaltenen Angaben haben mit Ausnahme der Unwiderrufliche Annahmeverpflichtungen (wie in Ziffer 6.8 der Angebotsunterlage von der Bieterin beschrieben und in Ziffer 3.8 dieser Stellungnahme dargestellt) weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren Tochterunternehmen im Sinne des § 2 Abs. 6 WpÜG in dem Zeitraum von sechs Monaten vor der am 5. November 2024 erfolgten Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe eines Angebots nach § 10 Abs. 3 WpÜG und seit der vorbezeichneten Veröffentlichung bis zur Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 18. November 2024 (zusammen der „**Vorerwerbszeitraum**“) NEXUS-Aktien erworben oder Vereinbarungen über den Erwerb von NEXUS-Aktien abgeschlossen.

3.8 Unwiderrufliche Annahmeverpflichtungen

Gemäß den in Ziffer 6.8 der Angebotsunterlage zum Datum ihrer Gestattung enthaltenen Angaben haben die Bieterin 22 unwiderrufliche Annahmeverpflichtungen für eine Annahme des Angebots (jeweils eine „**Unwiderrufliche Annahmeverpflichtung**“ und zusammen die „**Unwiderruflichen Annahmeverpflichtungen**“) für insgesamt Stück 4.650.748 NEXUS-Aktien (d. h. 26,92 % des

Grundkapitals und der Stimmrechte der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage) abgeschlossen.

Unwiderrufliche Annahmeverpflichtungen wurden angabegemäß unter anderem mit den folgenden NEXUS-Aktionären abgeschlossen:

- Glasauer Investment Trust KGaA für Stück 1.030.760 NEXUS-Aktien, die ca. 5,97 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Gesellschaft entsprechen; und
- Luxempart S.A. für Stück 1.757.012 NEXUS-Aktien, die ca. 10,17 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Gesellschaft entsprechen.

In den Unwiderruflichen Annahmeverpflichtungen haben sich die betreffenden NEXUS-Aktionäre, darunter auch sämtliche Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats soweit diese NEXUS-Aktionäre sind, unwiderruflich dazu verpflichtet, das Angebot für ihre NEXUS-Aktien während der Annahmefrist anzunehmen. Die Unwiderruflichen Annahmeverpflichtungen sehen für den Fall, dass der betreffende NEXUS-Aktionär das Angebot für seine jeweiligen Bestände an NEXUS-Aktien bis zum Ende der Annahmefrist nicht angenommen hat, jeweils vor, dass dieser seine jeweiligen NEXUS-Aktien zum Angebotspreis an die Bieterin verkauft und – aufschiebend bedingt auf den Eintritt der oder den vorherigen wirksamen Verzicht auf die Angebotsbedingungen – seine jeweiligen NEXUS-Aktien an die Bieterin überträgt.

Abgesehen von den Unwiderruflichen Annahmeverpflichtungen haben angabegemäß weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren Tochterunternehmen im Sinne von § 2 Abs. 6 WpÜG Vereinbarungen mit Dritten getroffen, nach denen sich diese zur Annahme des Angebots für die von ihnen gehaltenen oder erworbenen NEXUS-Aktien verpflichtet haben. Die Bieterin behält sich ausweislich der Angaben in der Angebotsunterlage aber vor, nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage weitere vergleichbare Vereinbarungen und/oder Annahmeverpflichtungen mit anderen NEXUS-Aktionären abzuschließen.

3.9 Mögliche zukünftige Erwerbe von NEXUS-Aktien

Die Bieterin behält sich ausweislich Ziffer 6.9 der Angebotsunterlage vor, im Rahmen des rechtlich Zulässigen zusätzliche NEXUS-Aktien außerhalb des Angebots börslich oder außerbörslich direkt oder indirekt zu erwerben. Soweit solche Erwerbe erfolgen, werden Informationen über diese, einschließlich der Anzahl und des Preises für die erworbenen NEXUS-Aktien nach den geltendem Rech, insbesondere § 23 Abs. 2 WpÜG in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG, im Bundesanzeiger und im Internet unter <https://www.neptune-public-offer.com> veröffentlicht. Entsprechende Informationen werden auch in einer unverbindlichen englischen Übersetzung im Internet unter <https://www.neptune-public-offer.com> veröffentlicht.

Sollte der Kaufpreis für bis zu einer Veröffentlichung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG erworbene NEXUS-Aktien (sog. Parallelerwerbe) wertmäßig höher sein als der Angebotspreis, so erhöht sich der in Ziffer 4 der Angebotsunterlage angegebene Angebotspreis um den Unterschiedsbetrag (§ 31 Abs. 4 WpÜG).

Sollte der Kaufpreis für die innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG außerhalb einer Wertpapierbörse erworbenen NEXUS-Aktien (sog. Nacherwerbe) wertmäßig höher sein als der Angebotspreis, hat dies hingegen keine direkte Auswirkung auf die Höhe des Angebotspreises; die Bieterin ist in einem solchem Fall allerdings gegenüber den Inhabern der NEXUS-Aktien, die das Angebot angenommen haben, zur Zahlung einer Geldleistung in Höhe des Unterschiedsbetrages verpflichtet (§ 31 Abs. 5 WpÜG).

4. INVESTORENVEREINBARUNG

Die Gesellschaft hat mit der Bieterin am 5. November 2024 eine Investorenvereinbarung (die "**Investorenvereinbarung**") abgeschlossen, welche die wesentlichen Bestimmungen und Bedingungen des Angebots sowie die gemeinsamen Absichten und das gemeinsame Verständnis in Bezug auf die künftige Zusammenarbeit und Strategie beinhaltet.

Die wesentlichen Bestimmungen und Bedingungen der Investorenvereinbarung können wie folgt zusammengefasst werden:

4.1 Wesentliche Bestimmungen für das Angebot

In der Investorenvereinbarung hat sich die Bieterin verpflichtet, allen NEXUS-Aktionären ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot in Form eines Barangebots mit einem Angebotspreis in Höhe von EUR 70.00 je NEXUS-Aktie (Ziffer 4 der Angebotsunterlage) und den in Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage beschriebenen Angebotsbedingungen zu unterbreiten.

4.2 Unterstützung des Angebots

Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen und vorbehaltlich der Vereinbarkeit mit anwendbarem Recht und der Einhaltung seiner Treuepflichten, hat der Vorstand zugestimmt, in der begründeten Stellungnahme gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG unter anderem zu erklären, dass er das Angebot unterstützt und die Absichten der Bieterin, die in der Angebotsunterlage dargestellt werden, befürwortet. Darüber hinaus hat der Vorstand zugesichert, vorbehaltlich der Vereinbarkeit mit anwendbarem Recht und der Einhaltung seiner Treuepflichten, in der begründeten Stellungnahme gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG seine Auffassung zum Ausdruck zu bringen, dass das Angebot im Unternehmensinteresse der Nexus AG, fair, angemessen und attraktiv ist, und er dementsprechend die Annahme des Angebots empfiehlt.

Die Parteien der Investorenvereinbarung haben zudem vereinbart, im Umfang des gesetzlich Zulässigen in jeder Hinsicht im Zusammenhang mit dem Angebot zusammenzuarbeiten, einschließlich bei der Erteilung der erforderlichen Regulatorischen Freigaben (wie in Ziffer 11.1 der Angebotsunterlage und Ziffer 5.4.7 dieser Stellungnahme definiert), hinsichtlich der Erreichung der Mindestannahmeschwelle sowie bei der Vorbereitung der sonstigen notwendigen Schritte zum Abschluss der Transaktion.

Die Parteien der Investorenvereinbarung haben sich ferner auf bestimmte Leitlinien in Bezug auf die geplante Zusammenarbeit zwischen der Nexus AG und der Bieterin geeinigt. Die

Investorenvereinbarung enthält hierzu bestimmte Absichten der Bieterin. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten zu den in der Investorenvereinbarung enthaltenen Absichten der Bieterin wird auf Ziffer 9 der Angebotsunterlage verwiesen.

4.3 Kapitalerhöhungsoption

Um sowohl der Gesellschaft als auch der Bieterin die nötige Flexibilität zu verschaffen, um sicherzustellen, dass die NEXUS-Gruppe über eine ausreichende Finanzierung verfügt, um die gemeinsame Geschäftsstrategie (wie in Ziffer 8.1 der Angebotsunterlage dargelegt) umzusetzen und die angestrebte Partnerschaft zwischen TA und der Nexus AG sowie die diesbezüglich gegenseitigen Absichten der Parteien (einschließlich Maßnahmen zur Privatisierung der Eigentümerstruktur der Nexus AG) abzusichern, hat sich die Gesellschaft in der Investorenvereinbarung bereit erklärt, nach Treu und Glauben und vorbehaltlich der zum jeweiligen Zeitpunkt relevanten Umstände (einschließlich eines etwaigen Finanzierungsbedarfs) sowie der Treuepflichten von Vorstand und Aufsichtsrat, zu prüfen, eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlage unter Ausnutzung des Genehmigten Kapitals I 2023 zu beschließen und dabei das Grundkapital in Höhe von rund 9,9 % durch Ausgabe von Stück 1.727.468 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Jahres, in dem die Kapitalerhöhung in das Handelsregister eingetragen wird, zu erhöhen, wobei die Bieterin als alleinige Zeichnerin und unter Ausschluss des Bezugsrechts aller Altaktionäre zugelassen wird (die "**Kapitalerhöhung**", und die neu ausgegebenen Aktien die "**Kapitalerhöhungsaktien**"). Wenn die Kapitalerhöhung beschlossen wird, steht die Ausübung des Bezugsrechts im freien Ermessen der Bieterin (d. h. die Bieterin kann sich je nach den jeweiligen Umständen und in Abstimmung mit der Gesellschaft entscheiden, die Kapitalerhöhung zu einem Preis pro Aktie in Höhe des Angebotspreises zu zeichnen) und könnte das Bezugsrecht im Zeitraum vom Ablauf der Annahmefrist bis zum Tag der Abwicklung des Angebots ausgeübt werden.

4.4 Laufzeit der Investorenvereinbarung

Die Investorenvereinbarung hat eine feste Laufzeit von zwei Jahren, beginnend ab dem 5. November 2024. Darüber hinaus räumt die Investorenvereinbarung jeder Partei unter bestimmten festgelegten Umständen Kündigungsrechte ein.

5. INFORMATIONEN ZUM ANGEBOT

5.1 Durchführung des Angebots

Das Angebot wird von der Bieterin in der Form eines freiwilligen Übernahmeangebots (Barangebot) zum Erwerb sämtlicher nicht unmittelbar von der Bieterin gehaltener NEXUS-Aktien ausschließlich nach dem Recht Deutschlands, insbesondere nach dem WpÜG und der Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und Abgabe eines Angebots („**WpÜG-AngebotsVO**“) sowie einigen geltenden wertpapierrechtlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten durchgeführt. Vorstand und Aufsichtsrat haben keine eigene Überprüfung des Angebots hinsichtlich der Einhaltung der maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften durch die Bieterin vorgenommen.

Die Bieterin weist in Ziffer 1.6 der Angebotsunterlage ausdrücklich darauf hin, dass die Annahme des Angebots außerhalb Deutschlands, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Vereinigten Staaten möglicherweise rechtlichen Beschränkungen unterliegen kann. Die Bieterin empfiehlt daher NEXUS-Aktionären, die außerhalb Deutschlands, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Vereinigten Staaten in den Besitz der Angebotsunterlage gelangen und die das Angebot außerhalb Deutschlands, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Vereinigten Staaten annehmen wollen und/oder die anderen Rechtsvorschriften als denen Deutschlands, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Vereinigten Staaten unterliegen, sich über die jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zu informieren und diese einzuhalten. Vorstand und Aufsichtsrat schließen sich dieser Empfehlung an.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Beschreibung des Angebots in dieser Stellungnahme keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und dass für den Inhalt und die Abwicklung des Angebots allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich sind.

5.2 Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage

Im Folgenden werden ausgewählte Informationen über das Angebot, die in der Angebotsunterlage enthalten sind und nach Ansicht von Vorstand und Aufsichtsrat für diese Stellungnahme von Bedeutung sind, zusammengefasst, so dass die Darstellung möglicherweise unvollständig und nicht abschließend ist. Für weitergehende Informationen und Einzelheiten, insbesondere im Hinblick auf die Angebotsbedingungen, die Annahmefrist, die Annahmemodalitäten und die Rücktrittsrechte, werden die NEXUS-Aktionäre auf die entsprechenden Ausführungen in der Angebotsunterlage verwiesen. Für den Inhalt und die Abwicklung des Angebots sind ausschließlich die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich. Vorstand und Aufsichtsrat weisen daher darauf hin, dass es jedem NEXUS-Aktionär in eigener Verantwortung obliegt, die Angebotsunterlage ausreichend zur Kenntnis zu nehmen und die für ihn erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Angebotsunterlage zu ergreifen.

5.3 Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots

Die Bieterin hat sich gemäß ihrer Veröffentlichung vom 5. November 2024 dazu entschlossen, ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot gemäß §§ 29 Abs. 1, 34 WpÜG zu unterbreiten. Die Veröffentlichungen sind im Internet unter <https://www.neptune-public-offer.com> abrufbar. Durch die Nennung dieser Adressangabe machen sich Vorstand und Aufsichtsrat die dort abrufbaren Dokumente und Informationen ausdrücklich nicht zu eigen.

5.4 Wesentlicher Inhalt des Angebots

5.4.1 Gegenstand des Angebots

Gegenstand des Angebots ist der Erwerb sämtlicher nicht unmittelbar von der Bieterin gehaltenen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Nexus AG mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie (ISIN DE0005220909) einschließlich der zum Zeitpunkt der

Abwicklung des Angebots bestehenden Nebenrechte, insbesondere der Gewinnanteils- und Stimmberechtigung.

5.4.2 Angebotspreis

Die Bieterin bietet den NEXUS-Aktionären nach Maßgabe der Angebotsunterlage die Zahlung einer Geldleistung in Höhe von EUR 70,00 je NEXUS-Aktie an (Angebotspreis).

5.4.3 Annahmefrist

Die Frist, während der das Angebot angenommen werden kann, begann mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 18. November 2024 und endet voraussichtlich am 17. Dezember 2024, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York).

Die Frist zur Annahme des Angebots, einschließlich etwaiger sich nach den Vorschriften des WpÜG ergebender und unter Ziffer 5 der Angebotsunterlage beschriebener Verlängerungen (jedoch unter Ausschluss der Weiteren Annahmefrist, wie in Ziffer 5.3 der Angebotsunterlage beschrieben und Ziffer 5.4.5 dieser Stellungnahme dargelegt), wird in der Angebotsunterlage und in dieser Stellungnahme als „**Annahmefrist**“ bezeichnet.

Die Durchführung des Angebots bei Annahme innerhalb der Annahmefrist ist in Ziffer 13 der Angebotsunterlage detailliert beschrieben.

5.4.4 Verlängerung der Annahmefrist

Im Falle einer Änderung des Angebots gemäß § 21 Abs. 1 WpÜG verlängert sich die Annahmefrist automatisch um zwei Wochen (§ 21 Abs. 5 WpÜG), sofern die Veröffentlichung der Änderung innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist erfolgt. Die Annahmefrist würde dann am 31. Dezember 2024, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York) enden.

Ziffer 5.2 der Angebotsunterlage enthält eine Erläuterung weiterer Fälle einer Verlängerung der Annahmefrist, namentlich im Falle eines konkurrierenden öffentlichen Angebots durch einen Dritten sowie der Einberufung einer Hauptversammlung durch die Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Angebot und im Zeitraum ab der Veröffentlichung der Angebotsunterlage und bis zum Ablauf der Annahmefrist.

5.4.5 Weitere Annahmefrist

NEXUS-Aktionäre, die das Angebot während der Annahmefrist nicht angenommen haben, können das Angebot auch noch innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung des Ergebnisses des Angebots durch die Bieterin gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG annehmen (die „**Weitere Annahmefrist**“), sofern die in Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage angegebenen Angebotsbedingungen einschließlich der Mindestannahmeschwelle bis zum Ablauf der Annahmefrist erfüllt sind oder die Bieterin nicht zuvor wirksam auf diese verzichtet hat. Nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist kann das Angebot nicht mehr angenommen werden, es sei denn, es besteht ein Andienungsrecht nach § 39c WpÜG (wie in Ziffer 16(f) der Angebotsunterlage

beschrieben). Vorbehaltlich einer Verlängerung der Annahmefrist gemäß Ziffer 5.2 der Angebotsunterlage beginnt die Weitere Annahmefrist am 21. Dezember 2024 und endet am 3. Januar 2025, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York).

Die Bieterin weist in Ziffer 5.3 der Angebotsunterlage ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei der Weiteren Annahmefrist um eine gesetzlich vorgesehene Frist handelt, die nur dann zu laufen beginnt, wenn die Mindestannahmeschwelle (wie in Ziffer 12.1.2 der Angebotsunterlage beschrieben) erreicht wurde.

5.4.6 Angebotsbedingungen

Das Angebot und die durch seine Annahme mit den NEXUS-Aktionären zustande gekommenen Verträge werden nur vollzogen, wenn die in Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage enthaltenen Bedingungen (die „**Angebotsbedingungen**“) entweder bis zum jeweiligen Zeitpunkt eingetreten sind oder die Bieterin auf sie wirksam verzichtet hat, bevor sie vor dem jeweiligen Zeitpunkt endgültig ausgefallen sind. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass diese Angebotsbedingungen im Rahmen solcher Angebote angemessenen sind und den berechtigten Interessen der Bieterin und der Gesellschaft angemessen Rechnung tragen. Die Angebotsbedingungen können wie folgt zusammengefasst werden:

(i) Regulatorische Freigaben

Fusionskontrollrechtliche Freigaben

Wie in Ziffer 12.1.1(a) der Angebotsunterlage näher beschrieben, müssen zwischen dem Datum der Veröffentlichung der Angebotsunterlage und dem 31. August 2025 die zuständigen Behörden in (1) Deutschland und (2) Österreich jeweils die fusionskontrollrechtlichen Freigaben für die Transaktion erteilt haben oder die jeweils entsprechende Fiktion der Erfüllung der Angebotsbedingungen gemäß Ziffer 12.1.1(a) der Angebotsunterlage muss eingetreten sein.

Investitionskontrollrechtliche Freigaben

Wie in Ziffer 12.1.1(b) der Angebotsunterlage näher beschrieben, müssen zwischen dem Datum der Veröffentlichung der Angebotsunterlage und dem 31. August 2025 die zuständigen Behörden in (1) Deutschland und (2) Frankreich jeweils die investitionskontrollrechtlichen Freigaben für die Transaktion erteilt haben oder die jeweils entsprechende Fiktion der Erfüllung der Angebotsbedingungen gemäß Ziffer 12.1.1(b) der Angebotsunterlage muss eingetreten sein.

(ii) Mindestannahmeschwelle

Wie in Ziffer 12.1.2 der Angebotsunterlage näher beschrieben, muss sich zum Zeitpunkt des Ablaufs der Annahmefrist die Gesamtzahl der NEXUS-Aktien, (1) für die die Annahme des Angebots wirksam erklärt worden ist und für die kein wirksamer Rücktritt von den infolge der Annahme des Angebots zustande gekommenen Verträgen erfolgt ist; (2) die direkt von der Bieterin oder einer mit der Bieterin gemeinsam handelnden Person im Sinne von § 2 Abs. 5

WpÜG gehalten werden; (3) die in Anwendung von § 30 WpÜG der Bieterin oder den Bieter-Mutterunternehmen bei Ablauf der Annahmefrist zuzurechnen sind; sowie (4) für die die Bieterin oder mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG außerhalb des Angebots eine Vereinbarung geschlossen haben, die sie berechtigt, die dingliche Übertragung dieser NEXUS-Aktien zu verlangen, ohne dass eine Pflicht zur Rückübertragung besteht – jeweils unter Ausschluss der Kapitalerhöhungsaktien – auf mindestens 50 % und einer Aktie aller im Zeitpunkt des Ablaufs der Annahmefrist ausgegebenen NEXUS-Aktien, einschließlich der von NEXUS gehaltenen Stück 37.814 eigenen Aktien, belaufen, wobei NEXUS-Aktien, die mehreren der vorstehenden Varianten dieser Ziffer 5.4.6(ii) (1) bis (4) unterfallen, jeweils nur einmal berücksichtigt werden (die „**Mindestannahmeschwelle**“).

(iii) Kein Insolvenzverfahren

Wie in Ziffer 12.1.3 der Angebotsunterlage näher beschrieben, darf die Nexus AG zwischen der Veröffentlichung der Angebotsunterlage und dem Ablauf der Annahmefrist keine Ad-Hoc Mitteilung gemäß Art. 17 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (Europäische Marktmissbrauchsverordnung – „**MAR**“) veröffentlicht haben, aus der hervorgeht, dass (i) ein Insolvenzverfahren nach deutschem Recht über die Vermögenswerte der Gesellschaft eröffnet wurde, (ii) der Vorstand einen Insolvenzantrag gestellt hat oder (iii) Umstände vorliegen, aufgrund derer ein solcher Insolvenzantrag gestellt werden müsste.

(iv) Keine Kapitalmaßnahmen

Wie in Ziffer 12.1.4 der Angebotsunterlage näher beschrieben, darf zwischen der Veröffentlichung der Angebotsunterlage und dem Ablauf der Annahmefrist keine Bekanntmachung der Nexus AG im Wege einer Pressemitteilung, einer Ad-hoc-Mitteilung gemäß Art. 17 Abs. 1 MAR und/oder eine andere durch die Gesellschaft veranlasste öffentliche Bekanntmachung erfolgt sein, wonach die Gesellschaft eine Kapitalerhöhung vornimmt oder Wandelschuldverschreibungen oder ähnliche Instrumente mit einem Volumen von mehr als 1 % des gesamten zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen NEXUS-Aktien im Handelsregister eingetragenen Grundkapitals der Nexus AG ausgibt (mit Ausnahme der in Ziffer 8.2.3 der Angebotsunterlage beschriebenen Kapitalerhöhung).

(v) Kein Verbot und keine Unrechtmäßigkeit des Angebots

Wie in Ziffer 12.1.5 der Angebotsunterlage näher beschrieben, darf – vorbehaltlich der in Ziffer 12.1.1 der Angebotsunterlage erfassten Regulatorischen Freigaben (wie in Ziffer 11.1 der Angebotsunterlage und Ziffer 5.4.7 dieser Stellungnahme definiert) – zwischen der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage und dem Ablauf der Annahmefrist kein Gesetz und keine Verordnung erlassen werden und zum Ablauf der Annahmefrist kein Verwaltungsakt, keine einstweilige oder endgültige Verfügung auf Unterlassung oder eine sonstige Anordnung einer staatlichen Stelle eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland oder der Vereinigten Staaten bestehen, worunter der Vollzug des Angebots oder den Erwerb der NEXUS-Aktien durch die Bieterin verboten oder rechtswidrig ist.

Wie in Ziffer 12.2 der Angebotsunterlage ausgeführt, kann die Bieterin gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG (1) auf sämtliche oder einzelne Angebotsbedingungen, sofern rechtlich zulässig, bis zu einem Arbeitstag vor Ablauf der Annahmefrist verzichten und/oder (2) die Mindestannahmeschwelle gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 WpÜG herabsetzen, sofern die relevante Angebotsbedingung nicht zuvor bereits endgültig ausgefallen ist. Der wirksame Verzicht steht dem Eintritt der betreffenden Angebotsbedingung gleich. Verzichtet die Bieterin innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist auf Angebotsbedingungen wirksam, verlängert sich die Annahmefrist um zwei Wochen (§ 21 Abs. 5 WpÜG), also bis zum 31. Dezember 2024, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York).

Wenn die in Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage enthaltenen Angebotsbedingungen entweder bis zum jeweiligen Zeitpunkt nicht eingetreten oder vor dem jeweiligen Zeitpunkt endgültig ausgefallen sind und die Bieterin auf sie nicht zuvor wirksam verzichtet hat, erlischt das Angebot und die durch die Annahme des Angebots zustande gekommenen Verträge entfallen und werden nicht vollzogen (auflösende Bedingungen); Zum Verkauf Eingereichte NEXUS-Aktien (wie unter Ziffer 5.5 dieser Stellungnahme definiert) werden zurückgebucht (für die Einzelheiten wird auf Ziffer 12.2 der Angebotsunterlage verwiesen).

Gemäß Ziffer 12.3 der Angebotsunterlage wird die Bieterin unverzüglich im Internet unter <https://www.neptune-public-offer.com> (auf Deutsch und mit einer unverbindlichen englischsprachigen Übersetzung) und im Bundesanzeiger bekanntgeben, wenn (1) auf eine Angebotsbedingung wirksam verzichtet wurde, (2) eine Angebotsbedingung eingetreten ist, (3) alle Angebotsbedingungen entweder eingetreten sind oder auf sie zuvor wirksam verzichtet wurde, oder (4) das Angebot nicht abgewickelt wird, da eine Angebotsbedingung endgültig nicht eingetreten oder ausgefallen ist. Ebenso wird die Bieterin unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist im Rahmen der Veröffentlichung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG bekannt geben, welche der in Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage enthaltenen Angebotsbedingungen bis zu diesem Zeitpunkt bereits eingetreten sind.

5.4.7 Status der Regulatorischen Freigaben und Verfahren

Gemäß Ziffer 11.1 der Angebotsunterlage erfolgt der beabsichtigte Erwerb der NEXUS-Aktien auf Grundlage des Angebots (die "**Transaktion**") vorbehaltlich der fusionskontrollrechtlichen Freigaben und der investitionskontrollrechtlichen Freigaben (die fusionskontrollrechtlichen Freigaben und die investitionskontrollrechtlichen Freigaben zusammen: die „**Regulatorischen Freigaben**“). Angabegemäß kann die Bieterin nicht ausschließen, dass sich die Erteilung der Regulatorischen Freigaben erheblich verzögern wird und mithin bis zum 31. August 2025 andauern kann.

(i) Fusionskontrollrechtliche Freigaben

Fusionskontrollrechtliches Freigabeverfahren in Deutschland und Status

Laut Ziffer 11.1.1(a) der Angebotsunterlage unterliegt die Transaktion der fusionskontrollrechtlichen Freigabe durch das Bundeskartellamt.

Nach den Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage wird die deutsche Fusionskontrollanmeldung bis Dezember 2024 oder im Laufe des Monats Dezember 2024 eingereicht, wodurch das in Ziffer 11.1.1(a) der Angebotsunterlage näher beschriebene Prüfungsverfahren eingeleitet wird.

Fusionskontrollrechtliches Freigabeverfahren in Österreich und Status

Laut Ziffer 11.1.1(b) der Angebotsunterlage unterliegt die Transaktion der fusionskontrollrechtlichen Freigabe durch die österreichische Bundeswettbewerbsbehörde und den österreichischen Bundeskartellanwalt.

Nach den Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage wird die österreichische Fusionskontrollanmeldung bis Dezember 2024 oder im Laufe des Monats Dezember 2024 eingereicht, wodurch das in Ziffer 11.1.1(b) der Angebotsunterlage näher beschriebene Prüfungsverfahren eingeleitet wird.

(ii) Investitionskontrollrechtliche Freigaben

Investitionskontrollrechtliches Freigabeverfahren in Deutschland und Status

Laut Ziffer 11.1.2(a) der Angebotsunterlage unterliegt die Transaktion gemäß der Außenwirtschaftsverordnung und dem Außenwirtschaftsgesetz der vorherigen Genehmigung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz sofern die Bieterin durch die Transaktion die Kontrolle im investitionskontrollrechtlichen Sinne oder 10 % oder mehr der Stimmrechte an der Nexus AG erlangt.

Nach den Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage wird die deutsche Investitionskontrollanmeldung bis Dezember 2024 oder im Laufe des Monats Dezember 2024 eingereicht, wodurch das in Ziffer 11.1.2(a) der Angebotsunterlage näher beschriebene Prüfungsverfahren eingeleitet wird.

Investitionskontrollrechtliches Freigabeverfahren in Frankreich und Status

Laut Ziffer 11.1.2(b) der Angebotsunterlage unterliegt die Transaktion gemäß Artikel L. 151-1 ff. des französischen Währungs- und Finanzgesetzes der vorherigen Genehmigung durch das französische Ministerium für Wirtschaft und Finanzen.

Nach den Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage wird die französische Investitionskontrollanmeldung bis Dezember 2024 oder im Laufe des Monats Dezember 2024 eingereicht, wodurch das in Ziffer 11.1.2(b) der Angebotsunterlage näher beschriebene Prüfungsverfahren eingeleitet wird.

5.5 Annahme und Abwicklung des Angebots

Ziffer 13 der Angebotsunterlage beschreibt den Prozess der Annahme und Abwicklung des Angebots einschließlich der Rechtsfolgen der Annahme (Ziffer 13.4 der Angebotsunterlage).

Gemäß Ziffer 13.2 der Angebotsunterlage können NEXUS-Aktionäre das Angebot nur dadurch annehmen, dass sie innerhalb der Annahmefrist (1) in Textform oder elektronisch die Annahme des Angebots gegenüber ihrem jeweiligen depotführenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen (die "**Depotführende Bank**") erklären (die "**Annahmeerklärung**"); und (2) ihre Depotführende Bank anweisen, die in ihrem Depot befindlichen NEXUS-Aktien, für die sie das Angebot annehmen wollen, (**„Zum Verkauf Eingereichte NEXUS-Aktien“**) in die ISIN DE000A40UT39 bei der Clearstream Banking Aktiengesellschaft ("**Clearstream**") umzubuchen.

Die Annahmeerklärung wird nach angabegemäß nur wirksam, wenn die Zum Verkauf Eingereichten NEXUS-Aktien bis spätestens 18:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 12:00 Uhr (Ortszeit New York) am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist bei Clearstream in die ISIN DE000A40UT39 umgebucht worden sind. Diese Umbuchungen sind durch die jeweilige Depotführende Bank unverzüglich nach Erhalt der Annahmeerklärung zu veranlassen.

Zu den Rechtsfolgen der Annahme erläutert die Bieterin in Ziffer 13.4 der Angebotsunterlage, dass mit der Annahme des Angebots zwischen dem annehmenden NEXUS-Aktionär und der Bieterin ein Vertrag über den Verkauf der Zum Verkauf Eingereichten NEXUS-Aktien nach Maßgabe der Bestimmungen und Bedingungen des Angebots zustande kommt. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Ausweislich der Angebotsunterlage erfolgt der Vollzug dieses Vertrags nur, nachdem alle in Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage enthaltenen Angebotsbedingungen, auf die die Bieterin nicht nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG zuvor wirksam verzichtet hat, eingetreten sind. Angabegemäß entfällt der Vertrag (auflösende Bedingungen), wenn eine oder mehrere der in Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage enthaltenen Angebotsbedingungen nicht bis spätestens zu dem für die jeweilige Angebotsbedingung bestimmten Zeitpunkt eingetreten ist / sind und die Bieterin auf die betreffende Angebotsbedingung nicht nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG zuvor wirksam verzichtet hat. Darüber hinaus weist die Bieterin darauf hin, dass die annehmenden NEXUS-Aktionäre mit Annahme des Angebots die in Ziffern 13.3(a) und 13.3(b) der Angebotsunterlage genannten Anweisungen, Ermächtigungen, Aufträge und Vollmachten erteilen und die in Ziffer 13.3(c) der Angebotsunterlage aufgeführten Erklärungen abgeben.

Die Abwicklung des Angebots und damit die Zahlung des Angebotspreises an die annehmenden NEXUS-Aktionäre kann sich aufgrund der regulatorischen Freigabeverfahren (wie in Ziffer 11.1 der Angebotsunterlage beschrieben) bis zum 15. September 2025 verzögern (unter Berücksichtigung des „Labor Day“ als Feiertag in den Vereinigten Staaten). Die Bieterin wird nach eigenen Angaben jedoch die wirtschaftlich angemessenen und notwendigen Anstrengungen unternehmen, um einen Abschluss der regulatorischen Freigabeverfahren bis zum Schluss des ersten Kalenderquartals 2025 zu erreichen. Eine verbindliche Zusage, wann diese Verfahren abgeschlossen sein werden, ist jedoch nicht möglich.

Mit der Zahlung des Angebotspreises an die jeweilige Depotführende Bank hat die Bieterin ihre Verpflichtung zur Zahlung des Angebotspreises erfüllt. Es obliegt den Depotführenden Banken, den Angebotspreis den jeweiligen annehmenden NEXUS-Aktionären unverzüglich gutzuschreiben.

Vorbehaltlich des Nachstehenden gilt das Vorstehende entsprechend für die Annahme des Angebots innerhalb der Weiteren Annahmefrist.

Nach Ziffer 13.6 der Angebotsunterlage wird die Annahmeerklärung nur wirksam, wenn die innerhalb der Weiteren Annahmefrist Zum Verkauf Eingereichten NEXUS-Aktien bis spätestens 18:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)/ 12:00 Uhr (Ortszeit New York) am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist (Nachbuchungsfrist) bei der Clearstream in die ISIN DE000A40UT39 umgebucht worden sind; Annahmeerklärungen, die nicht innerhalb der Weiteren Annahmefrist bei der jeweiligen Depotführenden Bank eingegangen sind, gelten nicht als Annahme des Angebots und berechtigen den jeweiligen NEXUS-Aktionär nicht zum Erhalt des Angebotspreises.

Ferner weist die Bieterin darauf hin, dass sich NEXUS-Aktionäre, die das Angebot während der Weiteren Annahmefrist annehmen wollen, mit eventuellen Fragen an ihre Depotführende Bank wenden sollten.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten zu der Annahme und der Abwicklung des Angebots wird auf Ziffer 13 der Angebotsunterlage verwiesen.

5.6 Finanzierung des Angebots

Die Finanzierung des Angebots wird in Ziffer 14 der Angebotsunterlage beschrieben, deren wesentlicher Inhalt nachstehend wiedergegeben wird.

5.6.1 Finanzierungsbedarf

In Ziffer 14.1 der Angebotsunterlage wird von der Bieterin zum Finanzierungsbedarf wie folgt ausgeführt:

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage beläuft sich die Gesamtzahl der ausgegebenen NEXUS-Aktien auf Stück 17.274.695 (einschließlich eigener Aktien der Nexus AG).

Die Bieterin hält zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage keine NEXUS-Aktien. Sollte das Angebot für alle Stück 17.274.695 derzeit ausgegebenen NEXUS-Aktien, die von der Bieterin nicht unmittelbar gehalten werden („**Maximal Zum Verkauf Eingereichte NEXUS-Aktien**“), angenommen werden, beliefe sich die Zahlungsverpflichtung der Bieterin gegenüber den annehmenden NEXUS-Aktionären auf insgesamt EUR 1.209.228.650,00 (Ergebnis aus dem Angebotspreis von EUR 70,00 je NEXUS-Aktie multipliziert mit Stück 17.274.695 NEXUS-Aktien) („**Angebotskosten**“).

Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass der Bieterin Transaktionskosten entstehen, die insgesamt voraussichtlich ca. EUR 15.000.000,00 betragen werden („**Transaktionskosten**“). Der Gesamtbetrag, den die Bieterin auf Basis des Angebots für den Erwerb der Maximal zum Verkauf Eingereichten NEXUS-Aktien benötigen würde, beliefe sich demnach einschließlich der Transaktionskosten auf ca. EUR 1.224.228.650,00 („**Maximale Angebotskosten**“).

5.6.2 Finanzierungsmaßnahmen

In Ziffer 14.2 der Angebotsunterlage wird von der Bieterin zu den Finanzierungsmaßnahmen Folgendes ausgeführt:

Die Bieterin hat vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage die notwendigen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung stehen, sobald sie sie benötigt.

Die Bieterin hat die folgenden Maßnahmen zur Sicherstellung der Finanzierung getroffen:

Der TA XV Fonds hat sich gegenüber der Bieterin am 4. November 2024 verpflichtet, der Bieterin entweder direkt oder indirekt einen Gesamtbetrag in Höhe von bis zu EUR 1.280.000.000,00 (die "**Eigenkapitalfinanzierungszusage**") in Form von Eigenkapital und/oder auf der Grundlage von Gesellschafterdarlehen oder eigenkapitalähnlichen Mitteln zur Verfügung zu stellen, damit die Bieterin ihre Zahlungsverpflichtungen aus dem Angebot erfüllen kann (die "**Eigenkapitalfinanzierung**"). Als Investmentfonds wird der TA XV Fonds von seinen Anlegern finanziert, die ihrerseits gegenüber dem TA XV Fonds verpflichtet sind, diesem nach Aufforderung zusätzliche Einlagen zur Verfügung zu stellen. Zum Zeitpunkt der Eigenkapitalzusage und zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage überstiegen die verbleibenden Kapitalzusagen der Investoren des TA XV Fonds den Betrag der Eigenkapitalfinanzierung (siehe auch Ziffer 15.3 der Angebotsunterlage).

Die Eigenkapitalfinanzierung übersteigt die Maximalen Angebotskosten. Die Bieterin hat somit die erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass ihr zum relevanten Zeitpunkt Mittel in Höhe der Maximalen Angebotskosten zur Verfügung stehen.

5.6.3 Finanzierungsbestätigung

Nach Ziffer 14.3 der Angebotsunterlage hat die Barclays Bank Irland PLC Frankfurt Branch mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland, ein von der Bieterin unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen mit Schreiben vom 12. November 2024 gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG bestätigt, dass die Bieterin die notwendigen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf den Angebotspreis zur Verfügung stehen. Das Schreiben ist der Angebotsunterlage als Anlage 6 beigelegt.

5.6.4 Bewertung durch Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat weisen in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass sie Angaben der Bieterin zu den ihr zur Verfügung stehenden Barmitteln weder überprüfen noch anhand ihnen zur Verfügung stehender bzw. öffentlich zugänglicher Unterlagen plausibilisieren können. Unter Zugrundelegung der Ausführung der Bieterin unter Ziffern 14 der Angebotsunterlage kommen Vorstand und Aufsichtsrat jedoch zu der Einschätzung, dass die Bieterin ihrer gesetzlichen Verpflichtung aus § 13 Abs. 1 Satz 1 WpÜG vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage nachgekommen ist, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Gegenleistung zur Verfügung stehen.

Vorstand und Aufsichtsrat haben auch keinen Anlass, an der Richtigkeit und Vollständigkeit der Darstellung der Eigenkapitalzusage in der Angebotsunterlage zu zweifeln. Durch die

Finanzierungsbestätigung ist nach Ansicht von Vorstand und Aufsichtsrat bei Unterstellen der darin enthaltenen Annahmen davon auszugehen, dass hinreichend sichergestellt ist, dass der Bieterin die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Gegenleistung zur Verfügung stehen werden.

5.7 Weitere Informationen

Die vorstehend unter Ziffern 5.6.1, 5.6.2 und 5.6.3 dieser Stellungnahme genannten Informationen geben lediglich die in der Angebotsunterlage enthaltene Informationen wieder.

Für weitere Informationen und Einzelheiten wird auf die Ausführungen in der Angebotsunterlage verwiesen, die im Hinblick auf den Inhalt und die Abwicklung des Angebots maßgeblich sind. Die Angebotsunterlage ist im Internet unter <https://www.neptune-public-offer.com> verfügbar. Darüber hinaus werden Exemplare der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe bei BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland, Senckenberganlage 19, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland (Anfragen unter Angabe der vollständigen postalischen Anschrift per Telefax an +49 69 1520 5277 oder per E-Mail an Frankfurt.GCT.Operations@bnpparibas.com) als Zentrale Abwicklungsstelle bereitgehalten.

6. STELLUNGNAHME ZU ART UND HÖHE DER GEGENLEISTUNG (§ 27 ABS. 1 SATZ 2 NR. 1 WPÜG)

6.1 Art und Höhe der Gegenleistung

Die Bieterin bietet den NEXUS-Aktionären nach Maßgabe der Angebotsunterlage für je eine NEXUS-Aktie eine Geldleistung in Höhe von EUR 70,00 (Angebotspreis).

6.2 Gesetzliche Anforderungen an den Mindestwert der Gegenleistung (Angebotspreis)

Gemäß § 31 Abs. 1 und 7 WpÜG in Verbindung mit § 3 Satz 1 WpÜG-AngebotsVO muss die den NEXUS-Aktionären im Falle eines freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots im Sinne der §§ 29 ff. WpÜG angebotene Gegenleistung für ihre NEXUS-Aktien angemessen sein. Der Wert der Gegenleistung (Angebotspreis) darf dabei einen nach §§ 4 und 5 WpÜG-AngebotsVO zu ermittelnden Mindestwert nicht unterschreiten.

Dementsprechend hat der den NEXUS-Aktionären zu bietende Mindestwert je NEXUS-Aktie mindestens dem höheren der beiden folgenden Werte zu entsprechen:

6.2.1 Vorerwerbe während der letzten sechs Monate

Gemäß § 4 WpÜG-AngebotsVO hat der Wert der Gegenleistung mindestens dem Wert der höchsten von der Bieterin, einer mit ihr gemeinsam handelnden Person im Sinne von § 2 Abs 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen gewährten oder vereinbarten Gegenleistung für den Erwerb von NEXUS-Aktien innerhalb der letzten sechs Monate vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage nach § 14 Abs. 2 Satz 1 WpÜG zu entsprechen.

Die Bieterin hat in Ziffer 10.1 der Angebotsunterlage angegeben, dass weder die Bieterin noch die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren Tochterunternehmen im Sinne des § 2 Abs. 6 WpÜG innerhalb des sechsmonatigen Vorerwerbszeitraums NEXUS-Aktien erworben oder einen solchen Erwerb vereinbart haben.

6.2.2 Drei-Monats-Durchschnittskurs

Nach § 5 WpÜG-AngebotsVO muss der Wert der Gegenleistung mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der NEXUS-Aktien während der letzten drei Monate vor dem Tag der am 5. November 2024 erfolgten Veröffentlichung über die Entscheidung zur Abgabe eines Angebots entsprechen („**Drei-Monats-Durchschnittskurs**“).

Gemäß den Angaben unter Ziffer 10.1 der Angebotsunterlage beträgt der der Bieterin von der BaFin mitgeteilte Mindestpreis zum Stichtag 4. November 2024 (dem Tag vor der am 5. November 2024 erfolgten Veröffentlichung über die Entscheidung zur Abgabe eines Angebots) EUR 51,73 je NEXUS-Aktie. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie die Ausführungen der Bieterin nicht überprüfen können, da die BaFin die entsprechenden Angaben nur der Bieterin und nicht auch der Nexus AG mitteilt.

Gemäß den in der Angebotsunterlage enthaltenen Angaben zum Drei-Monats-Durchschnittskurs muss der Wert der den NEXUS-Aktionären je NEXUS-Aktien anzubietenden Gegenleistung (Angebotspreis) insoweit mindestens EUR 51,73 betragen.

6.2.3 Bewertung durch Vorstand und Aufsichtsrat

Der Angebotspreis in Höhe von EUR 70,00 in bar je NEXUS-Aktie übersteigt, soweit Vorstand und Aufsichtsrat in der Lage sind, dies aufgrund der ihnen zur Verfügung stehenden Informationen zu überprüfen und zu bewerten, den gesetzlichen Mindestangebotspreis von EUR 51,73 zum relevanten Stichtag erheblich. Vorstand und Aufsichtsrat sind daher der Auffassung, dass die gesetzlichen Anforderungen an den Mindestwert der Gegenleistung (Angebotspreis) erfüllt sind.

6.3 Bewertung der Angemessenheit des Angebotspreises

Vorstand und Aufsichtsrat haben sich ausführlich mit der Frage der Angemessenheit des Angebotspreises sowie implizit der Höhe des Angebotspreises für die NEXUS-Aktien aus finanzieller Sicht auf der Basis der historischen Entwicklung des Börsenkurses, der Kursziele unabhängiger Equity Research-Analysten, der Bewertung des Unabhängigen Gutachters, eines Peer-Group Multiplikatorenvergleichs sowie weiterer Aspekte, jeweils auch vor dem Hintergrund der aktuellen Strategie und Finanzplanung der Gesellschaft, auseinandergesetzt und diese und sonstige ihnen in diesem Kontext wesentlich erscheinende Aspekte anhand weiterer Annahmen und Informationen mit Unterstützung ihrer Finanzberater sorgfältig und intensiv analysiert und bewertet. Hierbei wurden insbesondere auch die sich für die Gesellschaft und ihre Geschäftstätigkeit im gegenwärtigen Marktumfeld ergebenden Chancen und Risiken der Gesellschaft berücksichtigt.

Vorstand und Aufsichtsrat haben darüber hinaus auch eine Fairness Opinion der WTS Advisory GmbH („**WTS**“) („**WTS Fairness Opinion**“) sowie eine weitere Fairness Opinion der J.P. Morgan Securities

plc („J.P. Morgan“) („J.P. Morgan Fairness Opinion“) eingeholt. Vorstand und Aufsichtsrat haben deren Inhalt mit Vertretern von WTS bzw. Vertretern von J.P. Morgan eingehend diskutiert und bei ihrer Bewertung der Angemessenheit des Angebotspreises nach jeweils eigenständiger kritischer Würdigung ebenfalls berücksichtigt. Der Opinion Letter zu der WTS Fairness Opinion ist dieser Stellungnahme als Anlage 1 beigefügt. Sowohl die WTS Fairness Opinion wie auch die J.P. Morgan Fairness Opinion befürworten die Angemessenheit des Angebotspreises (wie in Ziffer 6.3.5 und 6.3.6 der Stellungnahme ausgeführt).

Vorstand und Aufsichtsrat weisen ausdrücklich darauf hin, dass ihre Bewertung der Angemessenheit des Angebotspreises jeweils unabhängig voneinander erfolgt ist.

6.3.1 Historische Börsenkurse

Nach Ansicht des Vorstands und des Aufsichtsrats stellen die Börsenkurse der NEXUS-Aktie ein relevantes und weithin anerkanntes Kriterium zur Prüfung der Angemessenheit des Angebotspreises bzw. des Gesamtangebotswerts dar, zumal nach Kenntnis von Vorstand und Aufsichtsrat vor der am 5. November 2024 erfolgten Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Angebots der Aktienkurs der NEXUS-Aktie nicht durch konkrete Spekulationen von Marktteilnehmern hinsichtlich einer möglichen Übernahme beeinflusst war. Die NEXUS-Aktien sind zum Handel im *Prime Standard*-Segment des regulierten Markts der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen. Vorstand und Aufsichtsrat sind ferner der Ansicht, dass im relevanten Betrachtungszeitraum ein funktionierender Börsenhandel mit hinreichender Handelsaktivität für NEXUS-Aktien bestand.

Zur Bewertung der Angemessenheit des Angebotspreises haben der Vorstand und der Aufsichtsrat deshalb unter anderem die historischen Börsenkurse der NEXUS-Aktie herangezogen, die auch in Ziffer 10.2.1 der Angebotsunterlage abgebildet sind:

- Der Schlusskurs der NEXUS-Aktien im XETRA®-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse am 4. November 2024, dem letzten Börsenhandelstag vor der am 5. November 2024 erfolgten Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Angebots, betrug EUR 48,55 je NEXUS-Aktie. Auf Basis dieses Schlusskurses ergibt sich eine im Angebotspreis in Höhe von EUR 70,00 je NEXUS-Aktie enthaltene Prämie von EUR 21,45 bzw. von ca. 44,18 % auf den vorstehend genannten Schlusskurs.
- Der gewichtete Durchschnittskurs der NEXUS-Aktien im XETRA®-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse für den Drei-Monats-Zeitraum bis einschließlich zum 4. November 2024, dem letzten Börsenhandelstag vor der am 5. November 2024 erfolgten Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Angebots, betrug angabegemäß EUR 51,73 je NEXUS-Aktie. Auf Basis dieses Durchschnittskurses ergibt sich eine im Angebotspreis in Höhe von EUR 70,00 je NEXUS-Aktie enthaltene Prämie von EUR 18,27 bzw. von ca. 35,32 % auf den vorstehend genannten Durchschnittskurs.
- Der höchste Börsenkurs der NEXUS-Aktien im XETRA®-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse für den Zeitraum der vergangenen 52 Wochen bis einschließlich dem 4. November 2024, dem letzten Börsenhandelstag vor der am 5. November 2024 erfolgten Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Angebots, betrug EUR 62,60 je NEXUS-Aktie. Auf der Grundlage dieses 52-Wochen-Höchstbörsenkurses ergibt sich eine im

Angebotspreis in Höhe von EUR 70,00 je NEXUS-Aktie enthaltene Prämie von EUR 7,40 bzw. von ca. 11,82 %.

Der gewichtete Durchschnittskurs der NEXUS-Aktien im XETRA®-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse für den Drei-Monats-Zeitraum bis einschließlich zum 4. November 2024, wurde der Bieterin seitens der BaFin mit Schreiben vom 12. November 2024 mitgeteilt. Die sonstigen hier zugrundeliegenden historischen Börsenkurse für die NEXUS-Aktien stammen von Bloomberg, abgerufen am 4. November 2024 nach Handelsschluss an den relevanten Börsen und wurden kaufmännisch gerundet.

Insgesamt stellt der Angebotspreis einen erheblichen Aufschlag gegenüber den historischen Börsenkursen der NEXUS-Aktien vor der Veröffentlichung der Entscheidungen zur Abgabe des Angebots dar. In Anbetracht dessen, sind Vorstand und Aufsichtsrat jeweils unabhängig voneinander zu der Überzeugung gelangt, dass der Angebotspreis im Vergleich zu diesen historischen Börsenkursen der NEXUS-Aktien angemessen erscheint.

6.3.2 Kursziele von unabhängigen Equity Research-Analysten

Bei der Bewertung der Angemessenheit des Angebotspreises haben Vorstand und Aufsichtsrat zudem die der Gesellschaft zugänglichen, von bestimmten unabhängigen Equity Research-Analysten erstellten Einschätzungen berücksichtigt. Vor der am 5. November 2024 erfolgten Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Angebots haben die folgenden, die Nexus AG regelmäßig bewertenden Equity Research-Analysten die folgenden Kursziele für die NEXUS-Aktie benannt (Quelle: *FactSet vom 1. November 2024*):

Analyst	Datum der Analyse	Kursziel
Stifel	11. Oktober 2024	EUR 70,00
Hauck Aufhäuser	14. August 2024	EUR 64,00
Berenberg	13. August 2024	EUR 65,00
BNP Paribas	13. August 2024	EUR 69,00
Warburg Research	13. August 2024	EUR 70,00
Quirin	13. August 2024	EUR 67,50
Pareto	18. März 2024	EUR 62,00
Durchschnitt		EUR 66,79
Median		EUR 67,50

Bei den Einschätzungen von Analysten handelt es sich immer um die persönliche Einschätzung des jeweiligen Analysten. Dabei weichen deren Sichtweisen über den Wert einer Aktie naturgemäß voneinander ab. Vorstand und Aufsichtsrat sind dennoch der Meinung, dass jedenfalls der gebildete Median ein relevantes Indiz für die Angemessenheit des Angebotspreises darstellen kann.

Auf Basis des durchschnittlichen Kursziels der Equity Research-Analysten, die die Nexus AG regelmäßig bewerten, ergibt sich eine im Angebotspreis in Höhe von EUR 70,00 enthaltene Prämie von EUR 3,21 bzw. von ca. 4,81 % auf den vorstehend genannten Durchschnittskurs.

Auf Basis des Medians der Kursziele der Equity Research-Analysten, die die Nexus AG regelmäßig bewerten, ergibt sich eine im Angebotspreis in Höhe von EUR 70,00 enthaltene Prämie von EUR 2,50 bzw. von ca. 3,70 % auf den vorstehend genannten Median.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen weiter darauf hin, dass es sich bei den Kurszielen der Equity Research-Analysten in der Regel um 12-Monats-Ziele handelt, d. h. es wird der Aktienkurs ein Jahr nach Veröffentlichung des jeweiligen Berichts geschätzt. Dies unterstreicht die Attraktivität des Angebots, das den Aktionären mit einem Angebotspreis, der über dem Median der von Equity Research-Analysten veröffentlichten 12-Monats-Zielkurse liegt, eine schnelle und frühzeitige Wertrealisierung bietet.

6.3.3 Bewertung des Unabhängigen Gutachters

Nach den Angaben der Bieterin in Ziffer 10.2.3 der Angebotsunterlage hat diese ein internationales Finanzberatungsunternehmen als unabhängigen und eigenverantwortlichen Sachverständigen („**Unabhängiger Gutachter**“) mit der Erstellung einer Bewertung der Nexus AG unter Anwendung der methodischen Grundsätze des vom Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. herausgegebenen Standards „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ in der Neufassung des IDW-Standards vom 2. April 2008 (IDW S 1 i. d. F. 2008) („**Bewertungsgutachten**“) beauftragt. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten zur Bewertung sowie ihrer Durchführung wird auf Ziffer 10.2.3 der Angebotsunterlage verwiesen.

Angabegemäß entspricht der Wert je NEXUS-Aktie auf Basis der Feststellungen des Bewertungsgutachtens in etwa dem volumengewichteten durchschnittlichen Börsenkurs der letzten drei Monate vor und einschließlich dem 4. November 2024, dem letzten Handelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots, so dass der Angebotspreis ein signifikantes Premium in Höhe von mehr als 30 % zum vom Unabhängigen Gutachter ermittelten Wert der Nexus AG enthält.

Vorstand und Aufsichtsrat haben die Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage zur Bewertung nachvollzogen, weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, dass sie weder die Einzelheiten des Bewertungsgutachtens kennen noch in direktem Kontakt mit dem Unabhängigen Gutachter standen.

6.3.4 Peer-Group Multiplikatorenvergleich

Nach den Angaben der Bieterin in Ziffer 10.2.4 der Angebotsunterlage hat der Unabhängige Gutachter, um die Plausibilität des im Rahmen des Bewertungsgutachtens abgeleiteten Unternehmenswertes weitergehend zu bestimmen, darüber hinaus eine Analyse der Multiplikatoren von börsennotierten Vergleichsunternehmen durchgeführt. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten zu dieser Analyse sowie ihrer Durchführung wird auf Ziffer 10.2.4 der Angebotsunterlage verwiesen.

Auf Basis der Feststellungen dieser Analyse impliziert der Angebotspreis von EUR 70,00 je NEXUS-Aktie im Verhältnis zu dem durchschnittlichen Kurs-Gewinn-Verhältnis Multiplikator der Vergleichsgruppe von 20,9x für das Geschäftsjahr 2024, einen Kurs-Gewinn-Verhältnis Multiplikator von 38,9x für das Geschäftsjahr 2024, was einem Premium von 18,0x (86,1 %) entspricht, basierend auf einer Konsens Gewinnschätzung für NEXUS von EUR 1,80 je NEXUS-Aktie für das Geschäftsjahr 2024 (Quelle: *S&P Capital IQ*).

Vorstand und Aufsichtsrat haben die Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage zur Bewertung nachvollzogen, weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, dass sie weder an der Durchführung dieser

Analyse beteiligt waren noch die Ergebnisse dieser Analyse überprüft haben und auch nicht in direktem Kontakt mit dem Unabhängigen Gutachter standen.

6.3.5 WTS Fairness Opinion

Vor dem Hintergrund des am 5. November 2024 veröffentlichten freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots der Bieterin an die NEXUS-Aktionäre hat WTS im Auftrag der Nexus AG als unabhängiger und eigenverantwortlicher Sachverständiger beurteilt, ob die angebotene Gegenleistung (Angebotspreis) in Höhe von EUR 70,00 je NEXUS-Aktie finanziell angemessen im Sinne des vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. („IDW“) gesetzten Standards „Grundsätze für die Erstellung von Fairness Opinions“ (IDW S 8) ist. Im Rahmen dieser Beauftragung hat WTS dem Vorstand und dem Aufsichtsrat der Nexus AG am 29. November 2024 eine Stellungnahme zur finanziellen Angemessenheit des Angebotspreises nach IDW S 8 übermittelt.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben sich unabhängig voneinander intensiv mit der eingeholten WTS Fairness Opinion befasst, deren Analysen und Ergebnisse mit Vertretern von WTS eingehend erörtert und sie einer eigenständigen kritischen Würdigung unterzogen.

Wie aus dem dieser Stellungnahme als Anlage 1 beigefügten Opinion Letter von WTS ersichtlich, gelangt WTS in der WTS Fairness Opinion zu dem Ergebnis, dass vorbehaltlich der darin jeweils enthaltenen Annahmen und Vorbehalte zum Zeitpunkt der Abgabe der WTS Fairness Opinion am 29. November 2024 die angebotene Gegenleistung aus Sicht der Aktionäre der Nexus AG finanziell angemessen im Sinne der IDW S 8 ist.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die WTS Fairness Opinion ausschließlich zur Information und Unterstützung des Vorstands und des Aufsichtsrats im Zusammenhang mit und zum Zweck der eigenverantwortlichen Beurteilung des Angebotspreises durch den Vorstand und den Aufsichtsrat aus rein finanzieller Sicht abgegeben wurde. Die WTS Fairness Opinion richtet sich nicht an Dritte, das heißt insbesondere nicht an die Aktionäre der Nexus AG oder die Bieterin, und begründet weder Rechte noch Schutzwirkungen zugunsten der Vorgenannten oder sonstiger Dritter. Weder die Tatsache, dass die WTS Fairness Opinion gegenüber dem Vorstand und dem Aufsichtsrat der Nexus AG abgegeben wurde, noch die Zustimmung von WTS, die WTS Fairness Opinion dieser Stellungnahme als Anlage beizufügen, berechtigt Dritte (einschließlich der Aktionäre der Nexus AG), sich auf die WTS Fairness Opinion zu verlassen oder Rechte aus der WTS Fairness Opinion abzuleiten. Nicht Gegenstand der WTS Fairness Opinion ist eine Beurteilung, inwieweit deren Erstellung und die dieser zugrunde liegenden Tätigkeiten für Zwecke Dritter angemessen oder ausreichend sind. Auch stellt die WTS Fairness Opinion keine Empfehlung seitens WTS dazu dar, ob Inhaber von NEXUS-Aktien diese im Zusammenhang mit dem Angebot veräußern oder das Angebot annehmen sollten oder nicht. Die WTS Fairness Opinion geht zudem nicht auf die relativen Vorteile des Angebots im Vergleich zu strategischen Alternativen ein, die der Nexus AG oder der Bieterin möglicherweise offenstehen. WTS haftet nicht gegenüber Dritten (einschließlich jeglichen Aktionären der Nexus AG) für die WTS Fairness Opinion.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darüber hinaus darauf hin, dass die WTS Fairness Opinion kein Bewertungsgutachten darstellt, wie es typischerweise Wirtschaftsprüfer gemäß den Erfordernissen des deutschen Gesellschaftsrechts durchführen, und dass sie nicht als solche gedacht ist, noch sollte

sie als solche ausgelegt bzw. angesehen werden; insbesondere ist sie kein Wertgutachten auf Grundlage des vom IDW gesetzten Standards „IDW Standard: Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ (IDW S 1). Die WTS Fairness Opinion wurde auf Basis von IDW S 8 erstellt.

Näheres ergibt sich aus dem Opinion Letter zu der WTS Fairness Opinion, der der Stellungnahme als Anlage 1 beigelegt ist.

Im Rahmen der Erstellung der WTS Fairness Opinion hat WTS eine Reihe finanzieller Untersuchungen vorgenommen, wie sie in vergleichbaren Transaktionen durchgeführt werden und angemessen erscheinen, um dem Vorstand und Aufsichtsrat eine tragfähige Grundlage für eine eigene Einschätzung der Angemessenheit des Angebotspreises aus finanzieller Sicht zu verschaffen. Die Vorgehensweise von WTS ist in der WTS Fairness Opinion beschrieben.

Wie in der WTS Fairness Opinion näher ausgeführt, basieren die Analysen von WTS im Wesentlichen auf Grundlage der von der Nexus AG zur Verfügung gestellten Informationen, Daten, Planungen, Finanzprognosen, erläuternden Unterlagen und Gesprächen mit dem Vorstand der Nexus AG sowie öffentlich zugänglichen Informationen. Es gehört nicht zu den Aufgaben von WTS, die ihr überlassenen Unterlagen und Dokumente oder öffentlich verfügbare Informationen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen oder prüferisch durchzusehen. Für die WTS Fairness Opinion wurden verschiedene Studien und Analysen vorgenommen, sowie andere Faktoren berücksichtigt, die von WTS als zweckmäßig erachtet wurden. Bei den in der WTS Fairness Opinion angewandten Methoden handelt es sich nach Auffassung des Vorstands und des Aufsichtsrats um international gebräuchliche und anerkannte Verfahren, deren Anwendung nach Ansicht des Vorstands und des Aufsichtsrats auch hier angemessen ist. Für das Verständnis von Reichweite und Ergebnis der WTS Fairness Opinion sind diese Ausführungen in der WTS Fairness Opinion vollständig zu lesen.

Die WTS Fairness Opinion bezieht sich ausschließlich auf die finanzielle Angemessenheit des Angebotspreises nach Maßgabe des IDW S 8 für die Aktionäre der Nexus AG zum Tag der Ausstellung der WTS Fairness Opinion. Sie bezieht sich nicht auf andere Aspekte des Angebots und spricht keine Empfehlung dahingehend aus, wie ein Dritter im Zusammenhang mit dem Angebot handeln sollte, insbesondere ob ein Aktionär der Nexus AG seine NEXUS-Aktien im Rahmen des Angebots zum Verkauf einreichen sollte oder nicht. Die WTS Fairness Opinion beinhaltet keine Beurteilung der Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Stellungnahme nach § 27 WpÜG.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen ferner darauf hin, dass die WTS Fairness Opinion unter bestimmten Annahmen und Vorbehalten steht und dass zum Verständnis des Umfangs der WTS Fairness Opinion deren vollständige Lektüre erforderlich ist. Für die Zwecke der Erstellung der WTS Fairness Opinion hat sich WTS mit Zustimmung der Nexus AG auf die Richtigkeit und Vollständigkeit aller Angaben zu Finanz-, Rechts-, regulatorischen, steuerlichen, Rechnungslegungs- und sonstigen Fragen (darunter auch öffentlich verfügbare Informationen) verlassen, die ihr übermittelt wurden oder mit ihr besprochen oder durch sie analysiert wurden, ohne dass sie dabei eine Verantwortung für eine unabhängige Bestätigung dieser Angaben (z. B. im Sinne einer Prüfung oder prüferischen Durchsicht) übernommen hat.

Vorstand und Aufsichtsrat haben sich auf der Grundlage eigener Kenntnisse und Erfahrung von der Plausibilität und der Angemessenheit der von WTS angewandten Verfahren, Methoden und Analysen überzeugt.

6.3.6 J.P. Morgan Fairness Opinion

Die Nexus AG hat J.P. Morgan im Zusammenhang mit dem Angebot als Finanzberater beauftragt. Im Rahmen dieser Beauftragung hat J.P. Morgan dem Vorstand und dem Aufsichtsrat der Nexus AG am 27. November 2024 eine Stellungnahme zur Angemessenheit des Angebotspreises von EUR 70,00 aus finanzieller Sicht zum fraglichen Zeitpunkt für NEXUS-Aktionäre übermittelt.

In der J.P. Morgan Fairness Opinion gelangte J.P. Morgan zu dem Ergebnis, dass vorbehaltlich der darin enthaltenen Annahmen, Einschränkungen und Qualifizierungen und zum Zeitpunkt der Abgabe der J.P. Morgan Fairness Opinion der gemäß dem Angebot an die NEXUS-Aktionäre zu zahlende Angebotspreis je NEXUS-Aktie aus finanzieller Sicht angemessen ist.

J.P. Morgan hat sich bei der Abgabe der J.P. Morgan Fairness Opinion auf die Richtigkeit und Vollständigkeit aller Informationen verlassen, die öffentlich zugänglich waren oder von der Nexus AG zur Verfügung gestellt oder mit J.P. Morgan besprochen oder anderweitig von oder für J.P. Morgan überprüft wurden. J.P. Morgan hat keine dieser Informationen oder ihre Richtigkeit oder Vollständigkeit unabhängig überprüft und ist gemäß dem Auftragschreiben mit der Nexus AG keine Verpflichtung eingegangen, eine solche unabhängige Überprüfung vorzunehmen. J.P. Morgan hat weder eine Bewertung oder Beurteilung von Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten durchgeführt oder erhalten, noch hat J.P. Morgan die Zahlungsfähigkeit der Nexus AG oder der Bieterin hinsichtlich der Gesetze über Konkurs, Insolvenz oder ähnliche Angelegenheiten beurteilt. Bei der Verwendung der J.P. Morgan zur Verfügung gestellten oder daraus abgeleiteten Finanzanalysen, Projektionen, Annahmen und Prognosen ist J.P. Morgan davon ausgegangen, dass diese in angemessener Weise auf der Grundlage von Annahmen erstellt wurden, welche die besten zum jeweiligen Zeitpunkt verfügbaren Einschätzungen und Beurteilungen des Managements der Nexus AG in Bezug auf die erwarteten künftigen Betriebsergebnisse und die Finanzlage der Nexus AG oder der Geschäftsaktivität, auf das sich diese Analysen, Projektionen, Annahmen und Prognosen beziehen, widerspiegeln. J.P. Morgan äußert sich nicht zu diesen Analysen, Projektionen, Annahmen und Prognosen oder zu den Annahmen, auf denen diese beruhen, und die Nexus AG hat J.P. Morgan bestätigt, dass J.P. Morgan sich bei der Abgabe der J.P. Morgan Fairness Opinion auf diese Analysen, Projektionen, Annahmen und Prognosen stützen kann. J.P. Morgan ist ferner davon ausgegangen, dass das Angebot und die damit zusammenhängenden Transaktionen wie in der Angebotsunterlage und der Investorenvereinbarung beschrieben durchgeführt werden. J.P. Morgan sind keine Rechts-, Regulierungs-, Rechnungslegungs- oder Steuerexperten und haben sich auf die Einschätzung von Beratern der Nexus AG in diesen Bereichen verlassen. Ferner ist J.P. Morgan davon ausgegangen, dass alle wesentlichen staatlichen, behördlichen oder sonstigen Zustimmungen und Genehmigungen, die für den Vollzug des Angebots und der damit verbundenen Transaktionen erforderlich sind, ohne nachteilige Auswirkungen auf die Nexus AG oder das Angebot oder die damit verbundenen Transaktionen, eingeholt werden. Bei der Erteilung der J.P. Morgan Fairness Opinion hat sich J.P. Morgan auf die kaufmännische Beurteilung des Angebots und der damit zusammenhängenden Angelegenheiten durch die Nexus AG verlassen. Weiter weist J.P. Morgan in der J.P. Morgan Fairness Opinion ausdrücklich darauf hin, dass die Entscheidung, ob der Vorstand

und der Aufsichtsrat der Nexus AG das Angebot empfehlen (und zu welchen Bedingungen sie dies tun), nur vom Vorstand und vom Aufsichtsrat getroffen werden kann.

Die J.P. Morgan Fairness Opinion basiert notwendigerweise auf den wirtschaftlichen, marktbezogenen und sonstigen Bedingungen, wie sie zum Zeitpunkt der Erstellung der J.P. Morgan Fairness Opinion galten, und auf den Informationen, die J.P. Morgan zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung standen. Spätere Entwicklungen können den Inhalt der J.P. Morgan Fairness Opinion betreffen und J.P. Morgan ist nicht verpflichtet, die J.P. Morgan Fairness Opinion zu aktualisieren, zu überarbeiten oder zu bestätigen.

Weiter beschränkt sich die J.P. Morgan Fairness Opinion auf die Angemessenheit der an die Inhaber von Aktien der Nexus AG (mit Ausnahme der Nexus AG und Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats der Nexus AG) gemäß dem Angebot zu zahlenden Angebotspreises aus finanzieller Sicht und äußert sich nicht zur Angemessenheit oder Fairness des Angebots oder damit verbundener Transaktionen an die Inhaber von Wertpapiergattungen, Gläubiger oder andere Interessengruppen der Nexus AG oder zur zugrundeliegenden Entscheidung des Vorstands und des Aufsichtsrats in Bezug auf das Angebot oder andere Umstände. Darüber hinaus äußert sich die J.P. Morgan Fairness Opinion nicht zur Höhe oder Art einer etwaigen Entschädigung für leitende Angestellte, Direktoren oder Mitarbeiter einer Partei der durch das Angebot beabsichtigten Transaktionen oder jeglicher Art von Angehörigen solcher Personen im Verhältnis zum Angebotspreis, der im Rahmen des Angebots an die Inhaber von Aktien der Nexus AG zu zahlen ist, oder zur Angemessenheit oder Fairness einer solchen Entschädigung. Infolgedessen können andere Faktoren nach dem Datum der J.P. Morgan Fairness Opinion den Wert der Nexus AG (und ihrer Wertpapiere, Geschäfte, Vermögenswerte oder Immobilien) nach dem Vollzug des Angebots beeinflussen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf (i) die vollständige oder teilweise Veräußerung des Aktienkapitals der Gesellschaft durch Aktionäre der Gesellschaft innerhalb eines kurzen Zeitraums nach dem Vollzug des Angebots, (ii) Änderungen der geltenden Zinssätze und anderer Faktoren, die im Allgemeinen den Preis von Wertpapieren beeinflussen, (iii) nachteilige Veränderungen auf den gegenwärtigen Kapitalmärkten, (iv) das Auftreten nachteiliger Veränderungen in der Finanzlage, dem Geschäft, dem Vermögen, den Betriebsergebnissen oder den Aussichten der Nexus AG, (v) notwendige Maßnahmen oder Beschränkungen von Regierungs- oder Aufsichtsbehörden und (vi) der rechtzeitige Abschluss aller notwendigen Vereinbarungen zum Vollzug des Angebots und der damit verbundenen Transaktionen zu Bedingungen, die für alle beteiligten Parteien akzeptabel sind. Die J.P. Morgan Fairness Opinion äußert sich nicht dazu, ob eine alternative Transaktion für die Nexus AG vorteilhafter sein könnte oder zu welchen Preisen die Aktien der Nexus AG zu irgendeiner Zeit gehandelt oder veräußert werden könnten.

Im Zusammenhang mit dem Angebot hat J.P. Morgan die Nexus AG als Finanzberater beraten und erhält für seine Leistungen ein Honorar von der Nexus AG. Darüber hinaus weisen Vorstand und Aufsichtsrat darauf hin, dass sich die Nexus AG bereit erklärt hat, J.P. Morgan für bestimmte Verbindlichkeiten, die sich aus dem Auftrag ergeben, zu entschädigen. In den vergangenen zwei Jahren vor dem Datum der J.P. Morgan Fairness Opinion hatten J.P. Morgan und deren verbundene Unternehmen Geschäfts- oder Investmentbanking-Beziehungen mit TA und deren Portfoliounternehmen, für die J.P. Morgan und deren verbundene Unternehmen eine übliche Vergütung erhalten haben. Darüber hinaus halten J.P. Morgan und deren verbundene Unternehmen weniger als 1 % der im Umlauf befindlichen Stammaktien der Nexus AG in Eigenbesitz. In Rahmen

der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit werden J.P. Morgan und deren verbundene Unternehmen gegebenenfalls mit Schuldtiteln und Aktien der Nexus AG auf eigene Rechnung oder auf Rechnung von Kunden handeln, und dementsprechend wird J.P. Morgan möglicherweise jederzeit Long- oder Short-Positionen in solchen Wertpapieren halten.

Die J.P. Morgan Fairness Opinion stellt keine Bewertung dar, wie sie von Wirtschaftsprüfern nach den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland vorgenommen wird und ist auch nicht als solche zu verstehen. J.P. Morgan weist in der J.P. Morgan Fairness Opinion darauf hin, dass ein Urteil über die finanzielle Angemessenheit einer angebotenen Gegenleistung (Angebotspreis) sich erheblich von Bewertungen durch Wirtschaftsprüfer unterscheidet. Insbesondere hat J.P. Morgan keine Bewertung in Übereinstimmung mit den Regeln und Verfahren des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) (IDW S 1) durchgeführt und die J.P. Morgan Fairness Opinion wurde nicht in Übereinstimmung mit den vom IDW veröffentlichten Grundsätzen zur Erstellung von Fairness Opinions (IDW S 8) erstellt.

Die J.P. Morgan Fairness Opinion wurde ausschließlich für den Vorstand und den Aufsichtsrat der Nexus AG im Zusammenhang mit deren Beurteilung des Angebots, und nicht für Aktionäre, Gläubiger oder anderen Personen als den Vorstand und den Aufsichtsrat der Gesellschaft oder zu deren Gunsten abgegeben und darf nicht für andere Zwecke verwendet oder herangezogen werden. Die J.P. Morgan Fairness Opinion stellt keine Empfehlung an die Aktionäre der Nexus AG dar, Aktien der Nexus AG gemäß dem Angebot einzureichen oder dazu, wie ein Aktionär im Zusammenhang mit dem Angebot oder hinsichtlich jeder anderen Angelegenheit abstimmen sollte.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben sich unabhängig voneinander intensiv mit der eingeholten J.P. Morgan Fairness Opinion befasst, deren Analysen und Ergebnisse mit Vertretern von J.P. Morgan eingehend erörtert und sie einer eigenständigen kritischen Würdigung unterzogen.

Auf Grundlage eigener Kenntnisse und Erfahrung haben sich Vorstand und Aufsichtsrat von der Plausibilität und der Angemessenheit der von J.P. Morgan angewandten Verfahren, Methoden und Analysen überzeugt.

6.3.7 Unterstützung des Angebots durch die größten NEXUS-Aktionäre und die Mitglieder des Vorstands

Die Bieterin vertritt die Ansicht, dass die vertraglich vereinbarte Annahme des Angebots durch wichtige institutionelle NEXUS-Aktionäre anhand der Unwiderruflichen Annahmeverpflichtungen (wie von der Bieterin in Ziffer 6.8 der Angebotsunterlage beschrieben und in Ziffer 3.8 dieser Stellungnahme wiedergegeben) ein starker Beleg für die Angemessenheit des Angebotspreises ist (siehe dazu in Ziffer 10.2.5 der Angebotsunterlage).

Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat haben mit der Bieterin ebenfalls Unwiderrufliche Annahmeverpflichtungen abgeschlossen. Ihnen wurden im Zusammenhang mit dem Angebot weder finanzielle noch sonstige geldwerten Vorteile von der Bieterin, deren Tochterunternehmen oder gemeinsam mit der Bieterin handelnden Personen gewährt, angeboten oder versprochen (siehe dazu Ziffer 18 der Angebotsunterlage sowie Ziffer 8 dieser Stellungnahme).

Angabegemäß hat die Bieterin insgesamt Unwiderrufliche Annahmeverpflichtungen mit Nexus-Aktionären abgeschlossen, die sich auf Stück 4.650.748 NEXUS-Aktien beziehen, was 26,92 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Nexus AG entspricht. Dies zeigt nach Ansicht der Bieterin, dass eine signifikante Anzahl von NEXUS-Aktionären den Angebotspreis als sehr attraktiv betrachtet, verglichen mit ihren Erwartungen an die langfristige Entwicklung des Aktienkurses der NEXUS-Aktie (siehe dazu in Ziffer 10.2.5 der Angebotsunterlage).

Vorstand und Aufsichtsrat teilen die Einschätzungen der Bieterin, dass diese Unwiderruflichen Annahmeverpflichtungen von wichtigen institutionellen NEXUS-Aktionären und mit dem Geschäft der Nexus AG bestens vertrauten Personen zu dem Angebotspreis die Attraktivität des Angebotspreises zeigen, und insbesondere, dass er die Erwartungen dieser NEXUS-Aktionäre an die langfristige Entwicklung des Kurses der NEXUS-Aktie angemessen widerspiegelt.

6.3.8 Zusammenfassende Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises

Vorstand und Aufsichtsrat haben unabhängig voneinander die Angemessenheit des Werts des von der Bieterin festgesetzten Angebotspreises in Höhe von EUR 70,00 je NEXUS-Aktie mit der gebotenen Sorgfalt sowie nach Abwägung der Gesamtumstände geprüft und bewertet.

Vorstand und Aufsichtsrat kommen unter Berücksichtigung insbesondere

- der historischen Börsenkurse der Aktien der Nexus AG und den sich daraus errechnenden Prämien,
- der Kursziele der die Nexus AG regelmäßig beurteilenden Equity Research-Analysten und der sich daraus errechnenden Prämie,
- der Bewertung des Unabhängigen Gutachters und der sich daraus errechnenden Prämien,
- des Peer-Group Multiplikatorenvergleichs und dem sich daraus errechnenden Prämie,
- der WTS Fairness Opinion,
- der J.P. Morgan Fairness Opinion, und
- der Unterstützung des Angebots durch wichtige institutionelle NEXUS-Aktionäre sowie die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gesellschaft,

insgesamt zu der übereinstimmenden Überzeugung, dass der von der Bieterin angebotene Angebotspreis in Höhe von EUR 70,00 je NEXUS-Aktie aus finanzieller Sicht fair, angemessen und attraktiv ist, insbesondere weil diese oberhalb einer sich aus den verschiedenen angelegten Vergleichsmaßstäben ergebenden Gesamtbandbreite liegt, von denen nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat keiner allein für sich Maßgeblichkeit beanspruchen kann.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen ausdrücklich darauf hin, dass sie die Beurteilung der Angemessenheit des Werts der angebotenen Gegenleistung (Angebotspreis) eigenständig und ohne Rücksicht auf die Investorenvereinbarung, das Angebot und die Absichten der Bieterin, die in der Angebotsunterlage dargestellt werden, zu unterstützen und bestimmte mit Maßnahmen im Zusammenhang mit der geplanten Zusammenarbeit zwischen der Nexus AG und der Bieterin vorzunehmen bzw. zu unterlassen, vorgenommen haben.

7. BEWERTUNG DER ZIELE UND ABSICHTEN DER BIETERIN UND DER BIETER-MUTTERUNTERNEHMEN SOWIE DER VORAUSSICHTLICHEN FOLGEN DES ANGEBOTS

In Ziffer 8.1 der Angebotsunterlage erläutert die Bieterin den wirtschaftlichen und strategischen Hintergrund der Transaktion. Die Ziele und Absichten sowie die geplanten Maßnahmen der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen sind in Ziffer 9 der Angebotsunterlage dargestellt. Angabegemäß handelt es sich um gemeinsame Absichten der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen. Weder die Bieterin noch die Bieter-Mutterunternehmen haben Absichten, die von den unter Ziffer 9.1 bis 9.5 der Angebotsunterlage dargestellten Absichten abweichen. Dementsprechend wird nachfolgend in diesem Abschnitt aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung meist einheitlich nur von Absichten der Bieterin gesprochen.

7.1 Wirtschaftlicher und strategischer Hintergrund der Transaktion

Gemäß den Angaben der Bieterin in Ziffer 8.1 der Angebotsunterlage hat TA die Entwicklung der NEXUS-Gruppe seit vielen Jahren verfolgt und stand auch immer wieder mit dem Vorstand im engen Austausch. In der Vergangenheit gab es vielfältige Diskussionen über eine mögliche Zusammenarbeit zwischen TA und/oder bestimmten Portfoliounternehmen von Investmentfonds, die von TA beraten und verwaltet werden auf der einen Seite und NEXUS auf der anderen Seite. Dieser Austausch hat schließlich zur Entscheidung zur Abgabe des Angebots entsprechend der Investorenvereinbarung geführt. Das in dieser Angebotsunterlage dargestellte Angebot beruht angabegemäß auf einem partnerschaftlichen Ansatz, wonach TA den derzeitigen Vorstand und das breitere Management-Team unterstützen und das zukünftige Wachstumspotenzial des Unternehmens in einer privaten Eigentümerstruktur gemeinsam erschließen will. Dabei soll insbesondere das breite Fachwissen des TA-Netzwerks und des Franchise sowie der Umfang und die geographische Vielfalt der entsprechenden TA-Ressourcen genutzt werden.

Die wirtschaftlichen und strategischen Beweggründe der Bieterin bestehen ausweislich der Angebotsunterlage darin, der Nexus AG eine langfristige und beständige, partnerschaftlich orientierte Eigentümerstruktur zu bieten und den Vorstand bei der Umsetzung und dem Vorantreiben seiner wirtschaftlichen und strategischen Pläne für die Nexus AG, insbesondere seiner Wachstumsstrategie, die NEXUS-Gruppe zu einem noch stärkeren Akteur im Markt für innovativste Softwarelösungen im Gesundheitswesen weiterzuentwickeln, umfassend zu unterstützen und zu bestärken.

Die Bieterin will angabegemäß die erfolgreiche Geschäftsstrategie der Nexus AG fördern und den Vorstand in seinen kontinuierlichen Bemühungen, die NEXUS-Gruppe in die nächste Entwicklungs- und Wachstumsphase zu führen, unterstützen indem sie (i) Investitionen in organisches Wachstum in den Bereichen klinische Informationssysteme und integrierte Diagnosemodule einschließlich Investitionen für Ausschreibungen großer Krankenhäuser, forciert, (ii) das Unternehmen auf ein Geschäftsmodell mit wiederkehrenden Einnahmen anstelle des heute lizenzbasierten Ansatzes umstellt, was sich auf die kurzfristige Rentabilität auswirken wird, (iii) weiterhin in neue Produktinnovationen und Forschung und Entwicklung investiert, um bei der Technologie- und Softwareentwicklung führend zu bleiben; und (iv) die Nexus AG im Laufe der Zeit bei der Durchführung von Unternehmenszukäufen unterstützt. Diese Initiativen sollen die Nexus AG in die Lage versetzen, ihre Position als führender Anbieter von Gesundheitssoftware in Europa

auszubauen, um den langfristigen und nachhaltigen Wert des Geschäfts der Nexus AG weiter zu steigern.

Die Bieterin ist ihren Angaben in der Angebotsunterlage zufolge jedoch der Ansicht, dass die Umsetzung der oben genannten Initiativen erhebliche Zeit, Mühe und Investitionen bedürfen wird. Dies bedarf eine langfristige Wertschöpfungsperspektive im Gegensatz zu einer im Kapitalmarkt vorherrschenden kurzfristigen, auf Quartalszahlen und Dividenden ausgerichteten Aktionärsorientierung.

Gemäß den Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage werden dabei nicht nur Vorabinvestitionen in Kapital und Personal erforderlich sein, z. B. für größere Ausschreibungen, die eine langfristige Wertschöpfung im Gegensatz zu kurzfristigen Gewinnen ermöglichen, sondern dies würde sich auch auf das Ertragsniveau in den kommenden Jahren auswirken, da die Vorab-Lizenzkäufe im Vergleich zu den Abonnementeinnahmen zurückgehen. Daher sind die Bieterin und TA der festen Überzeugung, dass die Realisierung des langfristigen Potenzials der Nexus AG mit ihren starken Produktinnovationsfähigkeiten, einer erstklassigen professionellen Serviceorganisation sowie eines erhöhten Abonnementenstamms in der derzeitigen Unternehmensform als börsennotiertes Unternehmen begrenzt und anfällig für externe Störungen und Einflussnahmeversuche ist. Daher sieht der in dieser Transaktion beabsichtige Vorschlag für eine langfristige Partnerschaft eine private Eigentümerstruktur für die Nexus AG vor, um ihr Potenzial voll auszuschöpfen.

Die Bieterin erklärt schließlich in Ziffer 8.1 der Angebotsunterlage, dass das Angebot und dessen Abwicklung nicht darauf abzielen, operative Synergien zwischen der Bieterin und der NEXUS-Gruppe zu schaffen.

7.2 Ziele und Absichten der Bieterin in Bezug auf die Bieterin und die Zielgesellschaft

7.2.1 Künftige Geschäftstätigkeit, Vermögen und künftige Verpflichtungen der Nexus AG

Die Bieterin legt in Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage zunächst dar, dass das Angebot zum Ziel hat, den langfristigen und nachhaltigen Wert der Nexus AG zu steigern und das Geschäft der NEXUS-Gruppe als führender Anbieter von Gesundheitssoftware in Europa im Umfeld einer privaten Eigentümerstruktur auszubauen. Die Bieterin beabsichtigt zudem, einen Mehrwert für die NEXUS-Gruppe zu schaffen, indem sie der Nexus AG eine geduldige und beständige partnerschaftlich orientierte Eigentümerstruktur bietet und den Vorstand bei der Umsetzung und dem Vorantreiben seiner wirtschaftlichen und strategischen Pläne für die Nexus AG, insbesondere seiner Wachstumsstrategie, die Nexus AG zu einem noch stärkeren Akteur hinsichtlich der innovativsten Softwarelösungen für Gesundheitseinrichtungen weiterzuentwickeln, umfassend unterstützt und bestärkt.

Die Bieterin gibt ferner an, dass sie beabsichtigt, der Nexus AG ein weltweites Netzwerk an Kontakten bereitzustellen, welches sowohl Unternehmen und Führungskräfte als auch öffentliche Einrichtungen umfasst. Die Bieterin ist davon überzeugt, dass das breite Fachwissen des TA-Netzwerkes und Franchises sowie der Umfang und geografische Vielfalt der entsprechenden TA-

Ressourcen die Innovationsfähigkeit und sowohl das organische als auch anorganische Wachstum der Nexus AG während der Dauer der Partnerschaft mit TA erheblich steigern wird.

Ausweislich der Angaben in der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin zudem, den erheblichen Zeit-, Arbeits- und Investitionsaufwand zu betreiben, der zur Umsetzung der vorgenannten Initiativen erforderlich ist. Somit bedarf die Transaktion einer langfristigen Wertschöpfungsperspektive im Gegensatz zu einer im Kapitalmarkt vorherrschenden kurzfristigen, auf Quartalszahlen und Dividenden ausgerichteten Aktionärsorientierung. Angabegemäß hat die Bieterin deshalb die Absicht, der Nexus AG eine beständige partnerschaftlich orientierte Eigentümerstruktur zu verschaffen, die das Unternehmen bei der Umsetzung und dem Vorantreiben seiner Transformations- und Wachstumsziele unterstützt, und dabei das passende Umfeld darstellt, um die skizzierten Chancen zu ergreifen und sich auf die langfristige Wertschöpfung für alle betroffenen Interessensgruppen zu konzentrieren.

Die Bieterin beabsichtigt angabegemäß nicht, die Marken der NEXUS-Gruppe als selbstständige Marken (bzw. als Marke der NEXUS-Gruppen Produkte) zu verändern und wird die NEXUS-Gruppe dabei unterstützen, die Markenbekanntheit weiter zu steigern. Nach den Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage beabsichtigt diese auch, die Nexus AG oder ein Mitglied der NEXUS-Gruppe nicht zu veranlassen, ihren Firmennamen nach dem Vollzug des Angebots zu ändern.

Schließlich beabsichtigt die Bieterin gemäß ihren Angaben in der Angebotsunterlage, auf Grundlage der wesentlichen Kennzahlen der Nexus AG und um die Wachstumschancen im Laufe der Zeit zu erhöhen, soweit gesetzlich zulässig, zu veranlassen, dass die Nexus AG zukünftig (einschließlich für das Geschäftsjahr 2024) keine Dividenden ausschüttet.

Darüber hinaus hat die Bieterin gemäß der Darstellung in der Angebotsunterlage keine weiteren Absichten, die sich auf die künftige Geschäftstätigkeit, die Verwendung des Gesellschaftsvermögens oder die zukünftigen Verpflichtungen der Nexus AG auswirken würden.

7.2.2 Vorstand und Aufsichtsrat der Nexus AG

Die Bieterin stellt in Ziffer 9.4 der Angebotsunterlage fest, dass sie nicht die Absicht hat, eine Änderung der Zusammensetzung des Vorstands der Nexus AG vorzunehmen oder zu initiieren. Sie gibt darüber hinaus an, dass sie volles Vertrauen in die derzeitigen Mitglieder des Vorstands der Nexus AG hat und beabsichtigt, die derzeitigen Vorstandsmitglieder sowie das weitere Managementteam zu unterstützen und ein starker Partner zu sein.

Darüber hinaus teilt die Bieterin mit, dass sie nicht beabsichtigt, die Größe des Aufsichtsrats zu ändern, jedoch beabsichtigt, nach Abwicklung des Angebots im Aufsichtsrat der Nexus AG in einem Verhältnis vertreten zu sein, welches ihre Aktionärsstellung bei der Nexus AG angemessen widerspiegelt; in jedem Fall beabsichtigt die Bieterin aber mit mindestens drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden im Aufsichtsrat der Nexus AG vertreten zu sein. Die Gesellschaft hat sich in der Investorenvereinbarung verpflichtet, sich nach besten Kräften darum zu bemühen, dass mit Wirkung zur ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2024 oder, falls der Vollzug des Angebots nach der Hauptversammlung erfolgt, mit Wirkung zum Vollzug des

Angebots drei der derzeitigen Mitglieder des Aufsichtsrats von ihren Ämtern zurücktreten und von der Bieterin benannte Personen zu neuen Mitgliedern des Aufsichtsrats bestellt werden.

7.2.3 Arbeitnehmer, Arbeitnehmervertretungen und Beschäftigungsbedingungen

Gemäß Ziffer 9.3 der Angebotsunterlage erkennt die Bieterin an, dass die qualifizierte und engagierte Belegschaft der NEXUS-Gruppe eine wichtige Säule für den Erfolg der Nexus AG darstellt und dass der Erfolg der Transaktion von der Expertise und dem andauernden Engagement der Mitarbeiter der NEXUS-Gruppe abhängt.

Angabegemäß beabsichtigt die Bieterin, einen konstruktiven Dialog mit allen Arbeitnehmern der NEXUS-Gruppe, den Belegschaftsgruppen und ihren Vertretern zu führen und den Vorstand der Nexus AG bei der Aufrechterhaltung und Entwicklung eines attraktiven Arbeitsumfelds zu unterstützen, um eine erstklassige Belegschaft anzuziehen, kontinuierlich zu entwickeln und zu halten.

Die Bieterin hat danach auch nicht die Absicht, (i) die Nexus AG zur Änderung oder Beendigung bestehender Betriebsvereinbarungen, Tarifverträge oder ähnlicher Vereinbarungen, insbesondere in Bezug auf die Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer der NEXUS-Gruppe zu veranlassen, (ii) die Nexus AG oder ein Mitglied der NEXUS-Gruppe zum Abbau der derzeitigen Belegschaft in einer Weise zu veranlassen, die zu einer erheblichen Verringerung der Gesamtbelegschaft führen würde und (iii) die Nexus AG oder die NEXUS-Gruppe zur Änderung der Gesamtvergütungs- und Gehaltsstruktur der Arbeitnehmer zu veranlassen.

Ferner beabsichtigt die Bieterin ausweislich ihrer Angaben in der Angebotsunterlage, die Arbeitsbedingungen und die Verhältnisse in den Arbeitnehmervertretungen der Nexus AG und der NEXUS-Gruppe so beizubehalten, wie sie im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb in der Vergangenheit bestanden haben und die Rechte der Arbeitnehmer und Betriebsräte und Gewerkschaften (Arbeitnehmervertretungen) zu respektieren, die bei der Nexus AG oder der NEXUS-Gruppe bestehen bzw. sich auf diese beziehen.

Die Bieterin beabsichtigt angabegemäß außerdem, die angemessene Beteiligung des Managements und der Mitarbeiter der NEXUS-Gruppe am Erfolg des Unternehmens durch die Beibehaltung bestehender oder die Einführung neuer Anreizsysteme zu unterstützen.

7.2.4 Sitz der Nexus AG, Standort wesentlicher Unternehmensteile

In Ziffer 9.2 der Angebotsunterlage erklärt die Bieterin, dass sie beabsichtigt, Donaueschingen als Hauptsitz und Satzungssitz der Nexus AG beizubehalten. Ferner hat sich die Bieterin angabegemäß verpflichtet, keine Gesellschaft der NEXUS-Gruppe mit Sitz und Standort wesentlicher Unternehmensteile in Deutschland dazu zu veranlassen, ihren Sitz oder den Standort wesentlicher Unternehmensteile außerhalb Deutschlands zu verlegen. Die Bieterin hat angabegemäß darüber hinaus keine Absichten in Bezug auf Änderungen des Sitzes oder Standorts wesentlicher Unternehmensteile der Gesellschaften der NEXUS-Gruppe.

7.2.5 Mögliche Strukturmaßnahmen

Hinsichtlich möglicher gesellschaftsrechtlicher oder kapitalmarktrechtlicher Strukturmaßnahmen in Bezug auf die Nexus AG gibt die Bieterin unter Ziffer 9.5 der Angebotsunterlage an, dass sie nach Abwicklung des Angebots und vorbehaltlich des Erreichens der jeweils erforderlichen Mehrheit und der wirtschaftlichen und regulatorischen Gegebenheiten zum relevanten Zeitpunkt, die auch die Entwicklung des Börsenkurses der NEXUS-Aktien berücksichtigen können, beabsichtigt, die folgenden Strukturmaßnahmen in Erwägung zu ziehen bzw. nicht in Erwägung zu ziehen (wie jeweils nachstehend dargelegt):

- (i) Die Bieterin beabsichtigt, in Abstimmung mit dem Vorstand und dem Aufsichtsrat und soweit rechtlich zulässig und durchführbar, schnellstmöglich nach Abwicklung des Angebots auf die Durchführung eines Delisting-Verfahrens gemäß § 39 BörsG hinzuwirken, welches den Widerruf der Zulassung der NEXUS-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und den Antrag auf Aussetzung der Einbeziehung in die Freiverkehrssegmente der relevanten Börsen umfasst. Im Falle eines solchen Delistingverfahrens muss allen verbleibenden NEXUS-Aktionären ein Delisting-Erwerbsangebot zum Erwerb ihrer NEXUS-Aktien gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung unterbreitet werden.
- (ii) Die Bieterin beabsichtigt darüber hinaus, eine Übertragung der verbleibenden NEXUS-Aktien gemäß §§ 327a ff. AktG (aktienrechtlicher Squeeze-out) auf die Bieterin in Erwägung zu ziehen, sofern die Bieterin mindestens 95 % des Grundkapitals der Nexus AG hält. In einem solchen Fall müssten die verbleibenden NEXUS-Aktionäre ihre NEXUS-Aktien gegen eine angemessene Barabfindung übertragen. Wenn die Bieterin ihre Rechtsform in die Rechtsform einer deutschen Aktiengesellschaft umwandeln würde und ihr mindestens 90 % des Grundkapitals der Nexus AG zustehen, könnte sie auch einen Squeeze-out gemäß § 62 Abs. 5 UmwG, §§ 327a ff. AktG (umwandlungsrechtlicher Squeeze-out) im Wege einer Verschmelzung der Nexus AG auf die Bieterin durchführen. Ein solcher umwandlungsrechtlicher Squeeze-out führt ebenfalls dazu, dass die verbleibenden NEXUS-Aktionäre ihre NEXUS-Aktien gegen eine angemessene Barabfindung auf die Gesellschafter der Bieterin übertragen müssten.

Die Durchführung eines der oben beschriebenen Squeeze-out-Verfahren würde automatisch zur Beendigung der Börsennotierung der NEXUS-Aktien führen, wenn ein Delisting nicht schon zuvor im Wege eines Widerrufs der Börsenzulassung erfolgt ist (wie in Ziffer 9.5(a) der Angebotsunterlage und Ziffer 7.2.5(i) dieser Stellungnahme beschrieben). Außerdem kann die Angemessenheit der Höhe einer Barabfindung im Rahmen einer Squeeze-out-Maßnahme in einem Spruchverfahren gerichtlich überprüft werden.

- (iii) Die Bieterin hat nicht die Absicht, einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abzuschließen. Ein solcher Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ist für die Bieterin weder zur Finanzierung des Angebots noch zur Realisierung der ökonomischen und strategischen Zielsetzungen erforderlich. Daher hat die Bieterin mit dem Vorstand in der Investorenvereinbarung vereinbart, dass weder die Bieterin noch mit ihr verbundene

Unternehmen beabsichtigen, für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren ab der Abwicklung des Angebots einen Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag zwischen der Bieterin als dem beherrschenden Unternehmen und der Nexus AG als dem beherrschten Unternehmen abzuschließen.

Darüber hinaus gibt die Bieterin in der Angebotsunterlage keine weiteren Absichten im Hinblick auf mögliche gesellschaftsrechtliche oder kapitalmarktrechtliche Strukturmaßnahmen in Bezug auf die Nexus AG an.

7.2.6 Absichten im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen

In Ziffer 9.6 der Angebotsunterlage erklärt die Bieterin schließlich, dass sie kein operatives Geschäft betreibt. Die Bieterin und die Bieter-Mutterunternehmen haben angebegemäß mit Ausnahme der in Ziffer 15 der Angebotsunterlage dargestellten Auswirkungen auf die Vermögens-, Verschuldungs-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin keine Absichten, die sich auf ihren Sitz oder den Standort wesentlicher Unternehmensteile, ihre zukünftige Geschäftstätigkeit, Verwendung des Vermögens oder künftigen Verpflichtungen, die Mitglieder der Geschäftsführungsorgane der Bieterin oder der Bieter-Mutterunternehmen oder, soweit vorhanden, auf die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen oder die Beschäftigungsbedingungen der Bieterin oder der Bieter-Mutterunternehmen auswirken oder diese ändern könnten.

7.3 Bewertung der Ziele und Absichten der Bieterin und der voraussichtlichen Folgen des Angebots

Vorstand und Aufsichtsrat halten die wirtschaftlichen und strategischen Gründe, die die Bieterin zur Abgabe des Angebots bewegt haben, für plausibel und unterstützenswert. Insgesamt sind Vorstand und Aufsichtsrat der Auffassung, dass die Bieterin ein stabiler, langfristig orientierter und partnerschaftlich denkender Aktionär sein wird, der die Nexus-Gruppe bei dem Erreichen ihrer strategischen Ziele unterstützen wird.

Insbesondere sind auch die von der Bieterin in Bezug auf die Zielgesellschaft und ihre Arbeitnehmer geäußerten Ziele und Absichten vernünftig. Vorstand und Aufsichtsrat teilen die Einschätzung, dass die genannten strategischen Ziele eines erheblichen Zeit-, Arbeits- und Innovationsaufwands bedürfen und somit einer entsprechenden langfristigen Wertschöpfungsperspektive wie sie nur eine private Eigentümerstruktur bieten kann. Die von der Bieterin avisierten Strukturmaßnahmen, einschließlich eines alsbaldigen Delistings, sind deshalb auch aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat, vorbehaltlich einer weiteren Prüfung zum jeweils relevanten Zeitpunkt, sinnvoll und erforderlich.

Die Ziele und Absichten stehen im Einklang mit der in Ziffer 4 der Stellungnahme zusammengefassten Investorenvereinbarung, deren Ziel es war, die Absichten der Bieterin in einen bindenden Vertrag zu überführen. Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen es, dass die Bieterin ihre Ziele und Absichten in Ziffer 9 der Angebotsunterlage weiter konkretisiert hat. Der Vorstand und der Aufsichtsrat nehmen zu den von der Bieterin in Ziffer 9 der Angebotsunterlage genannten Zielen und Absichten nachfolgend im Einzelnen Stellung und erörtern zudem – auf Basis der von der Bieterin mitgeteilten Ziele und Absichten – die Folgen eines erfolgreichen Angebots für die Nexus AG:

7.3.1 Künftige Geschäftstätigkeit, Vermögen und künftige Verpflichtungen der Nexus AG

Zunächst begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat, dass die Bieterin – wie in Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage beschrieben – mit dem Angebot anstrebt, den langfristigen und nachhaltigen Wert der Gesellschaft zu steigern und das Geschäft der NEXUS-Gruppe als führenden Anbieter von Gesundheitssoftware in Europa im Umfeld einer privaten Eigentümerstruktur auszubauen. Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen zudem die Absicht der Bieterin, einen Mehrwert für die NEXUS-Gruppe zu schaffen, indem sie der Gesellschaft eine geduldige und beständige partnerschaftlich orientierte Eigentümerstruktur bietet und den Vorstand bei der Umsetzung und dem Vorantreiben seiner wirtschaftlichen und strategischen Pläne der Nexus AG, insbesondere ihrer Wachstumsstrategie, die Gesellschaft zu einem noch stärkeren Akteur hinsichtlich der innovativsten Softwarelösungen für Gesundheitseinrichtungen weiterzuentwickeln, umfassend unterstützt und bestärkt.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen ausdrücklich auch, dass die Bieterin beabsichtigt, der Gesellschaft ein weltweites Netzwerk an Kontakten bereitzustellen, welches sowohl Unternehmen und Führungskräfte als auch öffentliche Einrichtungen umfasst. Gleichmaßen wie die Bieterin sind Vorstand und Aufsichtsrat davon überzeugt, dass das breite Fachwissen des TA-Netzwerkes und Franchises sowie der Umfang und die geografische Vielfalt der entsprechenden TA-Ressourcen die Innovationsfähigkeit und sowohl das organische als auch anorganische Wachstum der Gesellschaft während der Dauer der Partnerschaft mit TA erheblich steigern wird.

Ferner begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat die Absicht der Bieterin, den erheblichen Zeit-, Arbeits- und Investitionsaufwand zu betreiben, der zur Umsetzung der von ihr in Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage dargestellten Initiativen erforderlich ist. Sie stimmen auch der Einschätzung der Bieterin zu, dass die Transaktion somit einer langfristigen Wertschöpfungsperspektive im Gegensatz zu einer im Kapitalmarkt vorherrschenden kurzfristigen, auf Quartalszahlen und Dividenden ausgerichteten Aktionärsorientierung bedarf. Vor diesem Hintergrund begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat ebenfalls die Absicht der Bieterin, der Nexus AG eine beständige partnerschaftlich orientierte Eigentümerstruktur zu verschaffen, die das Unternehmen bei der Umsetzung und dem Vorantreiben seiner Transformations- und Wachstumsziele unterstützt, und dabei das passende Umfeld darstellt, um die von der Bieterin skizzierten Chancen zu ergreifen und sich auf die langfristige Wertschöpfung für alle betroffenen Interessensgruppen zu konzentrieren.

Darüber hinaus begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat, dass die Bieterin nicht beabsichtigt, die Marken der NEXUS-Gruppe als selbstständige Marken (bzw. als Marke der NEXUS-Gruppen Produkte) zu verändern, sondern vielmehr die NEXUS-Gruppe dabei unterstützen wird, die Markenbekanntheit weiter zu steigern, und des Weiteren beabsichtigt, die Nexus AG oder ein Mitglied der NEXUS-Gruppe nicht zu veranlassen, ihren Firmennamen nach dem Vollzug des Angebots zu ändern.

Vorstand und Aufsichtsrat bewerten es zudem positiv, dass die Bieterin auf Grundlage der wesentlichen Kennzahlen der Nexus AG und um die Wachstumschancen im Laufe der Zeit zu erhöhen, beabsichtigt, soweit gesetzlich zulässig, zu veranlassen, dass die Gesellschaft zukünftig (einschließlich für das Geschäftsjahr 2024) keine Dividenden ausschüttet.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen schließlich auch, dass die Bieterin keine weiteren Absichten hat, die sich auf die künftige Geschäftstätigkeit, die Verwendung des Gesellschaftsvermögens oder die zukünftigen Verpflichtungen der Nexus AG auswirken würden.

7.3.2 Vorstand und Aufsichtsrat der Nexus AG

Vorstand und Aufsichtsrat nehmen die Ausführungen der Bieterin zur Kenntnis, dass die Bieterin nicht die Absicht hat, Änderungen der Zusammensetzung des Vorstands der Nexus AG vorzunehmen oder zu initiieren. Sie begrüßen ausdrücklich, dass die Bieterin ihnen volles Vertrauen ausspricht und beabsichtigt, die Gesellschaft und die derzeitigen Vorstandsmitglieder sowie das weitere Managementteam zu unterstützen und ein starker Partner zu sein. Vorstand und Aufsichtsrat bewerten die entsprechende Aussage daher positiv.

Darüber hinaus nehmen Vorstand und Aufsichtsrat zur Kenntnis, dass die Bieterin nicht beabsichtigt, die Größe des Aufsichtsrats zu ändern, aber beabsichtigt nach Abwicklung des Angebots im Aufsichtsrat in einem Verhältnis vertreten zu sein, welches ihrer Aktionärsstellung bei der Gesellschaft angemessen widerspiegelt; in jedem Fall beabsichtigt die Bieterin aber mit mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern einschließlich des Vorsitzenden vertreten zu sein (wie in Ziffer 9.4.2 der Angebotsunterlage von der Bieterin näher beschrieben und in Ziffer 7.2.2 dieser Stellungnahme wiedergegeben). Vorstand und Aufsichtsrat erkennen an, dass die Bieterin ein großes Interesse daran hat, in einer dem Umfang ihrer Investition in Aktien der Gesellschaft angemessenen Weise im Aufsichtsrat vertreten zu sein. Vorstand und Aufsichtsrat gehen davon aus, dass die entsprechenden Kandidaten mit den nach Abwicklung des Angebots vorhandenen Stimmen der Bieterin in der Hauptversammlung gewählt werden, ansonsten bei einer zeitlichen Verzögerung des Vollzugs des Angebots mit Wirkung zum Vollzug. Vorstand und Aufsichtsrat sehen in einer entsprechenden Besetzung des Aufsichtsrats ein Zeichen des Engagements der Bieterin für die Interessen der Gesellschaft, und damit zum Wohle der Gesellschaft, ihrer Aktionäre, der Arbeitnehmer sowie auch der sonstigen Stakeholder und stehen der entsprechenden Absicht der Bieterin – den Wahlvorschlag qualifizierter Kandidaten zu gegebener Zeit vorausgesetzt – daher grundsätzlich positiv gegenüber.

7.3.3 Arbeitnehmer, Arbeitnehmervertretungen und Beschäftigungsbedingungen

Die Innovationskraft und der wirtschaftliche Erfolg der NEXUS-Gruppe hängen zu einem großen Teil von der Qualifikation und der fortdauernden Tätigkeit ihrer insgesamt rund 1.853 Mitarbeiter (Stand: 30. September 2024 – im In- und Ausland, ausgedrückt in Vollzeitäquivalenten (ohne Vorstand)).ab. Vorstand und Aufsichtsrat teilen daher die Einschätzung der Bieterin, dass die qualifizierte und engagierte Belegschaft der NEXUS-Gruppe eine wichtige Säule für den Erfolg der Nexus AG darstellt und dass der Erfolg der Transaktion von der Expertise und dem andauernden Engagement der Mitarbeiter der NEXUS-Gruppe abhängt.

Vor diesem Hintergrund begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat, die Aussagen der Bieterin, wonach diese beabsichtigt, einen konstruktiven Dialog mit allen Arbeitnehmern der NEXUS-Gruppe, den Belegschaftsgruppen und ihren Vertretern zu führen und den Vorstand bei der Aufrechterhaltung und Entwicklung eines attraktiven Arbeitsumfelds zu unterstützen, um eine erstklassige Belegschaft anzuziehen, kontinuierlich zu entwickeln und zu halten.

Zudem bewerten es Vorstand und Aufsichtsrat positiv, dass die Bieterin nicht die Absicht hat, (i) die Nexus AG zur Änderung oder Beendigung bestehender Betriebsvereinbarungen, Tarifverträge oder ähnlicher Vereinbarungen, insbesondere in Bezug auf die Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer der NEXUS-Gruppe zu veranlassen, (ii) die Nexus AG oder ein Mitglied der NEXUS-Gruppe zum Abbau der derzeitigen Belegschaft in einer Weise zu veranlassen, die zu einer erheblichen Verringerung der Gesamtbelegschaft führen würde und (iii) die Nexus AG oder die NEXUS-Gruppe zur Änderung der Gesamtvergütungs- und Gehaltsstruktur der Arbeitnehmer zu veranlassen. Dies steht nach Ansicht von Vorstand und Aufsichtsrat insbesondere auch im Einklang mit den Aussagen der Bieterin in Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage, wonach diese mit dem Angebot anstrebt, den langfristigen und nachhaltigen Wert der Gesellschaft zu steigern und das Geschäft der NEXUS-Gruppe als führenden Anbieter von Gesundheitssoftware in Europa im Umfeld einer privaten Eigentümerstruktur auszubauen, sowie in Ziffer 9.4.1 der Angebotsunterlage, wonach die Bieterin dem Vorstand volles Vertrauen ausspricht und beabsichtigt, die Gesellschaft und die derzeitigen Vorstandsmitglieder sowie das weitere Managementteam zu unterstützen und ein starker Partner zu sein..

Darüber hinaus begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat ausdrücklich, dass die Bieterin beabsichtigt, die Arbeitsbedingungen und die Verhältnisse in den Arbeitnehmervertretungen der Nexus AG und der NEXUS-Gruppe so beizubehalten, wie sie im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb in der Vergangenheit bestanden haben und die Rechte der Arbeitnehmer und Betriebsräte und Gewerkschaften (Arbeitnehmervertretungen) zu respektieren, die bei der Nexus AG oder der NEXUS-Gruppe bestehen bzw. sich auf diese beziehen.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen schließlich auch die Aussage der Bieterin, wonach diese beabsichtigt, die angemessene Beteiligung des Managements und der Mitarbeiter der NEXUS-Gruppe am Erfolg des Unternehmens durch die Beibehaltung bestehender oder die Einführung neuer Anreizsysteme zu unterstützen.

7.3.4 Sitz der Nexus AG, Standort wesentlicher Unternehmensteile

Mit Blick auf die jahrelange Tradition der Gesellschaft an ihrem Sitz in Donaueschingen und ihrer sehr engen Beziehung zur örtlichen Gemeinde begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat ausdrücklich die Absicht der Bieterin, Donaueschingen als Hauptsitz und Sitzungssitz der Nexus AG beizubehalten. Die NEXUS-Gruppe sieht sich als verantwortungsvoller Arbeitgeber am Wirtschaftsstandort Deutschland, so dass Vorstand und Aufsichtsrat es darüber hinaus ausdrücklich positiv bewerten, dass die Bieterin sich verpflichtet hat, keine Gesellschaft der NEXUS-Gruppe mit Sitz und Standort wesentlicher Unternehmensteile in Deutschland dazu zu veranlassen, ihren Sitz oder den Standort wesentlicher Unternehmensteile außerhalb Deutschlands zu verlegen, und darüber hinaus keine Absichten in Bezug auf Änderungen des Sitzes oder Standorts wesentlicher Unternehmensteile der Gesellschaften der NEXUS-Gruppe hat.

Insgesamt hat das Angebot nach den Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage für den Sitz der Nexus AG und die wesentlichen Standorte der NEXUS-Gruppe in Deutschland keine erkennbaren Auswirkungen, was ganz im Sinne von Vorstand und Aufsichtsrat ist und einen insoweit ungestörten Fortgang der geschäftlichen Aktivitäten der NEXUS-Gruppe ermöglicht.

7.3.5 Mögliche Strukturmaßnahmen

Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass es den legitimen Interessen der Bieterin entspricht, wenn sie – nach Abwicklung des Angebots und vorbehaltlich des Erreichens der jeweils erforderlichen Mehrheit und der wirtschaftlichen und regulatorischen Gegebenheiten zum relevanten Zeitpunkt, die auch die Entwicklung des Börsenkurses der NEXUS-Aktien berücksichtigen können – beabsichtigt, eine oder mehrere der unter Ziffer 9.5 der Angebotsunterlage beschriebenen Strukturmaßnahmen in Erwägung zu ziehen bzw. nicht in Erwägung zu ziehen (wie jeweils in Ziffer 9.5 der Angebotsunterlage von der Bieterin näher beschrieben und in Ziffer 7.2.5 dieser Stellungnahme wiedergegeben).

Vorstand und Aufsichtsrat nehmen zur Kenntnis, dass die Bieterin beabsichtigt, in Abstimmung mit dem Vorstand und dem Aufsichtsrat und soweit rechtlich zulässig und durchführbar, schnellstmöglich nach Abwicklung des Angebots auf die Durchführung eines Delisting-Verfahrens gemäß § 39 BörsG hinzuwirken, welches den Widerruf der Zulassung der NEXUS-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und den Antrag auf Aussetzung der Einbeziehung in die Freiverkehrssegmente der relevanten Börsen umfasst. Vorstand und Aufsichtsrat haben sich gegenüber der Bieterin dazu verpflichtet, ein solches Delisting vorbehaltlich einer sorgfältigen Prüfung und unter angemessener Berücksichtigung der Beteiligung der Bieterin an der Gesellschaft und des verbleibenden Streubesitzes zu diesem Zeitpunkt sowie der Absichten der Parteien im Hinblick auf die Transaktion zu unterstützen. Vorstand und Aufsichtsrat betrachten die Umsetzung der langfristigen Strategie der Gesellschaft abseits des Börsenumfelds als einen Vorteil und halten daher vorbehaltlich der rechtlichen Zulässigkeit und sorgfältigen Prüfung zum relevanten Zeitpunkt das durch die Bieterin beabsichtigte Delisting für sinnvoll.

Ferner nehmen Vorstand und Aufsichtsrat zur Kenntnis, dass die Bieterin darüber hinaus beabsichtigt, eine Übertragung der verbleibenden NEXUS-Aktien gemäß §§ 327a ff. AktG (aktienrechtlicher Squeeze-out) auf die Bieterin in Erwägung zu ziehen, sofern die Bieterin mindestens 95 % des Grundkapitals der Nexus AG hält, so dass die verbleibenden NEXUS-Aktionäre ihre NEXUS-Aktien gegen eine angemessene Barabfindung übertragen müssten. Vorstand und Aufsichtsrat nehmen ebenfalls den Hinweis der Bieterin in der Angebotsunterlage zur Kenntnis, dass diese, sollte sie ihre Rechtsform in die Rechtsform einer deutschen Aktiengesellschaft umwandeln und würden ihr mindestens 90 % des Grundkapitals der Nexus AG zustehen, auch einen *Squeeze-out* gemäß § 62 Abs. 5 UmwG, §§ 327a ff. AktG (umwandlungsrechtlicher Squeeze-out) im Wege einer Verschmelzung der Nexus AG auf die Bieterin durchführen könnte, so dass die verbleibenden NEXUS-Aktionäre ebenfalls ihre NEXUS-Aktien gegen eine angemessene Barabfindung auf die Gesellschafter der Bieterin übertragen müssten. Unter den vorgenannten Voraussetzungen erscheint die Erwägung einer solchen Maßnahme nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat angemessen und auch aus betriebswirtschaftlicher Sicht der Bieterin gerechtfertigt. Der Handel mit NEXUS-Aktien könnte nicht mehr hinreichend liquide sein, wenn die Bieterin eine Beteiligungshöhe erreicht, welche die Durchführung eines Squeeze-out ermöglichen würde.

Vorstand und Aufsichtsrat nehmen darüber hinaus positiv zur Kenntnis, dass die Bieterin auch für den Fall, dass sie nach Vollzug des Angebots über die nötige Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung der Gesellschaft verfügen sollte, nicht die Absicht hat, Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der Nexus AG abzuschließen, da ein solcher für die Bieterin weder zur

Finanzierung des Angebots noch zur Realisierung der ökonomischen und strategischen Zielsetzungen erforderlich ist. Entsprechend haben die Gesellschaft und die Bieterin auch bereits in der Investorenvereinbarung vereinbart, dass weder die Bieterin noch mit ihr verbundene Unternehmen beabsichtigen, für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren ab der Abwicklung des Angebots einen Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag zwischen der Bieterin als dem beherrschenden Unternehmen und der Nexus AG als dem beherrschten Unternehmen abzuschließen. Die unabhängige und eigenverantwortliche Entscheidung über Maßnahmen der Leitung der Gesellschaft im Rahmen des für deutsche Aktiengesellschaften nach dem AktG geltenden Corporate Governance-Systems bleibt dadurch bis auf Weiteres gewahrt.

Bezüglich der Folgen der vorgenannten Strukturmaßnahmen für die NEXUS-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen, wird auf die entsprechenden Ausführungen in Ziffer 10.2 dieser Stellungnahme verwiesen.

7.3.6 Absichten im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen

Vorstand und Aufsichtsrat nehmen die Erklärungen der Bieterin zur Kenntnis, dass die Bieterin und die Bieter-Mutterunternehmen mit Ausnahme der in Ziffer 15 der Angebotsunterlage dargestellten Auswirkungen auf die Vermögens-, Verschuldungs-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin keine Absichten haben, die sich auf ihren Sitz oder den Standort wesentlicher Unternehmensteile, ihre zukünftige Geschäftstätigkeit, Verwendung des Vermögens oder künftigen Verpflichtungen, die Mitglieder der Geschäftsführungsorgane der Bieterin oder der Bieter-Mutterunternehmen oder, soweit vorhanden, auf die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen oder die Beschäftigungsbedingungen der Bieterin oder der Bieter-Mutterunternehmen auswirken oder diese ändern könnten.

7.3.7 Auswirkungen des Angebots auf die Finanzierung der Gesellschaft

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass keine wesentlichen Finanzierungsvereinbarungen mit der Nexus AG oder Unternehmen der NEXUS-Gruppe bestehen, die im Fall eines erfolgreichen Angebots den jeweiligen Vertragspartner in die Lage versetzen, diese aufgrund der Anwendung von Kontrollwechselklauseln oder aufgrund sogenannter „*Know Your Customer*“-Anforderungen zu kündigen.

7.3.8 Steuerliche Auswirkungen des Angebots auf die Nexus AG

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass der Vollzug des Angebots Auswirkungen auf die steuerliche Situation der Nexus-Gruppe haben kann. Aufgrund der sich aus der Abwicklung des Angebots ergebenden Änderung der Eigentümerstruktur könnten bestimmte Unternehmen der Nexus-Gruppe nicht mehr in der Lage sein, Verlustvorträge für steuerliche Zwecke zu nutzen. Darüber hinaus könnte die Abwicklung des Angebots unter bestimmten Umständen Grunderwerbsteuer für einige Unternehmen der Nexus-Gruppe auslösen. Die möglichen nachteiligen Auswirkungen dieser steuerlichen Folgen auf die Finanzlage der Nexus AG sind jedoch eher begrenzt, insbesondere wenn man den Umfang der anderen Auswirkungen und Folgen des Angebots berücksichtigt.

8. INTERESSENLAGEN DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS

Den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats wurden keine finanziellen oder sonstigen geldwerten Vorteile von der Bieterin, deren Tochterunternehmen oder gemeinsam mit der Bieterin handelnden Personen gewährt, angeboten oder versprochen.

Die Bieterin teilt in Ziffer 18 der Angebotsunterlage mit, dass sie es grundsätzlich für sinnvoll hält, dass Mitglieder des Vorstands und leitende Angestellte direkt oder indirekt am Aktienkapital der Nexus AG beteiligt sind, um die Interessen zwischen den Management-Teams und der Bieterin in Einklang zu bringen und langfristige Anreize für ein nachhaltiges zukünftiges Wachstum des Unternehmens zu schaffen, und daher erwägt, nach der Abwicklung des Angebots ein herkömmliches Management-Incentive-Programm einzuführen. Verhandlungen hierzu haben aber noch nicht stattgefunden.

Zum Aktienbesitz von Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats bzw. zum Besitz von etwaigen anderen Wertpapieren, die ein Wandlungs- oder Umtauschrecht auf NEXUS-Aktien gewähren, siehe unter Ziffer 9 dieser Stellungnahme.

9. ABSICHT DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS, DAS ANGEBOT ANZUNEHMEN (§ 27 ABS. 1 SATZ 2 NR. 4 WPÜG)

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Anzahl der von den jeweiligen Mitgliedern des Vorstands bzw. des Aufsichtsrats direkt oder indirekt gehaltenen NEXUS-Aktien zum Datum dieser Stellungnahme von denen jeweils alle NEXUS-Aktien bereits im Rahmen des Angebots zum Verkauf eingereicht wurden bzw. die zur Einreichung entsprechend den mit der Bieterin abgeschlossenen Unwiderruflichen Annahmeverpflichtungen vorgesehen sind:

Organmitglied	Stück NEXUS-Aktien		
	Bestand zum Zeitpunkt der Stellungnahme	eingereicht / zur Einreichung vorgesehen	nicht zur Einreichung vorgesehen
Dr. Ingo Behrendt	102.113	102.113	0
Ralf Heilig	134.350	134.350	0
Edgar Kuner	241.351	241.351	0
Dr. Hans-Joachim König	65.850	65.850	0
Rolf Wöhrle	1.526	1.526	0
Prof. Dr. Felicia Rosenthal	425	425	0
Dr. Dietmar Kubis	250	250	0
Florian Herger	230	230	0

Nach eigenen Angaben hält keines der übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats NEXUS-Aktien und hält kein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats direkt oder indirekt andere Wertpapiere, die ein Wandlungs- oder Umtauschrecht auf NEXUS-Aktien gewähren.

10. MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN DES ANGEBOTS AUF DIE AKTIONÄRE DER NEXUS AG

Die folgenden Informationen dienen dazu, die NEXUS-Aktionäre bei der Beurteilung der Konsequenzen der Annahme oder Nichtannahme des Angebots bzw. ggf. einer anderweitigen Veräußerung im Zusammenhang mit dem Angebot zu unterstützen. Die bereitgestellten Informationen enthalten einige Aspekte, die aus der Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat für die Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots von Relevanz sein können. Die nachfolgenden Aspekte erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Davon abgesehen müssen NEXUS-Aktionäre unabhängig entscheiden, ob und in welchem Umfang sie das Angebot annehmen. NEXUS-Aktionäre müssen sich unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Umstände ein eigenes Urteil über die Konsequenzen einer Annahme oder Nichtannahme des Angebots bilden.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen weiter darauf hin, dass sie keine Einschätzung darüber abgeben oder abgeben können, welche steuerlichen Konsequenzen sich für den einzelnen NEXUS-Aktionär im Falle der Annahme oder Nichtannahme des Angebots ergeben können (insbesondere eine etwaige Steuerpflichtigkeit eines Veräußerungsgewinns).

Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen, vor einer Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots sachverständige Beratung einzuholen, bei der die persönlichen Umstände berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die individuelle Steuersituation des jeweiligen NEXUS-Aktionärs.

Abhängig vom Umfang der Annahme des Angebots durch NEXUS-Aktionäre und nach erfolgreichem Vollzug wird die Bieterin, die schon jetzt direkt und indirekt über die (einfache) Mehrheit der Stimmrechte verfügt, möglicherweise auch unabhängig von der Präsenz der übrigen Aktionäre in Hauptversammlungen der Nexus AG über die nach Gesetz und Satzung erforderliche (qualifizierte) Mehrheit verfügen, um wichtige Maßnahmen wie zum Beispiel Satzungsänderungen oder Unternehmensverträge durchsetzen zu können.

10.1 Mögliche Auswirkungen bei Annahme des Angebots

Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen sollten NEXUS-Aktionäre, die das Angebot annehmen möchten, unter anderem Folgendes berücksichtigen:

- NEXUS-Aktionäre, die das Angebot annehmen oder angenommen haben, verlieren mit Übertragung ihrer NEXUS-Aktien an die Bieterin im Rahmen eines Vollzugs des Angebots ihre Mitgliedschafts- und Vermögensrechte an den übertragenen Aktien. Sie profitieren damit insbesondere nicht mehr von einer möglichen künftigen günstigen Kursentwicklung der NEXUS-Aktie oder einer positiven Geschäftsentwicklung der Gesellschaft und ihrer Tochterunternehmen. Es kann u. a. nicht ausgeschlossen werden, dass die Nexus AG in Zukunft z. B. durch den Erwerb von Unternehmen (Fusionen und Übernahmen) Wertsteigerungspotentiale generiert und sich der Börsenkurs entsprechend positiv

entwickelt; NEXUS-Aktionäre, die das Angebot annehmen oder angenommen haben, würden an einer solchen Entwicklung nicht partizipieren. Sie tragen allerdings auch nicht mehr das Risiko einer möglichen künftigen negativen Kurs- oder Geschäftsentwicklung der NEXUS-Aktie bzw. der NEXUS-Gruppe.

- Die Bieterin ist nach § 21 WpÜG grundsätzlich berechtigt, den Angebotspreis bis zu einem Arbeitstag vor Ende der Annahmefrist zu ändern. Sie kann allerdings den Angebotspreis nicht verringern. Im Falle einer Änderung des Angebots steht denjenigen NEXUS-Aktionären, die das Angebot angenommen haben, ein Rücktrittsrecht zu.
- Mit der Übertragung der NEXUS-Aktien bei Vollzug des Angebots werden auch alle zum Zeitpunkt des Vollzugs bestehenden Nebenrechte auf die Bieterin übertragen und Individualansprüche, insbesondere das Dividendenbezugsrecht, an die Bieterin abgetreten. Zu Einzelheiten hierzu wird auf Ziffer 13.3 der Angebotsunterlage verwiesen.
- Ein Rücktritt von der Annahme des Angebots ist nur unter den in Ziffer 17 der Angebotsunterlage genannten engen Voraussetzungen und nur bis zum Ablauf der Annahmefrist möglich.
- Die Zum Verkauf Eingereichten NEXUS-Aktien werden gemäß den Angaben in Ziffer 13.2 der Angebotsunterlage auf die ISIN DE000A40UT39 umgebucht. Erwerber von unter der ISIN DE000A40UT39 gebuchten NEXUS-Aktien übernehmen hinsichtlich dieser Aktien alle Rechte und Pflichten aus den durch die Annahme des Angebots geschlossenen Verträgen, d. h., dass auch insoweit ein Rücktritt von der Annahme des Angebots nur unter den in Ziffer 17 der Angebotsunterlage genannten engen Voraussetzungen und nur bis zum Ablauf der Annahmefrist möglich ist.
- Gemäß Ziffer 13.8 der Angebotsunterlage können die Zum Verkauf Eingereichten NEXUS-Aktien am Regulierten Markt mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) der Frankfurter Wertpapierbörse unter der ISIN DE000A40UT39 gehandelt werden. Der Handel wird voraussichtlich am dritten Bankarbeitstag nach Beginn der Annahmefrist beginnen. Der Handel mit den Zum Verkauf Eingereichten NEXUS-Aktien am Regulierten Markt mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) der Frankfurter Wertpapierbörse wird eingestellt (i) mit Ablauf des letzten Tages der Weiteren Annahmefrist, wenn alle Angebotsbedingungen eingetreten sind oder auf sie zuvor wirksam verzichtet wurde, oder (ii) mit Ablauf des dritten Börsenhandelstags unmittelbar vor der Abwicklung oder der Rückabwicklung des Angebots.
- Die Erwerber von unter ISIN DE000A40UT39 gehandelten Zum Verkauf Eingereichten NEXUS-Aktien übernehmen hinsichtlich dieser NEXUS-Aktien alle Rechte und Pflichten aus den durch die Annahme des Angebots geschlossenen Verträgen. Die Bieterin weist in Ziffer 13.8 der Angebotsunterlage darauf hin, dass Handelsvolumen und Liquidität der Zum Verkauf Eingereichten NEXUS-Aktien von der jeweiligen Annahmequote abhängen und deshalb überhaupt nicht oder nur in geringem Umfang vorhanden und starken Schwankungen unterliegen können. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass mangels Nachfrage der börsliche Verkauf von Zum Verkauf Eingereichten NEXUS-Aktien nicht möglich sein wird.
- Da nach den Angaben der Bieterin in Ziffer 13.5 der Angebotsunterlage die Abwicklung des Angebots und damit die Zahlung des Angebotspreises an die annehmenden NEXUS-Aktionäre aufgrund verschiedener Regulatorischer Freigabeverfahren (siehe dazu Ziffer 5.4.6(i) dieser

Stellungnahme), von denen das Angebot abhängig ist und die noch zu erfüllen sind (siehe dazu Ziffer 11.1 der Angebotsunterlage), gegebenenfalls entfallen kann, bleiben die vorgenannten Beschränkungen und Unsicherheiten in Bezug auf das Handelsvolumen und die Liquidität der zum Verkauf eingereichten NEXUS-Aktien möglicherweise bis zum 15. September 2025 (unter Berücksichtigung des „Labor Day“ als Feiertag in den Vereinigten Staaten) bestehen.

- NEXUS-Aktionäre, die das Angebot annehmen, erhalten keine Abfindungszahlungen (oder entsprechenden Ausgleichsleistungen), die kraft Gesetzes im Falle von bestimmten, nach dem Vollzug des Angebots unter Umständen umgesetzter Strukturmaßnahmen zu zahlen sind (siehe dazu die Ausführungen unter Ziffer 9.5 der Angebotsunterlage). Etwaige Abfindungszahlungen werden grundsätzlich nach dem Gesamtwert eines Unternehmens bemessen und können in einem gerichtlichen Verfahren überprüft werden. Solche Abfindungszahlungen könnten dem Betrag des Angebotspreises entsprechen, könnten jedoch auch darüber oder darunter liegen. Nach Ansicht des Vorstands und des Aufsichtsrats ist nicht auszuschließen, dass zu einem späteren Zeitpunkt Abfindungszahlungen über dem Betrag des Angebotspreises liegen könnten. Auch wenn sie höher ausfallen, haben die das Angebot annehmenden NEXUS-Aktionäre keinen Anspruch auf solche Abfindungszahlungen oder etwaige zusätzliche Zahlungen.
- Erwerben die Bieterin, mit ihr gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung des Ergebnisses des Angebots (gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG) außerhalb der Börse Aktien der Nexus AG und wird hierfür wertmäßig eine höhere als die im Angebot genannte Gegenleistung (Angebotspreis) gewährt oder vereinbart, ist die Bieterin gegenüber den Inhabern der Aktien, die das Angebot angenommen haben, zur Zahlung einer Geldleistung in Euro in Höhe des Unterschiedsbetrages verpflichtet (Nachbesserungsanspruch gemäß § 31 Abs. 5 Satz 1 WpÜG). Im Falle von Aktienerwerben nach Veröffentlichung des Ergebnisses des Angebots über die Börse gilt diese Nachbesserungspflicht jedoch nicht. Ein solcher Anspruch auf Nachbesserung besteht ebenfalls nicht bei Aktienerwerben im Zusammenhang mit einer gesetzlichen Verpflichtung zur Gewährung einer Abfindung an Aktionäre der Nexus AG (wie etwa im Falle eines Squeeze-out), auch dann nicht, wenn die Abfindung innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung des Ergebnisses des Angebots gezahlt würde (§ 31 Abs. 5 Satz 2 WpÜG).

10.2 Mögliche Auswirkungen bei Nichtannahme des Angebots

NEXUS-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen und ihre NEXUS-Aktien auch nicht anderweitig veräußern, bleiben Aktionäre der Nexus AG. Sie sollten jedoch unter anderem die Ausführungen der Bieterin in Ziffer 16 der Angebotsunterlage sowie die nachstehenden Punkte beachten:

- NEXUS-Aktionäre tragen das Risiko einer künftigen möglichen negativen Kurs- oder Geschäftsentwicklung der NEXUS-Aktie bzw. der NEXUS-Gruppe.
- Der gegenwärtige Börsenkurs der NEXUS-Aktie reflektiert, dass die Bieterin am 5. November 2024 ihre Entscheidung zur Abgabe eines Angebots veröffentlicht hat. Es ist ungewiss, ob der Börsenkurs der NEXUS-Aktie nach Abwicklung des Angebots weiterhin auf dem aktuellen

Niveau verbleiben oder höher oder niedriger sein wird, oder ob er auf ein ähnliches Niveau wie vor dem 5. November 2024 zurückkehren wird.

- Die Abwicklung des Angebots wird zu einer Verringerung des Streubesitzes der veräußerten NEXUS-Aktien führen. Es ist auch damit zu rechnen, dass das Angebot an und die Nachfrage nach NEXUS-Aktien nach der Abwicklung des Angebots geringer sein wird als in der Vergangenheit und, dass infolgedessen die Liquidität des Börsenhandels der NEXUS-Aktie abnehmen wird. Es ist daher möglich, dass Kauf- und Verkaufsaufträge in Bezug auf NEXUS-Aktien nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht ausgeführt werden können. Darüber hinaus könnte die mögliche Einschränkung der Liquidität des Börsenhandels der NEXUS-Aktie in der Zukunft zu erheblich größeren Kursschwankungen der NEXUS-Aktie führen.
- Nach dem Vollzug des Angebots wird die Bieterin über eine Stimmrechtsmehrheit in der Hauptversammlung der Nexus AG verfügen und damit auch über die erforderliche Stimmrechtsmehrheit, um bestimmte gesellschaftsrechtliche Maßnahmen in der Hauptversammlung der Nexus AG zu beschließen. Zu diesen Maßnahmen gehören beispielsweise die Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner, die Erteilung oder Verweigerung der Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat sowie Satzungsänderungen, einschließlich einer Kapitalerhöhung. Die Bieterin kann in Abhängigkeit von der Annahemquote des Angebots auch über eine qualifizierte Stimmrechtsmehrheit in der Hauptversammlung der Nexus AG und damit über die erforderliche Stimmrechtsmehrheit verfügen, um den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei Kapitalmaßnahmen, den Abschluss von Unternehmensverträgen, wie z. B. einem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag, sowie Umwandlungen, Verschmelzungen und die Auflösung der Gesellschaft durchzusetzen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Bieterin mit dem Vorstand in der Investorenvereinbarung – wie in Ziffer 9.5(c) der Angebotsunterlage dargelegt – vereinbart hat, dass weder die Bieterin noch mit ihr verbundene Unternehmen beabsichtigen, für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren ab der Abwicklung des Angebots einen Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag zwischen der Bieterin als dem beherrschenden Unternehmen und der Nexus AG als dem beherrschten Unternehmen abzuschließen. Nur bei einem Teil dieser Maßnahmen bestünde die Verpflichtung, den Minderheitsaktionären ein Angebot zum Erwerb ihrer NEXUS-Aktien auf der Grundlage einer Unternehmensbewertung der Nexus AG gegen eine angemessene Abfindung zu unterbreiten oder eine sonstige Abfindung zu gewähren. Da eine solche Bewertung auf den Verhältnissen zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die betreffende Maßnahme durch die Hauptversammlung der Nexus AG beruhen müsste, könnte der Wert einer solchen Gegenleistung dem Angebotspreis entsprechen, er könnte aber auch höher oder niedriger sein. Die Durchführung einiger dieser Maßnahmen könnte zudem zu einer Beendigung der Börsennotierung der NEXUS-Aktien führen (wie in Ziffer 9.5 der Angebotsunterlage beschrieben).
- Die Bieterin plant – wie in Ziffer 9.5(a) der Angebotsunterlage dargelegt – in Abstimmung mit dem Vorstand und dem Aufsichtsrat und soweit rechtlich zulässig und durchführbar, schnellstmöglich nach Abwicklung des Angebots auf die Durchführung eines Delisting-Verfahrens gemäß § 39 BörsG hinzuwirken, welches den Widerruf der Zulassung der NEXUS-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und den Antrag auf Aussetzung der Einbeziehung in die Freiverkehrsegmente der relevanten Börsen umfasst. In

diesem Fall würde die Bieterin den NEXUS-Aktionären ein *Delisting*-Erwerbsangebot im Sinne des § 39 Abs. 2 BörsG unterbreiten. Ein derartiges *Delisting*-Erwerbsangebot könnte wertmäßig dem Angebotspreis entsprechen, aber auch niedriger oder höher ausfallen. Mit dem Delisting würde das Handelsvolumen der NEXUS-Aktien (sofern vorhanden) erheblich zurückgehen und möglicherweise keine typischen Handelsaktivitäten mehr zulassen. Darüber hinaus werden bestimmte gesetzliche Vorschriften, insbesondere die des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes sowie Transparenz- und Berichtspflichten, einschließlich der Pflichten im Zusammenhang mit der Quartalsfinanzberichterstattung, nicht länger für die Nexus AG gelten. Unter anderem die Vorschriften für die Veröffentlichung des Jahresabschlusses und dessen Übersendung an das Unternehmensregister, einschließlich der Pflichten zu Erstellung, Veröffentlichung und Übersendung von Jahres- und Halbjahresfinanzberichten gemäß §§ 114 ff. WpHG sowie die Vorschriften für die Prüfung von Jahresabschlüssen gemäß §§ 106 ff. WpHG sind nach erfolgtem Delisting nicht mehr anwendbar.

- Vorbehaltlich der wirtschaftlichen und regulatorischen Gegebenheiten zum maßgeblichen Zeitpunkt, kann die Bieterin in Betracht ziehen, die Übertragung der NEXUS-Aktien der außenstehenden Aktionäre gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung zu verlangen (*Squeeze-out*), wenn die Bieterin nach Abwicklung des Angebots direkt oder indirekt die hierfür erforderliche Anzahl von NEXUS-Aktien hält (wie in Ziffer 9.5(b) der Angebotsunterlage dargelegt).
- NEXUS-Aktionären, die das Angebot nicht angenommen haben, steht für den Fall, dass die Bieterin nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist über mindestens 95 % des stimmberechtigten Grundkapitals der Nexus AG verfügt, nach § 39c WpÜG ein Andienungsrecht für die von ihnen gehaltenen NEXUS-Aktien zu; sie können das Angebot für die von ihnen gehaltenen NEXUS-Aktien innerhalb von drei Monaten nach der Veröffentlichung des Erreichens der betreffenden Beteiligungshöhe gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG annehmen. Das Andienungsrecht gilt für sämtliche dann ausstehenden NEXUS-Aktien. Die Bieterin wird das etwaige Erreichen der für einen Antrag nach § 39a WpÜG erforderlichen Schwelle von 95 % der NEXUS-Aktien gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG veröffentlichen.

11. ABSCHLIESSENDE BEWERTUNG UND HANDLUNGSEMPFEHLUNG

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen die von der Bieterin in der Angebotsunterlage und in der Investorenvereinbarung beschriebenen Ziele und Absichten für die weitere strategische Entwicklung des Geschäfts der NEXUS-Gruppe und die durch die Investorenvereinbarung mit der Bieterin entstehenden Möglichkeiten. Auch haben Vorstand und Aufsichtsrat die Angebotsunterlage der Bieterin zu dem Angebot und die darin geäußerten weiteren Ziele und Absichten der Bieterin eingehend geprüft und mit Blick auf ihre Auswirkungen auf die Nexus AG, ihre Arbeitnehmer und die weiteren Stakeholder – hierbei insbesondere die Aktionäre – der Gesellschaft bewertet. Sie sind unabhängig voneinander nach intensiver Beratung und unter Würdigung der entsprechenden Regelungen in der Investorenvereinbarung und der dieser zugrunde liegenden Gesamtumstände, wie in dieser Stellungnahme näher ausgeführt, der Ansicht, dass das Angebot insgesamt im besten Interesse der Gesellschaft ist. Wie im Rahmen dieser Stellungnahme ebenfalls näher ausgeführt, sind

sie jeweils auch der Ansicht, dass der Angebotspreis den gesetzlichen Anforderungen an den Mindestwert der Gegenleistung (Angebotspreis) entspricht und darüber hinaus aus finanzieller Sicht fair, angemessen und attraktiv ist.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen und unterstützen daher das Angebot und empfehlen den NEXUS-Aktionären, das Angebot anzunehmen und ihre NEXUS-Aktien im Rahmen des Angebots einzuliefern.

Unabhängig von dieser Empfehlung muss jeder NEXUS-Aktionär jedoch – unter Würdigung aller relevanten Umstände, seiner individuellen Situation (einschließlich seiner persönlichen steuerlichen Situation) und seiner persönlichen Einschätzung hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung der NEXUS-Gruppe und des wirklichen Werts sowie des Börsenpreises der NEXUS-Aktien – selbst entscheiden, ob und inwieweit er das Angebot der Bieterin annimmt. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen allen NEXUS-Aktionären daher, vor der eigenen individuellen Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots rechtliche und steuerliche Beratung in Anspruch zu nehmen, wenn dies aufgrund der individuellen Gesamtumstände notwendig ist oder hilfreich sein kann. Vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen haften Vorstand und Aufsichtsrat nicht, wenn die Annahme oder Nichtannahme des Angebots zu wirtschaftlichen Nachteilen für einen NEXUS-Aktionär führt. Insbesondere geben Vorstand und Aufsichtsrat keine Einschätzung darüber ab, ob in Zukunft, etwa im Falle der Durchführung einer Strukturmaßnahme (z. B. Delisting, Squeeze-out), eine höhere oder niedrigere Gegenleistung als im Angebot festgelegt werden könnte, auf die die NEXUS-Aktionäre, die das Angebot annehmen, dann keinen Anspruch haben.

Den Inhalt der vorstehenden Stellungnahme haben Vorstand und Aufsichtsrat – nach ausführlichen Beratungen über den Entwurf dieser Stellungnahme – am 29. November 2024 unabhängig voneinander jeweils einstimmig beschlossen.

Donaueschingen, den 29. November 2024

Vorstand

Nexus AG

Aufsichtsrat

ANLAGE 1: OPINION LETTER VON WTS

An den
Vorstand und Aufsichtsrat der
Nexus AG
Irmastraße 1
78166 Donaueschingen
DEUTSCHLAND

Datum 29.11.2024 – TK
Kontakt Thomas Kupke
Telefon +49 (0) 89 28646-2725
Telefax +49 (0) 89 28646-111
E-Mail Thomas.Kupke@wts.de
Seite 1/8

Fairness Opinion nach IDW S 8 im Rahmen des freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots der Project Neptune Bidco GmbH (vormals: „SCUR-Alpha 1766 GmbH“) für die Aktien der Nexus AG

Sehr geehrte Frau Professorin Rosenthal,
sehr geehrte Herren,

vor dem Hintergrund des am 18. November 2024 veröffentlichten freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots (im Folgenden auch „Angebot“) der Project Neptune Bidco GmbH (vormals „SCUR-Alpha 1766 GmbH“; nachfolgend auch „Bieterin“) an die Aktionäre der Nexus AG haben wir im Auftrag der Nexus AG (im Folgenden auch „Gesellschaft“ genannt) als unabhängiger und eigenverantwortlicher Sachverständiger beurteilt, ob die angebotene Gegenleistung in Höhe von € 70,00 je Aktie der Nexus AG (im Folgenden auch „angebotene Gegenleistung“) finanziell angemessen i.S.d. IDW Standards „Grundsätze für die Erstellung von Fairness Opinions (IDW S 8)“ ist.

Wir haben unseren Auftrag auf der Grundlage von IDW S 8 durchgeführt. Danach ist es unsere Aufgabe zu beurteilen, ob die angebotene Gegenleistung finanziell angemessen i.S.d. IDW S 8 ist.

Die Fairness Opinion erstatten wir als unabhängiger und eigenverantwortlicher Sachverständiger.

Wir weisen darauf hin, dass es nicht Gegenstand unserer Tätigkeiten war, die rechtlichen und steuerlichen Aspekte des Angebots im Sinne einer rechtlichen oder steuerlichen Stellungnahme zu untersuchen. Die Beurteilung der Angemessenheit beschränkt sich auf die rein finanziellen Aspekte des Angebots. Zudem weisen wir darauf hin, dass es sich bei einer Fairness Opinion nach IDW S 8 weder um eine Gutachtliche Unternehmensbewertung nach IDW S 1, noch um eine Due Diligence, noch um einen sog. Independent Business Review, noch um eine unabhängige betriebswirtschaftliche Prüfung oder um ein Ergebnis vergleichbarer Tätigkeiten handelt. Die Fairness Opinion umfasst auch keine Bescheinigung über die Jahresabschlüsse bzw. Konzernabschlüsse, das Planungssystem, die Unternehmensplanung oder die diesen zugrundeliegenden Informationen. Aus diesem Grunde übernehmen wir keine Verantwortung für das

Eintreten der Unternehmensplanung bzw. der dieser zugrundeliegenden Prämissen und Annahmen. Die der Fairness Opinion zugrunde liegenden Informationen und Unterlagen haben wir auftragsgemäß weder geprüft noch prüferisch durchgesehen.

Unsere Fairness Opinion umfasst diesen Opinion Letter sowie ein Valuation Memorandum. Das Valuation Memorandum umfasst eine ausführliche Zusammenfassung unserer Arbeitsergebnisse.

Unsere Fairness Opinion dient ausschließlich der Information des Vorstands und des Aufsichtsrats der Nexus AG im Zusammenhang mit der Erstellung einer Stellungnahme gemäß § 27 WpÜG. Sie ersetzt keine eigenständige Würdigung des Angebotspreises durch den Vorstand und den Aufsichtsrat der Gesellschaft und enthält keine Empfehlung zur Annahme oder zur Ablehnung des Angebots. Ebenso umfasst sie keine Beurteilung, ob die Stellungnahme nach § 27 WpÜG vollständig und richtig ist und ob Transaktionsbedingungen den rechtlichen Anforderungen entsprechen.

Eine Weitergabe der Fairness Opinion (Opinion Letter und Valuation Memorandum) an einzelne Dritte darf vorbehaltlich unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung nur in vollem Wortlaut erfolgen. Eine Weitergabe an Dritte setzt des Weiteren voraus, dass diese sich zuvor mit der Geltung der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften in der von der DWS Steuerberater Medien GmbH herausgegebenen Fassung Stand Oktober 2023“, unserer Haftungsbeschränkung, einer verbindlichen Vertraulichkeitsverpflichtung und der Weitergabebeschränkungen schriftlich uns gegenüber einverstanden erklären.

Unserem Auftrag liegen die als Anlage beigefügten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften in der von der DWS Steuerberater Medien GmbH herausgegebenen Fassung Stand Oktober 2023“ zugrunde.

1. Finanzielle Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung

Der Begriff der Angemessenheit ist im WpÜG nicht definiert. Entsprechend dem IDW S 8 (Tz. 57) liegt finanzielle Angemessenheit dann vor, wenn die angebotene Gegenleistung pro Anteil innerhalb oder oberhalb einer Bandbreite von kapitalwertorientiert ermittelten Werten und zum Vergleich herangezogenen Transaktionspreisen (Maßstabsfunktion) des entsprechenden Anteils liegt.

Für Zwecke der Stellungnahme nach § 27 WpÜG ist die finanzielle Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung aus Sicht der Aktionäre der Gesellschaft zu beurteilen. Fairness Opinions treffen keine Aussage darüber, ob eine vorteilhaftere Gegenleistung mit anderen Parteien erzielbar wäre.

2. Beurteilungsstichtag

Beurteilungsstichtag der Fairness Opinion ist der 29. November 2024 und damit der Tag der Abgabe der Stellungnahme von Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft nach § 27 WpÜG. Im Hinblick auf den einzubeziehenden durchschnittlichen Börsenkurs der Nexus AG während der letzten drei Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots durch die Bieterin wurde auf den Drei-Monats-Zeitraum bis einschließlich 4. November 2024 abgestellt.

3. Auftragsdurchführung

Unsere Arbeiten haben wir von 29. Oktober 2024 bis 29. November 2024 in unseren Büros durchgeführt. Dabei haben wir die von Ihnen bis zum 28. November 2024 erhaltenen Informationen berücksichtigt, soweit sich diese Informationen auf den Kenntnisstand der Nexus AG zum Beurteilungstichtag beziehen.

Wir haben unsere Arbeiten auf Basis der uns von Ihnen zur Verfügung gestellten Informationen sowie öffentlich verfügbaren Informationen durchgeführt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von Ihnen zur Verfügung gestellten Informationen tragen Sie die alleinige Verantwortung. Wir haben - soweit möglich - sichergestellt, dass die in unserer Fairness Opinion dargestellten Informationen mit anderen, uns im Verlauf unserer Arbeiten zur Verfügung gestellten Informationen, übereinstimmen. Eine eigenständige Verifizierung der Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen und der Verlässlichkeit der jeweiligen Quellen haben wir jedoch auftragsgemäß nicht vorgenommen.

Im Rahmen der Auftragsdurchführung haben wir verschiedene Gespräche mit dem Vorstand der Nexus AG sowie mit den uns von diesem benannten Auskunftspersonen geführt. Schwerpunkte der Gespräche waren die Einschätzungen der Nexus AG über den bisherigen und den künftig erwarteten Geschäftsverlauf sowie der darauf basierenden Unternehmensplanung der Nexus AG. Wir weisen darauf hin, dass die Erstellung der Unternehmensplanung (einschl. der ihr zugrundeliegenden Prämissen und Annahmen) ausschließlich in der Verantwortung der Nexus AG liegt.

Wir haben insbesondere folgende Analysen durchgeführt:

Phase 1: Analyse der relevanten Informationen über die Transaktion und der Nexus AG

- › Durchsicht der Angebotsunterlage für ein freiwilliges Übernahmeangebot (Barangebot) der Project Neptune Bidco GmbH an die Aktionäre der Nexus AG zum Erwerb sämtlicher nicht von der Project Neptune Bidco GmbH unmittelbar gehaltenen auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Nexus AG gegen eine Geldleistung in Höhe von € 70,00 je Aktie der Nexus AG vom 18. November 2024;
- › Verständnis des Geschäftsmodells der Nexus AG;
- › Durchsicht der wesentlichen Finanzinformationen (Konzernabschlüsse, Jahresabschlüsse, Unternehmensplanungen sowie sonstige finanz- und betriebswirtschaftliche Analysen) der Nexus AG;
- › Plausibilitätsanalyse der Planungsrechnungen sowie Gespräche mit dem Vorstand der Nexus AG über die zukünftig erwartete Entwicklung und die Markt- und Wettbewerbssituation.

Phase 2: Würdigung der finanziellen Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung

Um die finanzielle Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung würdigen zu können, haben wir Vergleichsmaßstäbe ermittelt (vgl. Gliederungspunkt 4.) und mit der angebotenen Gegenleistung verglichen.

Der Vorstand der Nexus AG hat uns gegenüber erklärt, dass uns alle für unsere Tätigkeit erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig und richtig zur Verfügung gestellt wurden.

4. Maßstab für die Beurteilung der finanziellen Angemessenheit

Zur Bestimmung der Bandbreite von kapitalwertorientiert ermittelten Werten und von zum Vergleich herangezogenen Transaktionspreisen (Maßstabsfunktion), die der Beurteilung der Angemessenheit zugrunde liegen, haben wir folgende Verfahren angewandt:

- › Kapitalwertorientierte Bewertungsverfahren (insbes. Discounted Cash Flow-Verfahren);
- › Marktorientierte Bewertungsverfahren (Börsenkursanalysen, Analyse von Vorerwerbspreisen, Multiplikatorverfahren auf Basis von Kennzahlen vergleichbarer börsennotierter Unternehmen sowie vergleichbarer Transaktionen);
- › Analyse weiterer kapital- oder transaktionsmarktorientierter Informationen (Analyse von Übernahmeprämien sowie Zielaktienkurse von Finanzanalysten in Bezug auf die Nexus AG).

Die Analysen haben wir auf stand-alone-Basis ohne Berücksichtigung von etwaigen Synergie- oder Integrationseffekten vorgenommen.

4.1 Kapitalwertorientiertes Verfahren

Bewertungsmethode

Wir erachten vor dem Hintergrund der individuellen Geschäftstätigkeit der Nexus AG das kapitalwertorientierte Verfahren als sachgerechte Methode, um die angebotene Gegenleistung zu würdigen.

Dabei haben wir den sog. Weighted Average Cost of Capital-Ansatz (WACC-Ansatz) des Discounted Cash Flow-Verfahrens angewendet. Bei Anwendung des kapitalwertorientierten Verfahrens bestimmt sich der Unternehmenswert unter der Voraussetzung ausschließlich finanzieller Ziele im Sinne eines Zukunftserfolgs werts grundsätzlich durch den Barwert der mit dem Eigentum an dem Unternehmen verbundenen Nettozuflüsse an die Unternehmenseigner.

Grundlage war die Unternehmensplanung der Nexus AG mit Stand vom 21. November 2024. Diese Planungsrechnung haben wir nach Maßgabe des IDW S 8 analysiert. Die Unternehmensplanung wird in zwei Phasen vorgenommen. In der Detailplanungsphase werden die Parameter der Planung regelmäßig einzeln zur Prognose der finanziellen Überschüsse herangezogen. Die sich daran anschließende zweite Planungsphase (sog. Fortführungsphase oder Ewige Rente) basiert regelmäßig auf langfristigen Fortschreibungen von Trendentwicklungen auf Grundlage der Detailplanungsphase. Hierbei ist zu analysieren, ob sich die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Transaktionsobjekts nach der Detailplanungsphase im sog. Gleichgewichts- oder Beharrungszustand befindet oder ob sich die jährlichen finanziellen Überschüsse ggf. auf Basis einer konstanten Wachstumsrate (finanzmathematisch) weiter verändern.

Bei der Anwendung des WACC-Ansatzes wird zunächst der Unternehmensgesamtwert abgeleitet. Hierzu werden die künftigen Zahlungsströme (sog. „Free Cash Flows“) der Nexus AG auf den Beurteilungstichtag diskontiert. Free Cash Flows stehen allen Kapitalgebern (Eigen- und Fremdkapitalgebern) des Transaktionsobjekts zur Verfügung. Durch Abzug des Marktwerts des Fremdkapitals (Nettofinanzverbindlichkeiten) vom Unternehmensgesamtwert ergibt sich der Unternehmenswert (Marktwert des Eigenkapitals).

Zur Ermittlung des Barwerts der finanziellen Überschüsse wird ein Kapitalisierungszinssatz verwendet, der die Rendite aus einer zur Investition in das zu bewertende Unternehmen adäquaten Alternativenanlage repräsentiert sowie laufzeit-, steuer- und risikoäquivalent zu den finanziellen Überschüssen ist. Bei Anwendung des WACC-Ansatzes erfolgt die Diskontierung mit einem gewogenen durchschnittlichen Kapitalkostensatz (WACC). Dieser ist ein arithmetisches Mittel aus Eigen- und Fremdkapitalkosten, deren Gewichte die jeweiligen Anteile der Marktwerte von Eigen- und Fremdkapital am Unternehmensgesamtwert sind. In der Ewigen Rente werden die gewichteten Kapitalkosten zusätzlich um den Wachstumsabschlag vermindert.

Sachverhalte, die im Rahmen der kapitalwertorientierten Bewertung nicht oder nicht vollständig berücksichtigt werden können, sind grundsätzlich gesondert zu bewerten und zum Unternehmenswert zu addieren. Neben dem sog. nicht betriebsnotwendigen Vermögen kommen dafür unter anderem bestimmte finanzielle Vermögenswerte oder steuerliche Effekte in Betracht. Als nicht betriebsnotwendig gelten die Vermögenswerte, die frei veräußert werden können, ohne dass davon die eigentliche Unternehmensaufgabe beeinflusst wäre. Die Nexus AG verfügt zum Beurteilungsstichtag über nicht betriebsnotwendige Liquidität, die als gesonderter Wertbeitrag berücksichtigt wurde.

Bewertungsansatz

In einem ersten Schritt haben wir den Unternehmenswert für die Nexus AG ermittelt. Um den Wert je Aktie der Nexus AG zu ermitteln, haben wir den Unternehmenswert der Nexus AG durch die Anzahl der Aktien (ohne eigene Aktien) dividiert.

4.2 Marktpreisorientierte Verfahren

Im Rahmen der Anwendung marktpreisorientierter Verfahren haben wir folgende Aspekte analysiert:

- › Börsenkursentwicklung der Nexus AG;
- › Analyse von Vorerwerbspreisen;
- › Multiplikator-Verfahren auf Basis von Kennzahlen vergleichbarer börsennotierter Unternehmen (sog. Trading-Multiplikatoren);
- › Multiplikator-Verfahren auf Basis von Kennzahlen aus Transaktionen vergleichbarer Unternehmensanteile (sog. Transaktions-Multiplikatoren);
- › Analyse weiterer kapital- und transaktionsmarktbezogener Informationen.

4.2.1 Analyse der Börsenkursentwicklung

Börsenkurse sind zur Beurteilung der finanziellen Angemessenheit von Transaktionspreisen grundsätzlich heranzuziehen (IDW S 8, Tz. 26). Die Analyse von Börsenkursen der Nexus AG ermöglicht den Vergleich der angebotenen Gegenleistung mit den Erwartungen des Kapitalmarkts. Der Börsenkurs eines Unternehmens kann jedoch nur eingeschränkt aussagekräftig sein. Insbesondere kann er von möglichen Sonderfaktoren (z.B. von der Marktgängigkeit, -enge oder möglichen Kursmanipulationen) beeinflusst sein. Daher kann es angebracht sein, Durchschnittskurse zu ermitteln.

Im Fall von öffentlichen Übernahme- und Erwerbsangeboten hat die Bieterin den Aktionären der Zielgesellschaft eine angemessene und den nach § 31 WpÜG i.V.m. §§ 3 ff. WpÜGAngebotV festzulegenden Mindestwert nicht unterschreitende Gegenleistung anzubieten. Ein Parameter für den Mindestwert ist im Fall der Aktienzulassung an einer inländischen Börse grundsätzlich der umsatzgewichtete durchschnittliche Börsenkurs während der letzten drei Monate vor der Ankündigung des freiwilligen Übernahmeangebots. Demzufolge ist der Börsenkurs ein Vergleichsmaßstab zur Beurteilung der finanziellen Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung.

Gemäß der von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) genehmigten Angebotsunterlage der Bieterin vom 18. November 2024 (S. 40) hat die BaFin für die Aktien der Nexus AG einen Drei-Monats-Durchschnittskurs vor dem 5. November 2024 von € 51,73 je Aktie der Nexus AG ermittelt.

Die angebotene Gegenleistung von € 70,00 je Aktie der Nexus AG liegt etwa 35,32% über dem Drei-Monats-Durchschnittskurs. Im Vergleich zum letzten Schlusskurs am 4. November 2024 von € 48,55 je Aktie der Nexus AG beträgt die in der angebotenen Gegenleistung enthaltene Prämie ca. 44,18%.

4.2.2 Analyse von Vorerwerbspreisen

Entsprechend der Darstellung in der Angebotsunterlage der Bieterin vom 18. November 2024 (S. 29) hatten – mit Ausnahme der nachfolgend erläuterten unwiderruflichen Annahmeverpflichtungen – weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen i.S.v. § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen im Sechs-Monats-Zeitraum vor dem 5. November 2024 Aktien der Nexus AG erworben oder Vereinbarungen über den Erwerb von Aktien der Nexus AG geschlossen. Die Bieterin hat jedoch unwiderrufliche Annahmeverpflichtungen für 4.650.748 Aktien der Nexus AG (26,92% des Grundkapitals) abgeschlossen.

4.2.3 Trading-Multiplikatoren

Bei Anwendung von auf Kennzahlen vergleichbarer börsennotierter Unternehmen (Trading-Multiplikatoren) basierenden Preisfindungsverfahren ergibt sich der vergleichbare Transaktionspreis als Produkt einer als repräsentativ und nachhaltig zu erachtenden finanziellen Ergebnisgröße des Transaktionsobjekts (z.B. Umsatz, EBITDA, EBIT, Jahresüberschuss) mit dem entsprechenden Ergebnismultiplikator von börsennotierten Vergleichsunternehmen. Der Multiplikator leitet sich aus dem Verhältnis von Marktpreis bzw. Unternehmensgesamtwert zu der jeweiligen Ergebnisgröße des Vergleichsunternehmens ab.

Die Aussagekraft solcher Vergleichswerte ist eingeschränkt. Selbst in der gleichen Branche oder stark branchenverwandt tätige Unternehmen sind grundsätzlich aufgrund von unterschiedlichen Produkt- und Dienstleistungsportfolien, unterschiedlichen Geschäftsfeldern, unterschiedlicher Größe, Geschäftspolitik und anderen Einflussfaktoren tatsächlich nur eingeschränkt vergleichbar. Als Vergleichsunternehmen wurden grundsätzlich dieselben Unternehmen herangezogen, die als Peer Group im Zuge der Analyse des unternehmenseigenen Betafaktors der Nexus AG im Rahmen des kapitalwertorientierten Verfahrens verwendet wurden.

Als maßgebliche Ergebnisgrößen wurden das EBITDA (Earnings before interest, taxes, depreciation and amortisation) und das EBIT (Earnings before interest and taxes) herangezogen. Auf Basis der vorstehenden Ergebnisgrößen ergibt sich ein Unternehmensgesamtwert, aus dem nach Abzug der Nettofinanzverbindlichkeiten der Unternehmenswert (Marktwert des Eigenkapitals) der Nexus AG resultiert.

Sonderwerte und nicht betriebsnotwendiges Vermögen haben wir entsprechend der Vorgehensweise beim Discounted Cash Flow-Verfahren berücksichtigt.

4.2.4 Transaktions-Multiplikatoren

Bei Anwendung der auf Kennzahlen vergleichbarer, zeitnah gehandelter Unternehmen oder Unternehmensanteile (Transaktions-Multiplikatoren) basierten Preisfindungsverfahren ergibt sich der vergleichbare Transaktionspreis als Produkt einer als repräsentativ und nachhaltig erachteten finanziellen Ergebnisgröße des Transaktionsobjekts (z.B. Umsatz, EBITDA, EBIT, Jahresüberschuss) mit dem aus vergleichbaren Transaktionen ermittelten Multiplikator auf Basis des Verhältnisses der jeweiligen Kaufpreise bzw. Unternehmensgesamtwerte zu entsprechenden Erfolgskennzahlen.

In Abhängigkeit von der relevanten Ergebnisgröße ergibt sich durch Anwendung des Multiplikators eine Schätzung für den Unternehmensgesamtwert bzw. den Unternehmenswert (Marktwert des Eigenkapitals). Der Unternehmenswert (Marktwert des Eigenkapitals) ergibt sich durch Abzug der Nettofinanzverbindlichkeiten vom Unternehmensgesamtwert.

Die Aussagekraft der Preisschätzung auf Basis von Transaktions-Multiplikatoren ist eingeschränkt. In den zugrundeliegenden Preisen für Vergleichstransaktionen können sich höchst subjektive Erwartungen, Zielsetzungen und Verhandlungspositionen der Transaktionsparteien widerspiegeln. Besonders relevant sind dabei die Vergleichbarkeit im Produkt- und/oder Dienstleistungsportfolio sowie für die jeweiligen Transaktionen erwartete Synergieeffekte.

Für die Analyse ausgewählter Transaktionen haben wir Transaktionen im Softwarebereich im internationalen Kontext innerhalb der letzten drei Jahre recherchiert.

Als maßgebende Ergebnisgrößen wurden die Umsatzerlöse, das EBITDA und das EBIT unter Berücksichtigung des Geschäftsmodells, der Branche sowie der Datenverfügbarkeit herangezogen.

Sonderwerte und nicht betriebsnotwendiges Vermögen haben wir entsprechend der Vorgehensweise beim Discounted Cash Flow-Verfahren berücksichtigt.

4.3 Analyse weiterer kapital- und transaktionsmarktbezogener Informationen (Zielaktienkurse sowie Übernahmeprämien)

Als weitere Informationen haben wir von Finanzanalysten veröffentlichte Kursziele in Bezug auf den Börsenkurs der Aktien der Nexus AG herangezogen. Dabei haben wir insbesondere Kursziele aus dem Veröffentlichungszeitraum vom 7. November 2023 bis 4. November 2024 analysiert.

Zusätzlich haben wir historische Übernahmeprämien im Zeitraum 2022 bis 2024 für börsennotierte deutsche Zielgesellschaften analysiert.

5. Zusammenfassende Stellungnahme

Auf Grundlage der von uns unter Beachtung von IDW S 8 durchgeführten Tätigkeiten sind wir der Ansicht, dass die von der Bieterin angebotene Gegenleistung in Höhe von € 70,00 je Aktie der Nexus AG finanziell angemessen i.S.d. IDW S 8 ist.

Mit freundlichen Grüßen

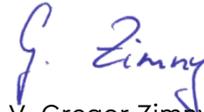
WTS Advisory GmbH



Thomas Kupke
Partner



Dr. Heiko Frank
Partner



i.V. Gregor Zimny
Senior Manager

Anlage

- › Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften in der von der DWS Steuerberater Medien GmbH herausgegebenen Fassung (Stand: Oktober 2023)

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften

Stand: Oktober 2023

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge¹ zwischen Steuerberatern² und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, wird er den Auftraggeber darauf hinweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Diese ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte, u. a. nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO, bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters (§ 69 StBerG) oder zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den allgemeinen Vertreter oder den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

4. Elektronische Kommunikation, Datenschutz³

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) mit Risiken für die Vertraulichkeit der Kommunikation verbunden sein kann. Der Auftraggeber stimmt der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch den Steuerberater zu.

5. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln ist dem Steuerberater Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtet werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichten. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

6. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 4.000.000,00 €⁴⁾ (in Worten: vier Millionen €) begrenzt.⁵⁾ Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

1 Bei online abgeschlossenen Verträgen mit Verbrauchern ist der DWS-Vordruck Nr. 1130 „Muster-Widerrufsbelehrung, Muster-Zustimmungserklärung und Muster-Widerrufsformular für online abgeschlossene Verbrauchermantate“ zu beachten. Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

2 Der Begriff „Steuerberater“ umfasst im Folgenden jeweils auch Steuerbevollmächtigte.

3 Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im DWS-Hinweisblatt Nr. 1007 zu den DWS-Vordrucken Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigten-daten“ zu beachten.

4 Bitte Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss bei einer Einzelkanzlei ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden, und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; andernfalls ist die Ziffer 6 zu streichen. Für Berufsausübungsgesellschaften gelten höhere Beträge (siehe Fn. 5). Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

5 Nach § 55f Abs. 1 StBerG ist jede Berufsausübungsgesellschaft, gleich welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Differenzierend geregelt ist die Höhe der erforderlichen Sozietätsdeckung, je nachdem, ob durch die Rechtsform eine Beschränkung der Haftung für natürliche Personen vorliegt (vgl. § 55f Abs. 2 und 3 StBerG). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung durch allgemeine Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; andernfalls ist die Ziffer 6 zu streichen. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.
- (3) Die Erteilung mündlicher Auskünfte gehört nicht zu den vertraglichen Hauptleistungen des Steuerberaters. Sie bergen die Gefahr insbesondere einer unvollständigen mündlichen Darlegung des zu beurteilenden Sachverhalts sowie von Missverständnissen zwischen Steuerberater und Auftraggeber. Deshalb wird vereinbart, dass der Steuerberater nur für in Textform erteilte Auskünfte einzutreten hat und die Haftung für mündliche Auskünfte des Steuerberaters oder seiner Mitarbeiter ausgeschlossen ist.
- (4) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, mit Ausnahme solcher aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, verjähren 18 Monate ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers von den Ansprüchen, spätestens aber fünf Jahre nach der Anspruchsentstehung. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

7. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 7 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

8. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

9. Vergütung, Rechnungsstellung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen.
- (2) Der Auftraggeber ist mit einer Rechnungsstellung des Steuerberaters in Textform einverstanden.
- (3) Für Tätigkeiten, die in der StBVV keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (4) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers auf Rückzahlung einer gezahlten Vergütung verjähren 18 Monate nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber.
- (5) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der geforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können. Für den Steuerberater ist eine Verrechnung von Vorschüssen mit allen fälligen Forderungen aus dem Auftragsverhältnis möglich, unabhängig davon, für welche Tätigkeit der Vorschuss gefordert wurde.
- (6) Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum leistet.

10. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung zwischen Steuerberater und Auftraggeber.
- (3) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. zu löschen.
- (4) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (5) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 12 Abs. 4 StBVV. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

11. Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.
- (2) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Dokumente verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist (§ 66 Abs. 3 StBerG). Hinsichtlich der Arbeitsergebnisse gilt ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht als vereinbart.

12. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Information VSBG

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und sich hieraus ergebende Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- (2) Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).⁶

13. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

⁶ Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.